Vergleichende Darstellung des neuen Landtagswahlrechts

in

Bayern, Württemberg und Baden.

Inaugural-Dissertation

verfasst und der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Heinrich Marquart

Rechtspraktikant aus Solnhofen.

Vergleichende Darstellung des neuen Landtagswahlrechts

in

Bayern, Württemberg und Baden.

Inaugural-Dissertation

verfasst und der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Heinrich Marquart

Rechtspraktikant aus Solnhofen.

LANDESBIBL. BIBL.

München 1909.

Buch- und Kunstdruckerei J. Schön, Holzstrasse 7.

Referent: Professor Dr. R. Piloty.

Meinem Vater zum Gedächtnis!

Verzeichnis

der benützten und zitierten Litteratur.

Annalen des Deutschen Reichs, Jahrgänge 1880, 1881, 1906.

Binding, Deutsche Staatsgrundgesetze, V. Heft, Leipzig 1896.
VIII.1 Heft, Leipzig 1894.
VII. Heft, Leipzig 1899.

Bitzer, Regierung und Stände in Württemberg, ihre Organisation und ihre Rechte, Stuttgart 1882.

Bluntschli, Lehre vom modernen Staat, 6. Aufl. Erster und zweiter Teil, Stuttgart 1885.

Challandes, Das Prinzip der Minoritätenvertretung und die Proportionalwahl, Petersburg 1894.

Eichhorn, Das neue Landtagswahlrecht, 2. Aufl. Karlsruhe 1904.

Frensdorf in der Festgabe für R. v. Ihering, Leipzig 1892.

Gageur, Reform des Wahlrechts im Reich und in Baden, Freiburg i. B. und Leipzig 1893.

Glockner, Badisches Verfassungsrecht, Karlsruhe 1905.

Götz, Die Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg, Tübingen 1906.

Handbuch des öffentlichen Rechts, Dritter Band, Erster Halbband. Zweite und dritte Abteilung, Freiburg i. B. und Leipzig 1895.

Henle, Das bayer. Gesetz, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr., vom 4. VI. 1848/21. III. 1881, Ansbach 1899.

Hieber, Die württembergische Verfassungsreform, Stuttgart 1906.

Jaques, Die Wahlprüfung in den modernen Staaten und ein Wahlprüfungsgerichtshof für Oesterreich, Wien 1885.

Jellinek, Ein Verfassungsgerichtshof für Oesterreich, Wien 1885.
— System der subjektiv öffentlichen Rechte, Freiburg i. B. 1892.
— Das Recht der Minoritäten, Wien 1898.
— Das Recht des modernen Staates, Berlin 1900.

Königsberger, Die Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg, Stuttgart 1906.

Koppmann, Das bayer. Landtagswahlgesetz vom 9. April 1906, München 1906.

Krazeisen, Das bayer. Gesetz über die Wahl der Landtagsabgeordneten v. 4. VI. 1848/21. III. 1881, München 1905.
— Das bayer. Landtagswahlgesetz v. 9. April 1906, München 1907.

Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht, Tübingen 1907.
Liesching, Zur Geschichte der württemberg. Verfassungsreform im Landtag 1901—1906, Tübingen 1906.
Martin, Allgemeines, gleiches Wahlrecht, im Jungliberalen Jahrbuch, München 1904.
Meinel, Kommentar zum Krankenversicherungsgesetz, 2. Aufl. München 1904.
Meyer, Das parlamentarische Wahlrecht, nach des Verfassers Tod herausgeg. v. Jellinek, Berlin 1901.
Mill, Betrachtungen über Repräsentativregierung, übersetzt von Wessel, Leipzig 1873.
Mohl, Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, Tübingen 1840.
— Das deutsche Reichsstaatsrecht, Tübingen 1873.
Müller, Badische Landtagsgeschichte, Berlin 1902.
Petzet, Bayerische Wahlreform, München 1897.
Pfister, Geschichtliche Darstellung der Staatsverfassung des Grossherzogtums Baden, Heidelberg 1829.
Piloty, Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern, München 1895.
— — in 2. Aufl. bearbeitet von Sutner, München 1907.
Pözl, Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrechts, München 1869.
Riecke, Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt des Königreichs Württemberg, Stuttgart 1882.
Rieker, Die rechtliche Natur der modernen Volksvertretung in der Zeitschrift für Litteratur und Geschichte der Staatswissenschaften, 1894.
Sarwey, Das Staatsrecht d. Königreichs Württemberg, Tübingen 1883.
Savigny, Das parlamentarische Wahlrecht im Reich und in Preussen und seine Reform, Berlin 1907.
Schäffle, Deutsche Kern- und Zeitfragen, Berlin 1894, 1895.
Scholl, Das württembergische Landtagswahlgesetz v. 16. Juli 1906 Stuttgart 1906
Schott, Die Versuche einer Verfassungsrevision in Württemberg, Ulm 1890.
Schreiber, Wider die Gleichheit im Wahlrecht, Berlin 1895.
Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1880.
Seydel von, Bayerisches Staatsrecht, Freiburg i. B. u. Leipzig 1896.
— Das Staatsrecht des Königreichs Bayern, 3. Aufl., herausgeg. von Grassmann, Tübingen und Leipzig, 1903.
— Staatsrechtliche und politische Abhandlungen, Freiburg i. B. und Leipzig 1893.
Siegfried, Ein Votum zur württembergischen Verfassungsreform. Berlin 1898.
Springer, Mehrheits- oder Volksvertretung, Wien und Leipzig 1904.
Statistisches Jahrbuch für das Grossherzogtum Baden, 1901.
Süddeutsche Monatshefte, 4. Jahrgang.

Teklenburg, Die Proportionalwahl als Rechtsidee, Wiesbaden 1905.
Treischke, Politik, Berlin 1898.
Unold, Wie das Wahlrecht war, wie es ist und wie es zumal in den deutschen Einzelstaaten werden soll, Leipzig 1904; Ein neuer Reichstag, Deutschlands Rettung, München 1897.
Verfassungsurkunde, bayerische, württembergische u. badische. (zit. V. U.).
Verhandlungen der ersten und zweiten Kammer in Bayern, Württemberg und Baden.
Vollzugsvorschriften, -Verfügung (zit. V. V.), -Erlass (zit.V. E.).
Wahlgesetze (zit. W. G.).
Weber, Gesetzessammlung.
Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Jahrg. 1864 und 1902.
X. Y. Z., Badische Wahlkreisarithmetik.
Zeitschrift des statistischen Bureaus, 1901.
Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege, 34. Jahrgang 1902.

Andere Werke, insbesondere Reichs- und Landesgesetze sind an den betreffenden Stellen ausführlich und unter der üblichen Abkürzung zitiert.

Inhalt.

Seite

Geschichtlicher Rückblick auf die Entwicklung des Landtagswahlrechts in den einzelnen Staaten 1

A. Vergleich in formeller Beziehung:

1. Umgrenzung des Begriffs „Landtagswahlrecht“ 24
2. Die Reichsgesetzgebung und ihre Bedeutung für das einzelstaatliche Landtagswahlrecht 24
3. Die formelle Regelung des Landtagswahlrechts durch die Einzelstaaten 27
4. Der Sprachgebrauch 31

B. Vergleich in materieller Hinsicht:

1. Das aktive Wahlrecht 33
2. Das passive Wahlrecht 41
3. Der Wahlmodus 46
4. Die Zahl der Abgeordneten 46
5. Die Wahlkreiseinteilung 48
6. Die Wahlbezirke (Abstimmungsdistrikte) 53
7. Die Wählerlisten 55
8. Die Wahlvorschläge für die württembergischen Proporzwahlen 65
9. Die Wahlvorsteher 69
10. Der Wahlvorstand (Distriktswahlkommission, Wahlkommission) 71
11. Das Wahllokal 73
12. Das Wahlverfahren 73
    a) Der Tag der Wahl,
    b) die Eröffnung der Wahlhandlung,
    c) die Abstimmung,
    d) die Entscheidung über die Zulassung zur Wahl,
    e) Schutzvorschriften,
    f) Feststellung des Wahlresultats für die einzelnen Wahlbezirke (Abstimmungsdistrikte).
13. Die Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahlkreise 91
14. Die Mehrheitssysteme und das Proportionalwahlsystem in Württemberg 96

Seite

15. Annahme und Ablehnung der Wahl 100
16. Die Freiheit des Entschlusses der Ablehnung der Wahl und deren Gewährleistung 103
    a) bei den Beamten,
    b) durch Entschädigung der Abgeordneten,
    c) durch Uebernahme der Wahlkosten seitens des Staates und der Gemeinden.
17. Die Einberufung der Abgeordneten, die Eröffnung des Landtags (der Ständeversammlung), der Abgeordneteneid 109
18. Die Wahlprüfungen 110
19. Die Wahlperiode 118
20. Das Erlöschen der Mitgliedschaft. 119
    a) allgemeine Gründe,
    b) spezielle Gründe.
21. Die Neuwahlen. 121
    a) allgemeine,
    b) besondere.

C. Schlussbemerkung 124

Bayern, Württemberg und Baden,

welche schon geographisch betrachtet an den Landesgrenzen ihre Berührungslinien, in historischer Beziehung viel gemeinsam haben, stimmen nicht allein in ihrer ethischen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung im allgemeinen mit einander überein, sie sind auch in ihrem ausser- und innerpolitischen Werdegang nahezu immer Schulter an Schulter vorwärts geschritten. Es bedeutet denn der Name „Süddeutschland" für uns nicht so fast eine rein geographische Bezeichnung, als vielmehr einen allgemeinen Sammelbegriff.

Wohl den trefflichsten Beleg für den ungefähren Gleichschritt der drei genannten Staaten in ihrer neueren innerpolitischen Entwicklung bietet die Geschichte ihres Landtagswahlrechts, auf die hier kurz eingegangen sei.

Kurfürst Maximilian Josef von Bayern hatte schon bei seinem Regierungsantritt i. J. 1799 die Reformierung der alten landständischen Verfassung als eine der seiner harrenden Regierungsaufgaben erkannt. Zum Könige geworden, hob er mit Verordnung vom 1. Mai 1808[1]) die bisherigen landschaftlichen Korporationen — soweit solche in Bayern überhaupt bestanden — auf und setzte an deren Stelle mit der am gleichen Tage gegebenen Konstitution[2]) „eine allgemeine Nationalrepräsentation". Doch die „völlig misslungenen Bestimmungen"[3]) über die Wahl zu derselben sind infolge ihrer inneren Mangelhaftigkeit und der damaligen äusseren Unruhen nie in Wirksamkeit getreten. So war es der Verfassungsurkunde vom 26. Mai

[1]) Reg. Bl. S. 961.

[2]) Reg. Bl. S. 985 (Weber Ges.-Sammlung Bd. I S. 160 ff.).

[3]) v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht (1896) Bd. I S. 99 ff.

1818[4]), mit der Bayern als einer der ersten deutschen Staaten den Weg der konstitutionellen Monarchie beschritt, vorbehalten, mit ihrer allgemeinen in zwei Kammern abgeteilten Ständeversammlung (V. U. Tit. I § 2) einen wirklichen Ersatz für jene alten landschaftlichen Korporationen zu bringen. Die Kammer der Abgeordneten (V. U. Tit. VI § 1b), die uns hier allein interessiert, war durch das Verfassungswerk zu einer reinen Wahlkammer gestaltet worden. Die Bestimmungen für diese Wahlen — das erste bayerische Landtagswahlrecht — (V. U. Tit. VI §§ 7 mit 17 und Beil. X Tit. I §§ 3 mit 39) konnten sich allerdings nicht ganz von den altständischen Ideen freimachen, wenn dabei auch der repräsentative Charakter der Ständeversammlung nicht verkannt werden darf.[5])

Die Anzahl der Mitglieder der Kammer der Abgeordneten war mittelbar fixiert; auf je 7000 Familien des Königreichs traf ein Abgeordneter (V. U. Tit. VI § 8). Die also festgestellte Zahl war in folgender Weise nach Berufsgruppen gegliedert: $^1/_8$ der Mitglieder kam auf die Klasse der adeligen Gutsbesitzer, die Hälfte auf die der übrigen Landeigentümer, $^1/_8$ auf die Klasse der katholischen und protestantischen Geistlichen, $^1/_4$ auf die der Städte und Märkte; dazu trat noch je ein Mitglied der drei Universitäten (V. U. Tit. VI §§ 7, 9).[6]) Das Wahlverfahren war nicht

[4]) Ges. Bl. S. 100 ff. (Weber, Bd. I S. 579 ff.). Neuere Ausgaben der Verfassungsurkunde: Piloty-Sutner, München 1907. Karl Binding, Deutsche Staatsgrundgesetze, V. Heft, V. U. herausgeg. v. Landtagsarchivariat München 1905. Siehe zu folgendem: v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht (1896) S. 409 ff. Henle, Das Bayerische Gesetz, die Wahl der Landtags-Abg. betr., vom 4. Juni 1848 u. 21. März 1881 S. 3 ff. Krazeisen, Das Bayerische Gesetz über die Wahl der Landtags-Abg. vom 4. Juni 1848 u. 21. März 1881. Denselben, Das Bayer. Landtagswahlgesetz vom 9. April 1906.

[5]) Vgl. Dr. Josef Pözl, Lehrbuch des Bayer. Verfassungsrechts, S. 521 Anm. 3. Ueber die Unterschiede der modernen Volksvertretung gegenüber den alten Landständen s. Dr. Karl Ricker i. d. „Zeitschr. f. Litt. u. Gesch. d. Staatswissensch." 1894 Bd. II S. 15, Bluntschli a. a. O. Bd. I S. 476 f, Bd. II S. 49 ff. Georg Meyer, „Das parlament. Wahlr." S. 106 ff.

[6]) Schulze nennt in s. „Lehrbuch d. Deutschen Staatsrechts" I. Buch S. 470 die bayer. zweite Kammer „nach sehr künstlich gebildeten Interessengruppen zusammengesetzt".

einheitlich geregelt, sondern teils (für die Gerichtsherrn und Universitäten[7]) direkt, teils (für die übrigen Klassen) indirekt[8]) (V. U. Beil. X §§ 14—38). Das aktive Wahlrecht war im allgemeinen von der Zurücklegung des 25. Lebensjahres (V. U. Beil. X § 13), dem Besitz des Staatsbürgerrechts (V. U. Beil. I § 9) und der Ablegung des Verfassungs- und Wählereides (V. U. Beil. X § 12) abhängig gemacht.[9]) Für das passive Wahlrecht waren Selbständigkeit, Besitz des Staatsbürgerrechtes, Zurücklegung des 30. Lebensjahres, freier Genuss eines bestimmten[10]) Vermögens und Bekenntnis zu einer der „drei christlichen Religionen" gefordert. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit war, wer einer Spezialuntersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen und hieran nicht gänzlich freigesprochen war (V. U. Tit. VI § 12).

Die Wahlperiode endlich war auf 6 Jahre festgesetzt. (V. U. Tit. VI § 13 Abs. 1.)

Volle 30 Jahre war dieses erste bayerische Landtagswahlrecht nahezu unverändert[11]) in Geltung. Erst die demokratische Bewegung des Jahres 1848 legte im Vereine mit der Verschiebung der sozialen Gliederung des Volkes, die während der drei Jahrzehnte sich ergeben, Bresche in seinen Bau. Das Gesetz vom 4. Juni 1848[12]) beseitigte die letzten Ueberreste aus den verklungenen alten landständischen Zeiten. Die zweite Kammer der nunmehr „Landtag" genannten Ständeversammlung wurde zur „wahren Volkskammer" umgestaltet. Die ständische Gliederung fiel; auf je 31 500 Seelen sollte ein Abgeordneter treffen (Art. 1); die Wahl wurde einheitlich indirekt ge-

---

[7]) Ebenso die Städte München, Nürnberg und Augsburg (V. U. Beil. X, I. Tit. I. Abschn. § 6, II. Abschn. § 21.

[8]) Zum Teil in zwei, zum Teil in drei Abstufungen.

[9]) Im übrigen sind die Voraussetzungen bei den einzelnen Klassen umschrieben; für die Beteiligung als Wahlmann war das 30. Lebensjahr verlangt (V. U. Tit. VI § 13).

[10]) Näher geregelt in Beil. X.

[11]) S. Krazeisen, Das Bayer. Landtagswahlges. v. 9. April 1906 S. 13/14.

[12]) Ges. Bl. S. 77. (Weber, Bd. III S. 692 ff.) Vgl. dazu Pözl a. a. O. S. 529 ff. v. Seydel a. a. O. (1896), Bd. I S. 412 ff.

staltet (Art. 3); das aktive Wahlrecht wurde von der Volljährigkeit, die Wählbarkeit als Wahlmann von der Zurücklegung des 25., jene als Abgeordneter von der Vollendung des 30. Lebensjahres abhängig gemacht. Im übrigen wurden einheitliche Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht geschaffen; vor allem wurde für beide die Bezahlung einer direkten Steuer an den Staat verlangt und auch für die Wählbarkeit die Unabhängigkeit von einem bestimmten Glaubensbekenntnis ausgesprochen (Art. 5 mit 8).

Wie fast allerorts,[13]) so setzte auch in Bayern gegenüber der vorwärtsstürmenden Bewegung des Jahres 1848 eine mehr rückläufige Epoche in den 50er Jahren ein; jedoch scheiterte i. J. 1854 ein Versuch der Regierung, das Landtagswahlrecht wieder auf die ständische Gliederung zurückzuschrauben,[14]) an dem Widerstand der Kammer der Abgeordneten. Der schon früher vereinzelt erhobene Ruf nach Einführung der direkten Wahl[15]) erhielt durch das Gesetz vom 16. November 1867, betr. die Wahl der bayerischen Abgeordneten zum deutschen Zollparlament,[16]) welches das besagte Wahlverfahren zur Grundlage hatte, neue Nahrung und zeitigte eine Reihe diesbezüglicher Petitionen an den Landtag.[17]) Die Erfüllung jenes Wunsches schien nahe, nachdem in der Haltung der Regierung ein Umschwung eingetreten war und diese dem Landtag am 21. April 1870 einen Entwurf auf der Grundlage des direkten Wahlverfahrens vorgelegt hatte;[18]) er blieb jedoch infolge Ausbruchs des deutsch-französischen Krieges unerledigt. Durch den Vertrag vom 23. November 1870[19]) hatte das Reichstagswahlgesetz vom 31. Mai 1869 auch für Bayern Geltung erlangt.

---

[13]) Vgl. darüber Georg Meyer a. a. O. S. 194 ff.

[14]) Landtagsrepertorium 1853/55 S. 54 f., v. Seydel a. a. O. S. 412.

[15]) Vgl. Bericht des Abg. Ruedorffer, Verh. d. K. d. Abg. 1901/02 Beil. Bd. VII S. 762.

[16]) Ges. Bl. 1866/69 S. 237 (Weber, Bd. VII S. 150).

[17]) Landtagsrepertorium 1866/69 S. 103 f. Im Jahre 1869 liefen 23 Petitionen um Einführung der direkten Wahl ein (Bericht d. Abg. Ruedorffer a. a. O. S. 763).

[18]) Verh. d. K. d. Abg. Beil. 1870/71 Bd. II S. 425.

[19]) Vgl. III. § 8 Abs. 1. (Weber, Bd. VIII S. 674 ff.)

Damit war ein neuer Ansporn zur Erlangung des direkten Wahlverfahrens gegeben;[20]) allein das folgende Jahrzehnt war der ersehnten Reform des Wahlrechts nicht günstig. Drei weitere Gesetzentwürfe, eine Reihe von Anfragen seitens Abgeordneter und eine Anzahl von Petitionen führten zu keinem Resultat.[21]) Am 20. Januar 1881 brachte die Regierung dem Landtag einen Wahlgesetzentwurf in Vorlage,[22]) in welchem sie den damals einzig gangbaren Weg einschlug, von prinzipiellen Aenderungen des Wahlrechts gänzlich absah und lediglich „die Beseitigung der hauptsächlichen Gebrechen“[23]) des Gesetzes vom Jahre 1848 anstrebte. Dieser Entwurf fand nach nicht unwesentlichen Aenderungen die Zustimmung beider Kammern und wurde, nachdem er die Kgl. Sanktion erhalten hatte, am 22. März 1881 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.[24]) Neben minder wichtigen Neuerungen brachte diese Novelle vor allem die geheime an Stelle der bis dahin zu Recht bestehenden öffentlichen Wahl (Art. 24), die Einführung der permanenten Wählerlisten (Art. 6—9), die Verdrängung der Ersatzmännereinberufung durch Nachwahlen (Art. 35), die Zugrundelegung der Volkszählung vom 1. Dezember 1875 für die Feststellung der Abgeordnetenzahl (Art. 1 Abs. 2) und eine Neuregelung der Diäten und Reisekostenentschädigung (Art. 36).

Doch dieses „Kompromiss“[25]) konnte das Verlangen nach einer grundlegenden Reform des Wahlrechts auf der Basis des direkten Wahlverfahrens nicht verstummen machen, die Klagen über die Wahlkreiseinteilung, die sich bei der enormen Entwicklung der Industrie und des Handels und

---

[20]) Landtagsrepertorium 1870/71 S. 59.

[21]) Henle a. a. O. S. 10 Anm. 9. Krazeisen (1907) S. 20 f. Bericht des Abg. Ruedorffer a. a. O. S. 763 f.

[22]) Verh. K. d. Abg. 1880/81 Beil. Bd. XI S. 323.

[23]) Vgl. Begründung, abgedruckt b. Krazeisen (1907) S. 21 ff.

[24]) G. u. V. Bl. 1881 S. 103 f (Weber, Bd. XIV S. 732 f.), abgedruckt bei Henle a. a. O. S. 61 ff. u. S. 13 ff. Krazeisen (1907) S. 25 f.

[25]) So genannt vom Min. d. Innern v. Feilitzsch in der Sitzung d. K. d. Abg. v. 20. Okt. 1897. Verh. d. K. d. Abg. 1897/98, stenogr. Bericht Bd. IX.

der dadurch bedingten Bevölkerungsverschiebung von Wahl zu Wahl mehrten, nicht zum Schweigen bringen. Zahlreiche Petitionen der 80er und anfangs der 90er Jahre wurden abgelöst von mehrfachen auf eine diesbezügliche Reform des Wahlrechts abzielenden Initiativanträgen aus der Mitte der zweiten Kammer.[26]) Da jeder Reformversuch an dem noli me tangere, der Wahlkreiseinteilung, von vornherein scheiterte, suchte die Regierung in einer Entschliessung vom 14. April 1899[27]) durch Veränderung und Ergänzung einzelner Vollzugsbestimmungen die bestehende Unbill wenigstens teilweise zu mildern.[28])

Erst ein am 25. Oktober 1899 gestellter Antrag,[29]) der einen zwei Jahre vorher von der Abgeordnetenkammer gefassten Beschluss[30]) wieder aufgegriffen, brachte die Frage einer prinzipiellen Reform des Wahlrechts wieder in Fluss. Er zeitigte in der Folge einen Gesamtbeschluss der beiden Kammern[31]) des Landtags, in dem die Regierung um die Vorlage eines nach bestimmten, vom Landtag festgelegten Richtpunkten[32]) hergestellten Entwurfs eines neuen Wahlgesetzes und einer gesetzlichen Wahlkreiseinteilung ersucht wurde.

Die Regierung legte denn am 28. September 1903 der zweiten Kammer einen Wahlgesetzentwurf[33]) nebst dem Entwurf einer gesetzlichen Wahlkreiseinteilung vor. Die Vorlage wurde an einen Ausschuss von 21 Mitgliedern verwiesen, auf das eingehendste durchberaten, aber im

---

[26]) Vgl. Bericht d. Abg. Ruedorffer a. a. O.

[27]) Min. Bl. S. 127, abgedruckt bei Henle a. a. O. S. 120. Vgl. auch Petzet Christian, Bayerische Wahlreform, München 1897.

[28]) Vgl. Krazeisen (1907) a. a. O. 34 f.

[29]) Antrag Segitz u. Gen. (Verh. d. K. d. Abg. 1899/00, stenogr. Ber. Bd. I S. 274 ff.). Derselbe verlangte auch die Einführung der Proportionalwahl.

[30]) Beschluss d. Abg. K. am 20. Okt. 1897, Verh. d. K. d. Abg. 1899/00, sten. Bericht Bd. IX.

[31]) Vom 1. Juli 1902. Verh. d. K. d. Abg. 1901/02, sten. Bericht Bd. IX S. 214.

[32]) Dieselben sind abgedruckt b. Krazeisen (1907) a. a. O. S. 36 ff. und auch im Landtagsrepertorium 1901/02 S. 223.

[33]) Verh. d. K. d. Abg. 1903/04, Beil. Bd. XIII S. 327.

Plenum der Abgeordnetenkammer insbesondere wegen der Wahlkreiseinteilung und darauf auch von der Kammer der Reichsräte abgelehnt.[34]) Indessen sollten die damaligen Beratungen und Erörterungen nicht nutzlose gewesen sein. Ein Initiativantrag vom 11. Oktober 1905[35]) nahm jenen Regierungsentwurf mit einigen zum Teil unwesentlichen Aenderungen[36]) wieder auf. Der Gesetzentwurf fand die Annahme beider Kammern des Landtags,[37]) erhielt am 9. April 1906 die Allerhöchste Sanktion und wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt 1906 S. 131 ff. als Gesetz verkündet.[38])

Das neue bayerische Landtagswahlrecht weist gegenüber dem früheren eine Reihe von Neuerungen auf. Als von prinzipieller Bedeutung müssen an erster Stelle genannt werden: Der Ersatz des indirekten Wahlverfahrens (W. G. $\frac{1848}{1881}$ Art. 3) durch das direkte (W. G. 1906 Art. 3), die Erhebung der bisher im Verordnungswege zu regelnden Wahlkreiseinteilung (W. G. $\frac{1848}{1881}$ Art. 2 Abs. 1) zur gesetzlichen (W. G. 1906 Art. 2 Abs. 1), die Verdrängung der absoluten (W. G. $\frac{1848}{1881}$ Art. 24 Abs. 2) durch die sogen. beschränkte relative Mehrheit (W. G. 1906 Art. 14), der Ersatz der ständigen Wählerlisten (W. G. $\frac{1848}{1881}$ Art. 6—9) durch die nicht permanenten Wählerlisten (W. G. 1906 Art. 9—11) und die vom bisherigen Gesetz (Art. 1) abweichende Art der Berechnung der Zahl der Abgeordneten (W. G. 1906 Art. 1).

Neben diesen grundlegenden Verschiedenheiten brachte das neue Gesetz noch eine Anzahl anderer, zum Teil tiefeinschneidender Aenderungen, deren wesentlichste nur kurz angedeutet seien: eine Beschränkung der Allgemeinheit des Wahlrechts in dreifacher Hinsicht (vergl. Art. 5 Abs. 1 des

---

[34]) Landtagsrepertorium 1903/04 S. 301 ff.

[35]) Antrag Dr. Daller und Gen. Vgl. dazu Verh. d. K. d. Abg. 1905/06, sten. Ber. Bd. I S. 116 f. Ein gleichzeitiger Antrag Dr. Andreae u. Gen. verlangte die Einführung der direkten Wahl auf Grund der Verhältniswahl.

[36]) S. Krazeisen (1907) a. a. O. S. 40 f., Anm. 1.

[37]) S. Landtagsrepertorium 1905/06 S. 258 ff.

[38]) Vgl. auch Dr. Friedrich Koppmann, Das Bayer. Landtagswahlgesetz vom 9. April 1906, München 1906.

früh. Ges. mit Art. 3 d. neuen Ges.), eine Aenderung der Voraussetzungen für die Wählbarkeit in doppelter Beziehung (vergl. Art. 11 des früh. Ges. mit Art. 7 des neuen Ges.), eine strengere Durchführung des Prinzips der geheimen Wahl (vergl. Art. 24 des früh. Ges. mit Art. 20 des neuen Ges.), eine anderweite Regelung des Diätenbezugs der Abgeordneten (vergl. Art. 36 Abs. 2 des früh. Ges. mit Art. 38 Abs. 2 des neuen Ges.)[39]) und eine Verlängerung der Wahlzeit[40]) (vergl. Art. 26 des früh. Ges. mit Art. 17 des neuen Ges.).

Auch das württembergische Landtagswahlrecht hat eine nahezu hundertjährige Geschichte.[1]) König Friedrich von Württemberg fasste die ihm am 1. Januar 1806 zugestandene Souveränität nicht nur als eine solche vom völkerrechtlichen Standpunkt aus auf, sondern betrachtete sich auch als absoluter Herrscher seinem eigenen Land gegenüber. Von dieser Ueberzeugung beseelt, hob er mit „Gewaltstreich“[2]) die alte ständische Verfassung auf und regierte acht Jahre als unbeschränkter Fürst. Um auch nach aussen[3]) seine volle Unabhängigkeit zu dokumentieren, berief der König auf den 15. März 1815 eine gegenüber der altwürttembergischen Landesversammlung wesentlich anders zusammengesetzte „ständische Repräsentation“ und legte ihr einen Verfassungsentwurf vor. Die Versammlung lehnte diesen jedoch ab und erklärte sich nur bereit, auf

---

[39]) Neuerdings aufgehoben durch d. Ges. v. 30. Jan. 08 cf. unten S. 27, Anm. 2.

[40]) Eine ausführliche Darstellung der Unterschiede zwischen dem neuen und dem bisherigen Landtagswahlrecht findet sich bei Krazeisen (1907) S. 41—55.

[1]) S. zu folgendem: Dr. Ludw. Gaupp im Handb. d. öff. R. Bd. III S. 7 ff. Rob. v. Mohl, Das Staatsr. d. K. Württemberg Bd. I S. 20 ff. Dr. O. v. Sarwey, Das Staatsr. d. K. Württemberg Bd. I. S. 4 ff. Dr. K. Viktor Riecke, Verfassung, Verwaltung u. Staatshaushalt v. Württemberg. S. 18 ff. Dr. Bitzer, Regierung u. Stände in Württemberg, S. 11 ff.

[2]) v. Mohl a. a. O. S. 22.

[3]) Gegenüber den Bestrebungen des Wiener Kongresses, durch Bundesvertrag „Die Notwendigkeit einer landständischen Verfassung in jedem einzelnen Staate und ein Minimum der Rechte der Landstände festzusetzen“ vgl. Bitzer a. a. O. S. 13.

der Basis der altwürttembergischen Verfassung zu verhandeln; denn „das altwürttembergische Volk hätte den ausgeprägtesten Grundzug seines Charakters, seine ganze Vorgeschichte verleugnen müssen, wenn es nicht auch bei der Gründung des neuen Verfassungswerkes an der Forderung der Rechtskontinuität und der Vertragsform festgehalten hätte.“ [4]) Und so kam in der Folge nach Beendigung des Verfassungsstreites im Gegensatz zu der oktroyierten Verfassung Bayerns jene Württembergs — und mit ihr auch das württembergische Landtagswahlrecht (V. U. Kap. IX) — vom 25. September 1819 [5]) unter der Regierung König Wilhelms auf dem Vertragswege zustande. Wie die bayerische brachte die württembergische Verfassungsurkunde eine Teilung der Stände in zwei Kammern (V. U. § 128). Die zweite Kammer war aber hier keine reine Wahlkammer, sondern zusammengesetzt aus 70 teils von den „guten Städten“, teils von den Oberamtsbezirken gewählten Abgeordneten und aus 23 „privilegierten Mitgliedern“ (V. U. § 133). Das Wahlverfahren für die nicht privilegierten Abgeordneten war einheitlich indirekt geregelt (V. U. § 137). „Die Ausübung des Wahlrechts jeder Art“ war vom Besitze der Volljährigkeit, des Staatsbürgerrechts, der rechtlichen Unbescholtenheit, der Zugehörigkeit zu einem der christlichen Glaubensbekenntnisse und von der Leistung einer Steuer abhängig gemacht. Ausserdem durfte der Betreffende nicht unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Privatdienstherrschaft stehen, sich nicht im Konkurse befinden und selbst nach beendetem Konkursverfahren nicht wegen Vermögenszerrüttung gestraft worden sein (V. U. §§ 137 und 142 mit 135). Die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht deckten sich mit jenen für das aktive mit dem Abmasse, dass für die Wählbarkeit das

[4]) Rümelin in „Württemb. Jahrbücher f. Statistik u. Landeskunde“ Jahrg. 1864 S. 354.

[5]) St. u. R. Bl. 1819 S. 655 ff. Amtl. Ausgabe d. V. U. für das Königr. Württemberg, Stuttgart 1819. Neuere Ausgaben: Dr. Karl Binding, Deutsche Staatsgrundgesetze, VII. Heft, Leipzig 1894. Bazille-Köstlin, Stuttgart 1905. Göz, Tübingen 1906. Königsberger, Stuttgart 1906.

30. Lebensjahr gefordert (V. U. § 134 Abs. 2) und von einer Steuerleistung abgesehen war. [6])

Wie in Bayern, so betrug auch hier die Wahlperiode sechs Jahre, jedoch fand eine Erneuerung der Kammer nur bezüglich der Abgeordneten statt, welche nicht amtshalber Sitz und Stimme in der zweiten Kammer hatten (V. U. § 157). Trotzdem dieses erste württembergische Landtagswahlrecht (insbesondere was seine Bestimmungen über das Wahlverfahren anbelangt) keineswegs eine erschöpfende Ausgestaltung erfahren hatte, [7]) war es wie das bayerische volle 30 Jahre in Geltung. Im Jahre 1848, wo anfangs weniger eine Verfassungsrevision und damit eine Reform des Landtagswahlrechts im Vordergrunde des öffentlichen Interesses stand, als vielmehr andere freiheitliche Bestrebungen, [8]) setzte, hauptsächlich angeregt durch eine von Uhland an den Ständischen Ausschuss gerichtete Adresse, eine starke Bewegung zur Erlangung einer „reinen volkstümlichen Kammer“ ein, die auch vom Erfolg gekrönt zu werden schien.

Veranlasst durch das am 28. Dezember 1848 im Reichsgesetzblatt verkündete Gesetz, die Grundrechte des deutschen Volkes betr., [9]) erging am 1. Juli 1849 [10]) das Gesetz, betr. die Einberufung einer Versammlung von Volksvertretern zur Beratung einer Revision der Verfassung. Darnach sollten alle volljährigen Staatsbürger mit einjähriger direkter Steuerleistung in 64 Wahlbezirken eine einzige Kammer durch Vermittlung von Wahlmännern wählen, die zur Verfassungsänderung befugt sein sollte. Dreimal wurde eine solche Kammer gewählt, dreimal verfiel sie dem Schicksal der Auflösung. Gestützt auf § 87 V. U. hob König Wilhelm von Württemberg mit Verordnung vom 6. November 1850 [11])

[6]) Letzteres wurde paralysiert durch V. U. § 139 vergl. darüber Meyer, Das parl. Wahlr., S. 123.

[7]) Vgl. v. Mohl a. a. O. Bd. I S. 570 f.

[8]) S. z. folg. Dr. Otto Schott, Die Versuche einer Verfassungsrevision in Württemberg, Ulm 1890.

[9]) Dasselbe hob in Art. 2 den Adel u. alle Standesvorrechte auf.

[10]) R. Bl. S. 237 ff. Vgl. dazu auch Sarwey a. a. O. Bd. II S. 128 ff.

[11]) Abgedruckt bei Schott a. a. O. S. 62.

das Gesetz vom Jahre 1849 wieder auf und erklärte die Verfassung vom Jahre 1819 als weiter zu Recht bestehend. Aehnlich wie im bayerischen Nachbarstaate setzte sonach auch hier zu Beginn der 50er Jahre eine Reaktionsperiode ein, die verhinderte, dass das Staatsschiff in ein allzu demokratisches Fahrwasser glitt. Die nunmehr eintretende Zeit der Ruhe wurde unterbrochen von dem Gesetz vom 31. Dezember 1861,[12]) welches die Unabhängigkeit des aktiven und passiven Wahlrechts von der Zugehörigkeit zu einer der christlichen Konfessionen aussprach (V. U. §§ 135, 142). Dem Verlangen nach Beseitigung der Privilegierten aus der zweiten Kammer kam die Regierung am 30. Dezember 1867[13]) durch die Vorlage des Entwurfs eines Verfassungs- und Wahlgesetzes entgegen. Die Mitglieder der zweiten Kammer sollten aus 65 Abgeordneten der Oberamtsbezirke, 24 gewählten Vertretern von acht zu bildenden Wahlkreisen und sechs gewählten Vertretern der protestantischen und katholischen Kirche bestehen und sämtliche Abgeordnete aus allgemeinen, direkten und geheimen Wahlen hervorgehen. Die geplante Umwandlung der zweiten Kammer in eine reine Wahlkammer kam nicht zustande; dagegen brachten das Verfassungsgesetz vom 26. März 1868 und das Wahlgesetz vom gleichen Tage[14]) die Wahlrechtsreform zu einem gewissen Abschluss durch die Einführung des direkten (V. U. § 137), allgemeinen (V. U. §§ 137, 142) und geheimen Wahlrechts (V. U. § 142a). Gleichzeitig wurde die bisherige relative durch die absolute Stimmenmehrheit ersetzt (V. U. § 144). Eine Erweiterung des passiven Wahlrechts bedeutete das Verfassungsgesetz vom 23. Juni 1874,[15]) welches bestimmte, dass Beamte zur Annahme einer Wahl keines Urlaubs bedürften (V. U. § 146, Abs. 3), andererseits aber für sie einen neuen Grund

[12]) R. Bl. 1862 S. 2.

[13]) Verh. K. d. Abg. 1866/68, B. Bd. I S. 1539 ff. Abgedruckt bei Dr. O. Schott a. a. O S. 89 f.

[14]) R. Bl. 1868 S. 175 ff. u. S. 178 ff. „Diese Aenderungen sind die Folgen der Aenderungen in den deutschen Verhältnissen, welche seit dem Jahre 1848 angebahnt worden waren“ Bitzer a. a. O. S. 152.

[15]) R. Bl. S. 177.

des Verlustes der Abgeordneteneigenschaft statuierte (V. U. § 146, Abs. 4).

Auch in Württemberg trat trotz des nie ganz verstummenden Rufes nach Fortführung der Verfassungs- und Wahlrechtsreform in den 70er Jahren bis herein in die 80er eine gewisse Ruhe auf dem Gebiete der innerpolitischen Entwicklung ein. Lediglich das Wahlverfahren wurde durch das Gesetz vom 16. Juni 1882[16]) in einigen Beziehungen geändert und dem Reichstagswahlrecht möglichst angepasst. Trotzdem schon die Thronrede vom 9. Januar 1883 „die Weiterführung der Reform der Verfassung, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung der Ständeversammlung eine der wichtigsten Aufgaben" der Regierung genannt hatte und seit Mitte der 80er Jahre die Reformbestrebungen wieder lebhafter eingesetzt hatten, legte die Regierung erst im Jahre 1894 einen entsprechenden Verfassungsentwurf vor. Da derselbe nicht auf eine gänzliche Beseitigung „der Privilegierten" abzielte, war er Gegenstand der schärfsten Kritik; mangels Aussicht auf Annahme zog ihn die Regierung wieder zurück. Im Jahre 1897 brachte diese dem Landtage einen zweiten Verfassungsentwurf mit zwei weiteren damit zusammenhängenden Gesetzentwürfen in Vorlage.[17]) Dabei sah sie zum erstenmale eine reine, aus allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlen hervorgegangene Wahlkammer vor. Die Vertreter der Ritterschaft, Geistlichkeit und der Landesuniversität sollten aus der zweiten Kammer ausscheiden und in vermindeter Anzahl in die erste Kammer übertreten. An ihre Stelle sollten 21 nach dem Prinzip der Proportionalwahl in den vier Kreisen des Landes gewählte Abgeordnete treten.[18]) Die Verfassungsrevision scheiterte jedoch abermals, da sich für sie die nach §§ 160, 176 V. U. nötige Mehrheit nicht fand. Die

[16]) R. Bl. S. 212. Schott a. a. O. S. 118. Vgl. zu folgendem auch: Theodor Liesching, Zur Geschichte der württemb. Verfassungsreform im Landtag 1901—1906, Tübingen 1906, und Dr. Hieber, Die württemb. Verfassungsreform von 1906, Stuttgart 1906.

[17]) Verh. d. K. d. Abg. 1895/97, Prot. Bd. V S. 3415 f.

[18]) Eine eingehende Kritik dieser Vorlage: R. Siegfried, Ein Votum zur württemb. Verfassungsreform, Berlin 1898.

Novelle vom 28. Januar 1899[19]) brachte lediglich einige Aenderungen bezüglich des Wahlverfahrens, wie eine Verlängerung der Wahlzeit (W. G. Art. 13, Abs. 2) usw.

Am 15. Juni 1905[20]) endlich legte die Regierung der zweiten Kammer zwei Gesetzentwürfe, die Verfassungsänderung und die Aenderung des Landtagswahlrechts betr., vor, in welchen die Entfernung aller privilegierten Mitglieder aus der zweiten Kammer vorgeschlagen, von einem vollen Ersatz derselben aber abgesehen war. Lediglich die Stadt Stuttgart sollte mehr Vertreter als bisher und zwar auf dem Wege der Listen- und Verhältniswahl in den Landtag entsenden. Weiter sah der Entwurf noch an Stelle der absoluten Mehrheit mit Stichwahlen das „romanische Wahlverfahren" vor. Als Gegengewicht sollte die erste Kammer eine Erneuerung in ihrer Zusammensetzung und eine Verstärkung ihrer budgetrechtlichen Befugnisse erfahren.

Nach den eingehendsten Beratungen beider Kammern und gegenseitigen Konzessionen[21]) kam am 9. Juli 1906[22]) eine Einigung zustande. Die wesentlich modifizierten Entwürfe wurden am 16. Juli 1906 vom Könige sanktioniert und am 25. Juli 1906 im Regierungsblatt. S. 161 ff, 174 ff als neues Landtagswahlrecht verkündet.

Die Reform brachte — um auch hier nur die wichtigsten Punkte hervorzuheben — vor allem die Erfüllung jenes alten Wunsches, die Umgestaltung der zweiten Kammer zu einer rein volkstümlichen Wahlkammer (V. U. § 133); sie ersetzte das System der absoluten Mehrheit mit den sich daran anschliessenden Stichwahlen für die Wahlen der Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte durch die sog. beschränkte relative Mehrheit (V. U. § 144 Abs. 1) und für jene der Abgeordneten der Stadt Stuttgart, deren Zahl auf 6 erhöht wurde, und der sog. Zusatzabgeordneten[23]) durch das Proportionalwahlsystem (V. U. § 144 Abs. 3).

---

[19]) R. Bl. S. 31 ff.

[20]) Verh. d. K. d. Abg. 1904/05, Prot. Bd. IV S. 2495.

[21]) Vgl. die sehr übersichtl. Darstellung bei Hieber a. a. O. S. 17 ff.

[22]) Verh. d. K. d. Standesh. 1904/06, Pr. II S. 1033, Verh. d. K. d. Abg. 1907/06, Pr. VI S. 4526.

[23]) S. Verh. d. K. d. Abg. 1904/06, Pr. IV. S. 2497, S. 2640 usw.

Sie erweiterte ferner den Kreis der passiv Wahlberechtigten, indem sie sich mit der Vollendung des 25. Lebensjahres an Stelle des 30. begnügte (V. U. § 134 Abs. 2) und gewisse Ausschlussgründe beseitigte (V. U. §§ 146 Abs. 2, 148); sie änderte weiter die Voraussetzungen des aktiven Wahlrechts und koordinierte den Ausschlussgrund des unter Vormundschaftstehens das Stehen wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft (V. U. § 142 Z. 1), schliesst dagegen „Personen, gegen welche wegen eines Verbrechens, das den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich zieht, Untersuchung verhängt ist“ (V. U. [1868] § 142 Z. 3) nicht mehr vom Wahlrecht aus.

Die Vorschriften für das Wahlverfahren, welche in dem Landtagswahlgesetz enthalten sind, blieben hinsichtlich der nach dem Mehrheitssystem zu wählenden Abgeordneten nahezu unverändert; dagegen waren naturgemäss für das neu eingeführte Proportionalwahlverfahren eine Reihe dem früheren Gesetze fremder Bestimmungen notwendig (W. G. Art. 27—44).

Zu erwähnen ist noch, dass das württembergische Landtagswahlrecht, wie das bayerische,[24]) nach der Reform neuerdings Aenderungen erlitten hat. Gemäss Art. 42 Z. 1 der Bezirksordnung vom 28. Juli 1906[25]) gingen nämlich mit dem 1. Dezember 1907 die der Oberamtswahlkommission in Art. 18d W. G. zugewiesenen Aufgaben auf den Bezirksrat über, ferner wurden durch das Gesetz vom 12. August 1907,[26]) betr. die Entschädigungen, Taggelder und Reisekosten der Ständemitglieder, die bis dahin geltenden, gänzlich veralteten diesbezüglichen Bestimmungen aufgehoben.

Ungefähr um die gleiche Zeit wie in Bayern, setzte in Baden der erste Anlauf zur Schaffung einer Volksvertretung

---

[24]) Vgl. oben S. 8, Anm. 39.

[25]) Reg. Bl. 1906 S. 442 ff.

[26]) Reg. Bl. 1907 S. 285 ff. Eine sehr übersichtl. Zusammenstellung der früheren Bestimmungen findet sich in Verh. d. K. d. Abg. 1895, Beil. Bd. III S. 225 ff.

im modernen Sinn ein.[1]) Grossherzog Karl Friedrich verhiess bereits in einer Verordnung vom 5. Juli 1808 seinem Volke eine Landesrepräsentation, „wie sie in Bayern und Westphalen eingeführt werden." Doch wie dort, liessen die unruhigen Zeiten der folgenden Jahre das alsbald in Angriff genommene Werk zu keinem erspriesslichen Ende gedeihen, wurde auch hier erst 10 Jahre später und zwar durch die Verfassungsurkunde vom 22. August 1818[2]) nach mehrjähriger Vorarbeit unter dem Grossherzog Karl von Baden die „Landesrepräsentation" zur Wirklichkeit (V. U. § 6).

Baden kennt gleich seinen beiden Nachbarländern Bayern und Württemberg das Zweikammersystem (V. U. § 26). Wie die bayerische, war die badische zweite Kammer im Gegensatz zur württembergischen eine reine Wahlkammer. Sie bestand aus „63 Abgeordneten der Städte und Aemter" (V. U. § 33).[3]) Das Wahlverfahren, dessen nähere Regelung die Wahlordnung vom 23. Dezember 1818[4]) enthielt, war einheitlich indirekt gestaltet (V. U. § 34). Die Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht und die damit sich vollständig deckenden Bedingungen für die Wählbarkeit als Wahlmann waren: Das Staatsbürgerrecht, die Zurücklegung des 25. Lebensjahres und das Ansässigsein im Wahldistrikt als Bürger oder die Bekleidung eines öffentlichen Amts (V. U. § 36). Für das passive Wahlrecht zum Abgeordneten waren gefordert: Die Zugehörigkeit zu einer der christlichen Konfessionen, der Besitz des Staatsbürgerrechts, die Zurücklegung des 30. Lebensjahres, ein bestimmter Vermögens- bezw. Einkommensnachweis und Zahlung „irgend einer direkten Steuer aus Eigentum"

---

[1]) Vgl. zu folg. Leonhard Müller, Badische Landtagsgesch., Bd. I S. 127 ff. Dr. Friedrich Wieland im Handb. d. öff. R., 2. Aufl., 3. Abt. Dr. Karl Glockner, Badisches Verfassungsr. S. 1 ff.

[2]) St. u. R. Bl. Nr. XVIII S. 101. Neuere Ausgaben: Dr. Karl Binding, Deutsche Staatsgrundges. Heft VII, Leipz. 1899. Die schon oben erwähnte Ausg. v. Dr. K. Glockner.

[3]) Diese Bezeichnung stellt nur die Wahlbezirke fest. Vgl. Gg. Meyer, Das parl. Wahlr. S. 111.

[4]) Dieser war eine „Beylage" angefügt, in der die Wahlbezirke Wahlorte und Wahlkommissarien bestimmt waren.

(V. U. § 37).[5]) Die Wahlperiode war auf 8 Jahre festgesetzt und zwar in der Weise, dass die Kammer alle 2 Jahre zu einem Viertel zu erneuern war (V. U. § 38). Nicht mit Unrecht nannte die Dankesadresse der zweiten Kammer die Verfassung und mit ihr das erste badische Landtagswahlrecht als Bestandteil derselben „allen freisinnigen Ideen huldigend.“ [6]) Reiner und schärfer als in der bayerischen und württembergischen ist in ihr das konstitutionelle und repräsentative System zum Ausdruck gelangt. Dass dem wirklich so, zeigt am besten die Tatsache, dass das badische Landtagswahlrecht bis zum Jahre 1867 keine nennenswerte Aenderung erfahren hat.[7]) Allerdings hatte auch in Baden die Bewegung des Jahres 1848 mächtige Wogen geschlagen, mächtigere als in anderen deutschen Landen; da aber hier das Landtagswahlrecht von anfang an auf einer freiheitlicheren Grundlage basierte, blieb es auch in jener sturmbewegten Zeit nahezu unangetastet. Lediglich das passive Wahlrecht erfuhr eine Erweiterung. Durch das Verfassungsgesetz vom 17. Februar 1849[8]) wurde die Wählbarkeit zum Abgeordneten von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zu einer der christlichen Konfessionen losgelöst (V. U. § 37).[9]) Nach langer Pause erging am 21. Oktober 1867 ein Gesetz,[10]) das eine abermalige Er-

---

[5]) Die wirklichen Mitglieder der ersten Kammer und die bei der Wahl der Grundherrn Stimmfähigen oder Wählbaren waren vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

[6]) Dr. Glockner a. a. O. S. 4.

[7]) Das Verf. G. v. 14. April 1825 (Bad. St. u. R. Bl. S. 23), das die Wahlperiode auf 6 Jahre festgesetzt und die Gesamterneuerung der Kammer verfügt hatte, wurde durch d. Verf. G. v. 8. Juni 1831 (Bad. St. u. R. Bl. S. 79) wieder aufgehoben und das Verf. G. v. 28. Dez. 1831 (Bad. St. u. R. Bl. S. 62 f.), das sich neben anderem auf die Regelung der teilweisen Erneuerung der Kammer für den Fall der Auflösung bezog, wurde ersetzt durch d. Verf. G. vom 5. Aug. 1841 (Bad. St. u. R. Bl. S. 213 f.). Zu der Wahlordnung erging das Gesetz vom 31. Okt. 1833 (Bad. St. und Reg. Bl. S. 251), das sich lediglich mit der Interpretation einiger Bestimmungen befasste.

[8]) R. Bl. S. 75 f.

[9]) Ueber die unterm 13. April 1849 im Anschluss an die Reichsgesetzgebung ergangene Regierungsvorlage s. Dr. Glockner a. a. O. S. 7 8.

[10]) R. Bl. S. 423 f.

weiterung der Wählbarkeit zum Abgeordneten im Gefolge hatte, indem es deren Unabhängigkeit von einem Zensus bestimmte (V. U. § 37 Ziff. 3 wurde aufgehoben). Von grösserer Bedeutung jedoch war erst das Gesetz vom 21. Dezember 1869,[11]) brachte es doch die Anerkennung des Prinzips des allgemeinen Wahlrechts. Nunmehr wurden alle Staatsbürger mit zurückgelegtem 25. Lebensjahr und Wohnsitz im Wahlbezirke bei der Wahl der Wahlmänner für stimmfähig und wählbar erklärt, allerdings „vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Ausnahmen“ [12]) (V. U § 36). Mit diesen Voraussetzungen wurden jene für die Wählbarkeit zum Abgeordneten dadurch in besseren Einklang gebracht, dass nunmehr jeder, ohne Rücksicht auf den Wohnort, zum Abgeordneten gewählt werden konnte, der das Staatsbürgerrecht inne, das 30. Lebensjahr vollendet hatte und die Wählbarkeit zum Wahlmanne besass (V. U. § 37 Abs. 1). Auf der anderen Seite wurde aber ein neuer Grund des Erlöschens der Abgeordneteneigenschaft eingeführt, nach dem die Annahme eines besoldeten Staatsamtes bezw. die Beförderung im Staatsdienst den Mandatsverlust bewirkte (V. U. § 40a). Am 16. April 1870 ergingen drei für die Wahlrechtsentwicklung höchst bedeutsame Gesetze: das Verfassungsgesetz, die Aenderungen einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde betreffend,[13]) das die Wahlperiode von 8 auf 4 Jahre herabsetzte, die hälftige Erneuerung einführte (V. U. § 38) und diese für den Fall der Auflösung der Ständeversammlung neu regelte (V. U. § 79 Abs. 2 und 4), ferner das Gesetz, einige Abänderungen der Wahlordnung betreffend,[14]) das die Einteilung der Wahlbezirke in Wahldistrikte, sowie das Verfahren bei Ernennung der Wahlmänner etwas anders gestaltete und in letzterer Hinsicht vor allem den Grundsatz der geheimen Wahl, der gem. § 75 W. O. für die Abgeordnetenwahlen schon galt, auch auf die Wahlmännerwahlen ausdehnte,

---

[11]) G. u. V. Bl. S. 571 ff.
[12]) S. V. U. §§ 35, 37 letzter Abs.
[13]) Ges. u. V. Bl. 1870 S. 299, 300.
[14]) Ges. u. V. Bl. 1870 S. 300 ff.

und endlich das Gesetz, die Wahlbezirke für die Wahlen zur zweiten Kammer betreffend,[15]) das eine neue Wahlbezirkseinteilung[16]) brachte.

Damit war in Baden die Wahlrechtsreform auf eine Entwicklungsstufe gekommen, die sie für lange Jahre beibehielt. Das allgemeine, gleiche und geheime Wahlrecht war zum Durchbruch gelangt; noch aber bestand das indirekte Wahlverfahren (V. U. § 34). Der direkte Wahlmodus zum deutschen Zollparlament löste wie später das Reichstagswahlrecht auch in Baden den Wunsch nach Einführung der unmittelbaren Wahlen für den Landtag aus, doch zeigte sich in den 70er und 80er Jahren selbst in der zweiten Kammer keine rechte Geneigtheit auf Erfüllung desselben. Eine Reihe diesbezüglicher Initiativanträge in dieser Zeit wurden abgelehnt, eine Reihe von Petitionen blieben erfolglos.[17]) Erst in den 90er Jahren, nachdem sich diese Frage mehr und mehr des öffentlichen Interesses bemächtigt hatte, fand das direkte Wahlverfahren bei der Beratung mehrerer Initiativanträge bei der Mehrheit der zweiten Kammer Zustimmung.[18]) In diese Zeit der Bestrebungen nach einer Reform der Verfassung fällt eine Anzahl von Gesetzen,[19]) durch die die Wahlordnung Aenderungen erlitt, welche in der Landtagswahlordnung vom 5. Juli 1897[20]) ihren Ausdruck fanden. Diese Wahlordnung erfuhr dann durch das Gesetz vom 24. Juni 1898[21]) ihrerseits wieder eine kleine Neuerung.[22])

[15]) Ges. u. V. Bl. 1870 S. 303.

[16]) Verzeichnis der Wahlbez. s. Ges. u. V. Bl. 1870 S. 304 ff. Abgedruckt auch bei Binding a. a. O. S. 104 ff.

[17]) Vgl. dazu u. zu folgendem d. Verfassungskommissionsbericht in Verh. d. Ständevers. 1903 04, Beil. z. d. Prot. d. II. K. 2. Beil.-Heft S. 93 ff.

[18]) S. Dr. Glockner a. a. O. S. 14, 15.

[19]) Ges. v. 25. Aug. 1876 (G. u. V. Bl. S. 297 ff.). Ges. v. 6. März 1880 (G. u. V. Bl. S. 49 f.). Ges. v. 10. Juli 1896 (G. u. V. Bl. S. 173 ff.).

[20]) Ges. u. V. Bl. S. 114 ff.

[21]) G. u. V. Bl. S. 353; bezog sich lediglich auf § 41 W. O.

[22]) Aus der infolge der Reformbestrebungen erschienenen Litteratur seien genannt: Karl Gageur, Reform d. Wahlrechts im Reich und Baden, Freiburg i. Br. u. Leipzig 1895; Bad. Wahlkreis-Arithmethik nebst einigem Nichtarithmetischen, von X. Y. Z., Freiburg i. B. 1895.

In der gegen eine Verfassungsrevision ablehnenden Haltung der ersten Kammer trat gegen Ende der 90er Jahre eine Wandlung ein. In ihrer Resolution vom 7. Mai 1898[23]) gab sie ihre Geneigtheit i. S. der Reformbewegung zu erkennen für den Fall, dass gegenüber den Gefahren der direkten Wahl die Kautel der Ergänzung der zweiten Kammer durch von Organen der Selbstverwaltung gewählte Abgeordnete geschaffen würde. Da die Regierung im Gegensatz zu ihrer früher gänzlich abweisenden Stellung, einen ähnlichen Standpunkt wie die erste Kammer einnahm,[24]) war die Aussicht auf eine Verständigung der massgebenden Faktoren gegeben. Um zu einer solchen zu gelangen, legte die Regierung dem Landtag am 2. Dezember 1899 — de dato 30. November 1899 — eine Denkschrift,[25]) betr. die Zusammensetzung der Ständeversammlung, vor, in der sie die von ihr geplante Reform darlegte. Darnach sollten sämtliche Abgeordnete auf Grund des geheimen und direkten Wahlrechts gewählt werden, aber neben die mittels allgemeinen gleichen Stimmrechts Gewählten solche treten, welche „nicht von allen wahlberechtigten Staatsbürgern, sondern nur von denjenigen gewählt werden, welche durch ihre Betätigung in den Selbstverwaltungsorganen des Landes nähere Einsicht in die öffentlichen Geschäfte genommen haben.“ [26]) Bei der Wahl sollte die beschränkte relative Mehrheit ausschlaggebend und die Erneuerung der zweiten Kammer nach je vier Jahren eine vollständige sein. Die Denkschrift wurde nebst zwei dem Landtage vorliegenden Anträgen einer besonderen Kommission überwiesen.[27]) In ihren Vorschlägen vermochte jedoch die zweite Kammer eine geeignete Grundlage für eine Verständigung nicht zu erblicken und die von der Kommission auf die beiden

---

[23]) Verh. d. Ständeversammlung d. Gr. Baden 1897/99, Prot. Heft d. I. K. S. 147.

[24]) S. Glockner a. a. O. S. 17.

[25]) Verh. d. Ständevers. d. Gr. Baden 1899/00, Prot. Heft d. II. K. S. 16. Beilagenheft 4, Drucks. Nr. 25.

[26]) Denkschr., betr. die Zusammensetzung der Ständeversammlung.

[27]) Verhandl. d. Ständevers. des Gr. Baden, Prot. Heft d. II. K. S. 23, 25, 26.

Initiativanträge hin formulierten Anträge fanden im Plenum nicht die verfassungsmässige Mehrheit.[28])

Mehrere dem Landtage 1901/02 vorliegende Initiativanträge[29]) hatten zur Folge, dass die zweite Kammer in einer Kommission zwei Gesetzentwürfe, die Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung bezw. die Abänderung der Wahlordnung betr., ausarbeitete[30]) und einstimmig im Plenum annahm.[31]) Die erste Kammer lehnte jedoch die Beratung derselben wegen der vorgerückten Session ab.[32])

Darauf legte die Regierung am 9. Dezember 1903 der zweiten Kammer die Entwürfe eines Verfassungsgesetzes, eines Landtagswahl- und eines Wahlkreisgesetzes vor, welche einer besonderen Kommission zur Vorberatung überwiesen wurden.[33]) Die Vorlage hatte das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlverfahren zur Grundlage, verzichtete auf die früher verlangte Ergänzung durch von Organen der Selbstverwaltung gewählte Abgeordnete, beschränkte die Ausübung des aktiven Wahlrechts in zwei Beziehungen, sah das romanische Wahlverfahren vor und erhöhte die Zahl der Abgeordneten der zweiten Kammer auf 70. Eine Kompensation für das Zugeständnis der direkten Wahl ohne Ergänzungsabgeordnete sollte durch eine Reorganisation der ersten Kammer und durch eine Erweiterung ihrer budgetrechtlichen Befugnisse geschaffen werden. Die Frucht der eingehendsten Beratungen in den beiden Kammern und einer Reihe gegenseitiger Zugeständnisse war die Annahme der nach verschiedenen Richtungen abgeänderten Regierungsvorlage.[34]) Mit ihrer Sanktionierung vom 24. August 1904 und der Verkündung im Gesetz- und

---

[28]) Verh. d. Ständevers. d. Gr. Baden 1899/00, Prot. Heft d. II. K. S. 212 ff.

[29]) Verh. d. Ständevers. d. Gr. Baden 1901/02, Prot. Heft d. II. K. S. 12 ff.

[30]) Verh. d. Ständevers. d. Gr. Baden 1901/02, Beil. Heft 4 der II. K., Drucks. Nr. 1 a S. 5—10.

[31]) Verh. d. Ständevers. d. Gr. Baden 1901/02, Prot. H. d. II. K. S. 266.

[32]) Verh. d. Ständevers. d. Gr. Baden 1901/02, Prot. H. d. I. K. S. 268.

[33]) Verh. d. Ständevers. d. Gr. Baden 1903/04, Prot. Heft d. II. K. S. 22.

[34]) Verh. d. Ständevers. d. Gr. Baden 1903/04, Prot. H. d. II. K. S. 238.

Verordnungsblatt S. 339 u. 347 war die Reform des Landtagswahlrechtes beendet.[35])

Die wesentlichsten Aenderungen, welche das neue badische Landtagswahlrecht gegenüber dem früheren aufweist, sind kurz folgende: Das indirekte Wahlverfahren (V. U. § 34) wurde durch das direkte ersetzt (V. U. § 33); an die Stelle des Systems der absoluten Mehrheit (L. W. O. § 65) trat das romanische Wahlsystem mit beschränkter Zulassung der Kandidaten im zweiten Wahlgang (L. W. G. §§ 64 mit 68); die alle zwei Jahre erfolgende hälftige Erneuerung der zweiten Kammer (V. U. § 38) musste der Gesamterneuerung weichen (V. U. § 37); die Zahl der Abgeordneten wurde von 63 (V. U. § 33) auf 73 erhöht (V. U. § 33); die Zulassung der Wählbarkeit erfuhr eine Erweiterung, indem einmal für die früher gem. § 35 V. U. ausgeschlossenen Mitglieder der ersten Kammer lediglich der Grundsatz der Inkompatibilität ausgesprochen (V. U. § 32b) und der Ausschlussgrund der Stimmfähigkeit bezw. Wählbarkeit bei der Wahl der Grundherrn fallen gelassen wurde, indem weiter die grund- und standesherrlichen Beamten nicht mehr wie vorher (V. U. § 37, Abs. 2) dem örtlich wirkenden Ausschliessungsgrund unterstellt wurden (V. U. § 36, Abs. 2). Auch die Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht blieben nicht unangetastet. Im Gegensatz zu früher (V. U. § 36) wurde dieses von einer bestimmten Besitzdauer der Staatsangehörigkeit abhängig gemacht (V. U. § 34), die bisher in der Wahlordnung § 35 geregelten Ausschliessungsgründe wurden in die Verfassung aufgenommen und verschärft (V. U. § 35), zu den früheren Gründen des Ruhens der Wahlberechtigung kamen nämlich noch das Stehen wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft und unter bestimmten Voraussetzungen die Verletzung der Erfüllung der Steuerpflicht als solche hinzu. Dieser Erschwerung des aktiven Wahlrechts trat aber eine Erleichterung desselben insoferne

---

[35]) S. Das Landtagswahlrecht u. d. Wahlkreiseinteilung nebst der Verfassungsurk. f. d. Grossh. Baden, Freiburg i. Br. u. Leipzig 1905. Verlag v. Fr. Paul Lorenz. Emil Eichhorn, Das neue Landtagswahlrecht, 2. Aufl., Karlsruhe 1904.

gegenüber, als die schon oben erwähnte frühere Bestimmung des § 35 V. U. auch für das aktive Wahlrecht beseitigt, als ausgesprochen wurde, dass neben der Schulgeldbefreiung[36]) auch die unentgeltliche Beschaffung der erforderlichen Unterrichtsmittel nicht als Armenunterstützung gelten solle (V. U. § 35, Z. 3) und die Wahlzeit verlängert wurde (vgl. § 41, Abs. 2 L. W. O. (1898) m. § 43, Abs. 1, L. W. G.). Endlich sei noch daran erinnert, dass eine Reihe der bisher in der Vollzugsverordnung geregelten Bestimmungen in das Landtagswahlgesetz aufgenommen und die Wahlkreiseinteilung, die bisher gem. § 33 V. U. als Anlage zur Verfassungurkunde Verfassungsrecht war, zum einfachen Gesetzesrecht wurde (V. U. § 38).

Dieser knappe Rückblick dürfte zur Genüge gezeigt haben, dass das Landtagswahlrecht von Bayern, Württemberg und Baden in der Tat einen ziemlich gleichmässigen, parallel laufenden Werdegang genommen hat. Klar zeichnen sich in demselben, allen dreien gemeinsam, die einzelnen Stadien der Entwicklung ab. In nahezu dem gleichen Zeitpunkt zur Entstehung gelangt,[1]) tragen die drei Rechte auf der einen Seite — Württemberg am stärksten, Baden am schwächsten — den Stempel der Uebergangszeit noch an sich, lassen auf der anderen Seite aber deutlich den Einfluss der französischen Gesetzgebung[2]) erkennen. Volle drei Jahrzehnte — Periode des Sicheinlebens — bleibt das Landtagswahlrecht in den drei Nachbarstaaten nahezu unverändert. Um das Jahr 1848 macht sich gleichmässig überall der Einfluss der Reichsgesetzgebung vor allem in dem Verlangen des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts bemerkbar. Auf die

[36]) Darüber Dr. Glockner a. a. O. S. 101 Anm. 6.

[1]) Der Uebergang zur konstitutionellen Monarchie entsprang der Erkenntnis, dass diese Wandlung eine Stärkung „gegenüber dem Drucke der deutschen absolut regierten Grosstaaten“ sei. Vgl. Bluntschli a. a. O. Bd. I S. 476.

[2]) So vor allem in dem repräsentativen Charakter der Volksvertretung (s. darüber Karl Rieker in „Zeitschr. f. Litt. u. Gesch. d. Staatsw.“ 1894 Bd. II S. 17 f.) und in der Einführung der indirekten Wahl (vgl. Georg Meyer, Das parl. Wahlrecht, S. 113.)

Sturm- und Drangperiode folgt in Bayern und Württemberg eine Reaktions-, in Baden eine Ruhe-Epoche in der Weiterentwicklung des Landtagswahlrechts. Gegen Ende der 60er Jahre ist aufs neue der Hauch der deutschen Gesetzgebung, allerdings, wie dargetan, von verschiedenem Erfolge in den Einzelstaaten begleitet, in der Wahlrechtsentwicklung zu spüren. Die ruhmvolle Wiedererstehung des Deutschen Reiches und die dadurch hervorgerufene, überaus fruchtbare Gesetzgebung, mit der dasselbe an seiner inneren politischen, sozialen und wirtschaftlichen Festigung arbeitete, bedingen in den drei Staaten eine langsamere innerpolitische Entwicklung in den 70er Jahren. Die im folgenden Jahrzehnt wieder stärker einsetzenden Reformbestrebungen im Sinne eines freiheitlichen Ausbaues des Landtagswahlrechtes haben mittlerweile einen mächtigen Bundesgenossen an dem auf dem allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrecht aufgebauten Reichstagswahlrecht,[3]) dessen fortschrittlicher Geist alsbald überall vom Volke erkannt worden war, gewonnen. Sie führen in den drei Ländern in den 90er Jahren zu ernstlichen Reformversuchen, die aber allenthalben gleichmässig vom Misserfolg begleitet werden, bis sie endlich zu Anfang des neu angebrochenen Jahrhunderts in den Jahren 1904 bezw. 1906 vom Erfolge gekrönt werden.

Im Hinblick auf diese gemeinsame, nahezu hundertjährige, stetig fortschreitende Entwicklung und freiheitlichere Ausgestaltung des Landtagswahlrechtes der genannten Einzelstaaten kann man mit Recht „fast von einer neuen Mainlinie sprechen, die den konservativen Norden von dem in der Demokratisierung fortschreitenden Süden trennt.“[4])

Inwieweit nun auch eine Uebereinstimmung speziell bezüglich des neuen Landtagswahlrechts in Bayern, Württemberg und Baden

---

[3]) Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 (Bundes-Ges.-Bl. S. 145) und Reglement zur Ausführung desselben vom 28. Mai 1870.

[4]) Leo v. Savigny, Das parlamentarische Wahlrecht im Reich u. in Preussen und seine Reform, Berlin 1907, S. 4.

besteht, das zu zeigen, sei Aufgabe der folgenden vergleichenden Darstellung. Es kann sich hiebei natürlich nicht um einen bis auf alle Einzelheiten durchgeführten Vergleich handeln, sondern es sei versucht, in grösseren Umrissen ein Bild davon zu geben, was den drei Rechten gemeinsam, was ihnen verschieden ist.

A. Vergleich in formeller Beziehung.

1. Umgrenzung des Begriffs „Landtagswahlrecht".

Als „Landtagswahlrecht" im objektiven Sinn können wir den Inbegriff aller Rechtsnormen bezeichnen, durch welche die Bildung des Landtags, soweit er überhaupt aus Wahlen hervorgeht, bestimmt wird. Hienach ist der Begriff desselben für Bayern, wo nur ein Teil des Landtags, die Abgeordnetenkammer, auf Wahlen beruht, ein engerer als für Württemberg und Baden, wo neben der zweiten Kammer teilweise auch die erste auf Grund von Wahlen ihre Besetzung findet (vgl. württ. V. U. § 129 Z. 4 m. 7 und W. G. Art. 45 ff.; bad. V. U. § 27 Z. 4 m. 7 und W. G. §§ 1 m. 29). Da wir aber hier, wie schon einleitend bemerkt, nur die die Bildung der zweiten Kammer betreffenden Bestimmungen würdigen wollen, sei in concreto auch für Württemberg und Baden unter Landtagswahlrecht die Summe der Rechtsnormen verstanden, durch welche die Zusammensetzung der zweiten Kammer des Landtags bestimmt wird.

2. Die Reichsgesetzgebung und ihre Bedeutung für das einzelstaatliche Landtagswahlrecht.

Es liegt in der Souveränität der Einzelstaaten begründet, dass die Regelung des Landtagswahlrechts Recht und Pflicht der Einzelstaaten ist; wohl aber hat die Reichsgesetzgebung innerhalb des ihr durch Art. 4 der Reichsverfassung gesteckten Rahmens eine ganze Reihe von Bestimmungen getroffen, welche das einzelstaatliche Landtagswahlrecht teils mittelbar, teils unmittelbar berühren, und welche nach

dem Grundsatz des Art. 2 der Reichsverfassung, dass die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, gleichmässig für die drei Staaten massgebend sind. So zeigt sich, dass eine ganze Anzahl der Rechtsnormen, durch welche die Bildung der zweiten Kammer der betreffenden Landtage bestimmt wird, der Autonomie der Einzelstaaten entrückt ist und auf Reichsrecht beruht. Die hauptsächlichsten reichsrechtlichen Normen dieser Art, auf deren materiellen Inhalt zum Teil unten einzugehen sein wird, sind enthalten in: dem Reichsgesetz vom 3. Juli 1869, betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung,[1]) dem Reichsstrafgesetzbuche vom 15. Mai 1871,[2]) dem Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874,[3]) dem Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874,[4]) dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883,[5]) dem Reichsgesetz, betr. die Stimmzettel für öffentliche Wahlen vom 12. März 1884,[6]) der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900,[7]) dem Reichsgesetz, betr. die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags vom 21. Mai 1906[8]) und endlich dem Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908.[9])

Alle diese Reichsgesetze haben teils unmittelbar, teils mittelbar in das einzelstaatliche Landtagswahlrecht gleichmässig eingegriffen. Das letztere ist nicht autorisiert, den reichsrechtlichen Normen widersprechende,[10]) sie aufhebende, interpretierende, wiederholende oder bestätigende Bestimmungen zu treffen.[11]) Es darf daher wohl als inkorrekt bezeichnet werden, wenn das bayerische und

---

[1]) Weber, Bd. VIII S. 218.
[2]) Weber, Bd. IX S. 20 (R. G. Bl. S. 128).
[3]) Weber, Bd. X S. 276 ff. (R. G. Bl. S. 45) s. unten S. 34, 36 u. 38.
[4]) Weber, Bd. X S. 299 ff. (R. G. Bl. S. 65) § 6 Abs. 2.
[5]) Weber, Bd. XVI S. 246 (R. G. Bl. S. 73) § 77.
[6]) R. G. Bl. S. 17.
[7]) Weber, Bd. XXX S. 400 ff. (R. G. Bl. S. 871) § 43 Abs. 2 u. 3.
[8]) R. G. Bl. S. 468 ff. § 6.
[9]) R. G. Bl. S. 151 § 6 Abs. 2.
[10]) Vgl. unten S. 33 Anm. 2 u. S. 38 Anm. 25.
[11]) Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht, Tübingen 1907, S. 135 f.

württembergische Landtagswahlrecht den schon im Strafgesetzbuch in § 34 Z. 4 statuierten Grund des Ausschlusses von der Wahlberechtigung ihrerseits wiederholen[12]) (bayer. W. G. Art. 4 Z. 4, württ. V. U. § 142 Abs. 2 Z. 4) und als inkonsequent, indem sie beispielsweise den Ausschlussgrund des § 49 des Reichsmilitärgesetzes nicht aufgenommen haben.

Ist schon tatsächlich der Landesgesetzgebung in der Regelung des Landtagswahlrechts nach verschiedenen Richtungen reichsrechtlich eine Schranke gesetzt, so gehört doch das Gebiet der Wahlgesetzgebung zu den einzelstaatlichen Volksvertretungen zu jenen, bei welchen eine Okkupation seitens der Reichsgesetzgebung die Selbständigkeit der Einzelstaaten aufs schwerste erschüttern, ja direkt vernichten würde. Diese Materie ist daher, wie dies in dem föderativen Charakter des Reiches liegt, als solche der Regelung der Landesgesetzgebung überlassen, wenn auch, wie gezeigt, die Reichsgesetzgebung bei der gesetzlichen Ordnung ihr unterstehender Fragen naturgemäss — es liegt dies eben in der erschöpfenden Regelung begründet — einzelne Bestimmungen traf und treffen musste, die die landesrechtliche Wahlgesetzgebungsbefugnis in einzelnen Punkten beschränkte. Zur Illustrierung dieses Verhältnisses der Gesetzgebungsbefugnis des Reiches zu jener der Einzelstaaten speziell in bezug auf das einzelstaatliche Wahlrecht sei Ziff. II des Schlussprotokolls zu dem Vertrag, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes, vom 23. November 1870 wörtlich angeführt, welche lautet:

„Von Seite des Königlich Preussischen Bevollmächtigten wurde anerkannt, dass unter der Gesetzgebungsbefugnis des Bundes über Staatsbürgerrecht nur das Recht verstanden werden solle, die Bundes- und Staatsangehörigkeit zu regeln und den Grundsatz der politischen Gleichberechtigung aller Konfessionen durchzuführen, dass sich im Uebrigen diese Legislative nicht

[12]) Auch der Vorbehalt in Art. 31 des bayerischen W. G. dürfte inkorrekt sein. Vgl. hiezu auch die badische Regierungsbegründung S. 20 in den Verhandl. d. Ständevers. 1903/04, 2. Beilagenheft S. 81.

auf die Frage erstrecken solle, unter welchen Voraussetzungen jemand zur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Staate befugt sei.“

3. Die formelle Regelung des Landtagswahlrechts durch die Einzelstaaten.

Das neue bayerische Landtagswahlrecht ist nahezu erschöpfend in dem bereits angeführten Landtagswahlgesetz vom 9. April 1906 und der Wahlkreiseinteilung vom gleichen Tage, die als Anlage zu ersterem einen integrierenden Bestandteil desselben bildet, geordnet. Beide sind gemäss Art. 2 i. V. m. Art. 39 bayer. W. G. verfassungsrechtlicher Natur; sie können daher nur in der durch den Titel X § 7 V. U. vorgeschriebenen Form abgeändert werden,[1]) d. h. es ist hiezu wenigstens die Gegenwart von $^3/_4$ der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von $^2/_3$ der Stimmen nötig. Doch hat, wie angedeutet, nicht das gesamte Landtagswahlrecht in dem genannten Gesetz bezw. dessen Anhang eine erschöpfende Regelung gefunden; eine ganze Anzahl von Rechtsnormen, durch welche die Bildung der Abgeordnetenkammer bestimmt wird, sind anderweitig geordnet. So finden sich — um nur die wichtigsten hervorzuheben — in der Verfassungsurkunde selbst Bestimmungen über die Dauer der Wahlperiode (Tit. VI § 13), über die Berufung und Eröffnung der Versammlung (Tit. VII § 22) und über deren Auflösung (Tit. VII §§ 23, 31), so sind in derselben auch die Texte des Wähler- und Abgeordneteneides enthalten (W. G. Art. 5 m. V. U. Tit. X § 3 u. W. G. Art. 34 m. V. U. Tit. VII § 25), so ist weiter die Frage des Diätenbezugs der Abgeordneten in dem Gesetze, die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten betr., vom 30. Januar 1908[2]) geregelt, so enthalten ferner das Geschäfts-

[1]) Ueber die Bedeutung des Verfassungsrechts als Schutz der Minoritäten in Parlamenten vgl. Dr. Georg Jellinek, Das Recht der Minoritäten, Wien 1898.

[2]) S. unten Abschn. B 16 b.

ganggesetz vom 19. Januar 1872[3]) (Art. 2 m. 5), das Zwangserziehungsgesetz vom 10. Mai 1902[4]) (Art. 11) und das Landratsgesetz vom 28. Mai 1852[5]) (Art. 9) das Wahlrecht berührende Normen; so finden sich endlich solche noch in der K. Allerhöchsten Verordnung, den Vollzug des Landtagswahlgesetzes vom 9. April 1906 betreffend, vom 13. März 1907,[6]) in den durch Ministerialentschliessung vom 28. März 1907 ergangenen Vollzugsvorschriften,[7]) die neben den Vollzugsvorschriften im eigentlichen Sinne auch materiellrechtliche Bestimmungen bergen, und in der rein statutarischen Charakter tragenden Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten vom 8. August 1904 (§§ 5 mit 8, 58) und der Anlage hiezu.[8])

Sind demnach auch einzelne Bestimmungen, die wir unter den Begriff des Landtagswahlrechtes fallend bezeichnen müssen, nicht verfassungsrechtlicher Natur, so kann man im Hinblick darauf, dass diese nur eine gegenüber den verfassungsrechtlichen Normen verschwindend kleine Ausnahme darstellen, immerhin von einer nahezu formell einheitlichen Regelung des bayerischen Landtagswahlrechtes sprechen.

Anders in Württemberg! Zwar sind auch hier die wichtigsten Grundprinzipien für die Zusammensetzung der zweiten Kammer, die Grundsätze des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrechts verfassungsrechtlich festgelegt (V. U. §§ 133a, 142a), sind auch hier die Voraussetzungen für das aktive (V. U. §§ 132a, 142, 143) und für das passive Wahlrecht (V. U. § 146) ebenso wie die Wahlsysteme (V. U. § 144), die Wahlkreiseinteilung (V. U. § 133), die Wahlperiode (V. U. § 157) u.s.f. unter den Schutz der Verfassung gestellt, — deren Abänderung damit gemäss §§ 160, 176 Satz 2 V. U. ähnlichen erschwerenden Be-

[3]) Ges. Bl. 1871/72 S. 173 ff.
[4]) G. V. Bl. S. 179.
[5]) Ges. Bl. S. 269.
[6]) G. V. Bl. S. 101; ergangen auf Grund des Art. 38 Abs. 1 W. G.
[7]) M. A. Bl. S. 133; ergangen auf Grund des Art. 40 Abs. 3 W. G.
[8]) S. die vom Archivar des Landtags herausgegebene Ausgabe. 3. Aufl., München 1908, S. 2 f., S. 26 f.

dingungen wie dort unterliegt, indem hier für eine solche in den Kammern die Gegenwart der Hälfte bezw. $^2/_3$ ihrer Mitglieder und die Beistimmung von $^2/_3$ derselben gefordert wird — jedoch sind in Württemberg die näheren Anordnungen und insbesondere die Vorschriften über die Wahlvorbereitung, das Wahlverfahren, die Ermittelung des Wahlergebnisses u.s.w. als in dem Landtagswahlgesetz vom 16. Juli 1906 geordnet, gewöhnliches Gesetzesrecht.

So wenig wie in Bayern sind hier alle materiellrechtlichen Wahlrechtsnormen in dem Landtagswahlgesetz bezw. der Verfassungsurkunde zusammengefasst. Es sei daran erinnert, dass z. B. das Ausführungsgesetz zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 17. April 1873[9]) in Art. 3 Abs. 2 und das Gesetz, betr. die Fürsorge-Erziehung Minderjähriger vom 29. Dezember 1899[10]) und 11. November 1905[11]) Bestimmungen bezüglich gewisser nicht als Armenunterstützung im Sinne des § 142 Z. 3 V. U. geltender Fälle treffen, dass die oben erwähnte Bezirksordnung vom 28. Juli 1906 in Art. 42 Z. 1 und das gleichfalls angezogene Gesetz vom 12. August 1907,[12]) betreffend die Entschädigungen, Taggelder und Reisekosten der Ständemitglieder in die Wahlrechtsmaterie einschlägige Vorschriften kennen, dass die Geschäftsordnung der zweiten Kammer vom 19. und 14. Juni 1875, der wie in Bayern lediglich die Bedeutung eines nur die Kammermitglieder bindenden Statuts zukommt, in §§ 2 und 3 über die Legitimation der Abgeordneten Bestimmungen vorsieht, dass endlich auch die zur Vollziehung des Landtagswahlgesetzes unterm 10. Oktober 1906 ergangene Verfügung des Ministeriums des Innern ausser den eigentlichen Vollzugsvorschriften auch materiellrechtliche Elemente enthält. Nach dem Gesagten geht es daher nicht an, auch von einer nur annähernd formell einheitlichen Regelung des württembergischen Landtagswahlrechtes zu reden.

---

[9]) Reg. Bl. S. 109.
[10]) Reg. Bl. S. 128[4].
[11]) Reg. Bl. S. 290.
[12]) Vgl. oben S. 14.

Die formelle Gestaltung des badischen Landtagswahlrechtes stimmt ungefähr mit der des württembergischen überein. Die allgemeinen, grundlegenden Bestimmungen, auf denen das Wahlrecht aufgebaut ist, über das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlrecht (V. U. §§ 33, 34), die Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht (V. U. §§ 34, 35, 36), die Dauer der Wahlperiode (V. U. § 37) etc. sind in die Verfassungsurkunde selbst aufgenommen. Damit bedarf ähnlich wie dort, ihre Ergänzung, Erläuterung oder Abänderung gem. §§ 64 u. 73 V. U. der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit, nämlich einer solchen von $^2/_3$ der Mitglieder bei einer Anwesenheit von mindestens $^3/_4$ derselben in beiden Kammern. Doch ist diese Uebereinstimmung keine völlige. Abweichend vom württembergischen Recht sind z. B. ausser den Vorschriften über die Ausübung des Wahlrechts und insbesondere über das Wahlverfahren im weiteren Sinne auch die Bestimmungen über das Wahlsystem und über die Wahlkreise nicht verfassungsrechtlicher Natur, sondern einfaches Gesetzesrecht (s. § 38 V. U., Landtagswahlgesetz vom 24. August 1904 und Wahlkreisgesetz vom gleichen Tage). Zum Teil beruht hier sogar die Wahlkreiseinteilung auf landesherrlicher Verordnung (Wahlkreisgesetz § 2 Abs. 2).

Daneben finden sich auch in Baden noch an anderer Stelle Wahlrechtsnormen. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 14. Juni 1884[13]) enthält in § 3 Ziff. 18 eine für die Wahlberechtigung höchst bedeutsame Bestimmung, Art. 4 des Oberrechnungskammergesetzes vom 25. August 1876[14]) enthält einen Grund für den Ausschluss von der Wählbarkeit, in § 14 Abs. 2 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888[15]) ist eine das passive Wahlrecht der Beamten schützende Anordnung vorgesehen, die Geschäfts-

[13]) G. u. V. Bl. S. 197 ff. vgl. dazu die Lh. V. vom 5. Aug. 1884 (G. u. V. Bl. S. 369 ff.) und § 74 des W. G. v. 24. Aug. 1904.

[14]) G. u. V. Bl. S. 289 ff. Abgedr. bei Dr. Glockner a. a. O. S. 310 ff.

[15]) G. u. V. Bl. S. 399 ff.

ordnung für die zweite Kammer vom 14. Februar 1870[16]) ergänzt in ihren §§ 2 mit 9a die Vorschriften über die Legitimationsprüfung der Abgeordneten; die Bestimmungen über die Tagesgebühren und Reisen der Abgeordneten sind in dem Diätengesetz vom 10. Februar 1874[17]) geordnet, endlich finden sich in der Vollzugsverordnung des Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1905,[18]) in dem Erlass des Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1905[19]) und in der Bekanntmachung der Steuerdirektion vom 10. April 1905[20]) eine Reihe allerdings nur reglementarischer Bestimmungen.[21])

4. Der Sprachgebrauch.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Rechtserkenntnis und Rechtsauslegung ist der Sprachgebrauch des Rechts. Je eindeutiger, strenger und fester umgrenzt ein Begriff durch die Sprache ist, desto klarer geht der Wille des Gesetzgebers aus ihm hervor und desto verständlicher ist das Recht selbst. In erhöhtem Masse ist die Terminologie für die Rechtsvergleichung für die Internationale, wie für die Nationale von Wichtigkeit. Abgesehen von dem historisch-ethymologischen Wert des Sprachgebrauchs erleichtert er die Erkenntnis der inneren Beziehungen verschiedener Rechte zu einander, ermöglicht seine mehr oder minder grosse Uebereinstimmung auch eine leichtere oder schwierigere Feststellung der gegenseitigen Verschiedenheiten in materieller Beziehung.

Die drei Rechte stimmen hinsichtlich der Terminologie nahezu vollkommen überein. Der Einfluss des Reichstagswahlrechtes im Sinne einer allmählichen Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs der landesrechtlichen Wahlgesetz-

---

[16]) Ueber spätere Abänder. s. Dr. Glockner a. a. O. Anm. 1 S. 373.
[17]) G. u. V. Bl. S. 65.
[18]) G. u. V. Bl. S. 340 ff.; ergangen auf Grund §§ 31 Abs. I, 59 W. G.
[19]) Abgedruckt bei Dr. Glockner a. a. O. S. 423 f.
[20]) Abgedruckt bei Dr. Glockner a. a. O. S. 423 f.
[21]) Vgl. darüber Verh. d. Ständevers. 1903/04, 2. Beil. Heft S. 208/9.

gesetzgebung ist unverkennbar.[1]) Nur in ziemlich vereinzelten Punkten weichen sie sprachlich von einander ab, sei es nun, dass sie für verschiedene Begriffe den gleichen, oder für gleiche Begriffe einen verschiedenen Ausdruck gebrauchen. In ersterer Beziehung sei beispielsweise hier angeführt, dass das bayerische und badische Recht (bayer. W. G. Art. 8, bad. W. G. § 30) unter „Wahlbezirk" etwas anderes verstehen wie das württembergische (württ. W. G. Art. 11), dass die bayerische Wahlkommission (W. G. Art. 25) sich begrifflich nicht mit der württembergischen (V. U. § 151 Abs. 2, W. G. Art. 1 ff., 18d etc.) und die badische sich mit keiner von beiden deckt (W. G. § 39). Erheblich grösser sind natürlich die terminologischen Verschiedenheiten in zweiter Hinsicht. Einige wenige Belege mögen dies dartun: Das württembergische und badische Recht kennen im Gegensatz zum bayerischen[2]) für die beiden Kammern noch die Bezeichnung „Stände" (vgl. z. B. je die Einleitungsworte der drei Landtagswahlgesetze). Dem „Ausschluss von der Wahl" in Bayern (W. G. Art. 4) und Württemberg (V. U. § 142 Abs. 2) entspricht in Baden der präzisere[3]) Ausdruck „Ruhen der Wahlberechtigung" (V. U. § 35). Während das bayerische Gesetz im Anschluss an das Reichstagswahlrecht[4]) nur mehr von „Neuwahlen" spricht, finden wir in Württemberg dafür noch die Bezeichnungen „neue Wahlen", „Neuwahlen" und „Ersatzwahlen" (V. U. §§ 153, 157, W. G. Art. 23, 24, 38 Abs. 2) und in Baden die Ausdrücke „neue Wahlen", „Nachwahlen" und „Ersatzwahlen" (W. G. §§ 42, 70) gebraucht. Das Organ, dem die Besorgung des Wahlgeschäfts obliegt, ist in den drei Staaten verschieden bezeichnet (z. B. bayer. W.G. Art. 18,

---

[1]) Cf. z. B. bayer. Begr. S. 356 in Verh. d. K. d. A. 1903 Bd. XIII Beil. Nr. 894 u. bad. Regier. Begr. S. 23 in Verh. d. Ständevers. 1903/04 2. Beil. Heft S. 209.

[2]) Dieses spricht infolge des Ges. vom 4. Juni 1848 von „der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten".

[3]) S. bad. Reg. Begr. S. 20/21 in Verh. d. Ständevers. 1903/04, 2. Beil. Heft S. 81 82.

[4]) Vgl. oben Anm. 1.

württ. W. G. Art. 12, bad. W. G. § 39 Abs. 1). Endlich sei noch angeführt, dass den „Wahlbezirken“ und „Abstimmungsdistrikten“ Württembergs (s. z. B. W. G. Art. 11, Abs. 2) in den beiden anderen Staaten die „Wahlkreise“ und „Wahlbezirke“ gleichbedeutend sind.

Die erwähnten Beispiele mögen umsomehr genügen, als bei der nun folgenden vergleichenden Darstellung der drei Landtagswahlrechte in materieller Hinsicht ihr verschiedener Sprachgebrauch von selbst zum Ausdruck gelangt.

B. Vergleich in materieller Beziehung.

1. Das aktive Wahlrecht.

Gleich dem früheren unterscheidet auch das neue bayerische Landtagswahlrecht zwischen Voraussetzungen der Wahlberechtigung in abstracto und solchen in concreto. Ist mit den ersteren nur „die Möglichkeit, wahlberechtigt zu sein“ gegeben, so ist durch das Vorliegen der letzteren „die Befugnis zur Teilnahme an einer bestimmten Wahl“ bedingt.[1])

Als Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht in abstracto verlangt das bayerische Landtagswahlgesetz in seinem Art. 3 neben der Zurücklegung des 25. Lebensjahres „zu dem Zeitpunkt der Wahl“, d. i. spätestens im Laufe des Tages der Hauptwahl, den Besitz der bayerischen Staatsangehörigkeit und die Entrichtung einer direkten Steuer, beides[2]) seit mindestens einem Jahre vom Tage der Hauptwahl zurückgerechnet. Dazu kommt noch als vierte Voraussetzung das männliche Geschlecht; letztere ist zwar nicht ausdrücklich im Gesetz erwähnt,[3])

---

[1]) v. Seydel, Bayer. Staatsrecht, 2. Aufl. Bd. I S. 414; derselbe in den Annalen des Deutschen Reichs, 1880, S. 359.

[2]) Es muss als sehr fraglich bezeichnet werden, ob die Forderung des einjährigen Besitzes der bayerischen Staatsangehörigkeit sich mit Art. 3 der Reichsverfassung vereinbaren lässt. Vgl. darüber Dr. Otto Bockshammer, „Das Indigenat des Art. 3 der deutschen Reichsverfassung“, Tübingen 1896.

[3]) Vgl. die Kritik über die Nichtanführung des männlichen Geschlechts im deutschen Reichstagswahlrecht bei v. Mohl, Das deutsche Reichsstaatsrecht, Tübingen 1873, S. 342/3.

ergibt sich aber sowohl aus dem Wortlaut des Abs. 1 des Art. 3 als aus der vollkommenen Uebereinstimmung der wissenschaftlichen Interpretation,[4]) soferne man sie nicht als Gewohnheitsrecht ansprechen wollte.

In concreto sind nach Art. 4 W. G. von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen:

„1. Personen, welche entmündigt oder nach § 1906 B.G.B. unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind,

2. Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, und zwar während der Dauer dieses Verfahrens,

3. Personen, welche eine öffentliche Armenunterstützung beziehen oder in dem Zeitraum eines Jahres vor der Wahl bezogen haben, wobei es insbesondere nicht als Armenunterstützung anzusehen ist, wenn Kinder Wahlberechtigter aus öffentlichen Mitteln Schulunterstützungen geniessen.

4. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben, solange dieser Verlust dauert."

Hiezu einschlägig bestimmt noch das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 in § 49[5]): „Für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen,[6]) mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in Betreff der Reichsvertretung, als in Betreff der einzelnen Landesvertretungen u.s.w."

Der sub 3 genannte Grund des Ausschlusses von der Wahlberechtigung gibt Anlass zu einigen Bemerkungen:

Wie sich schon aus dem Worte „insbesondere" ergibt, ist der hier aufgeführte Fall keineswegs der einzige, in dem eine finanzielle Unterstützung nicht als Armenunter-

---

[4]) v. Seydel a. a. O. S. 415; Piloty-Sutner Anm. 1 zu Art. 3 W. G. Krazeisen a. a. O. S. 74 Anm. 2. S. auch die Petition der Vorstandschaft des Verbandes für Frauenstimmrecht, Festsetzung der Wahlberechtigung für Frauen betr., in Verh. d. K. d. A. 1905/6 Bd. I S. 635 ff.

[5]) S. oben S. 25.

[6]) Vgl. darüber § 38 dieses Gesetzes.

stützung anzusehen ist.[7]) So erscheinen, um nur einige Fälle hervorzuheben, „Beihilfen, welche die rein privatrechtliche Natur der Schenkung an sich tragen, wie z. B. ausserordentliche Bewilligungen bei allgemeinen Notständen, Naturereignissen etc. als öffentliche Armenunterstützungen selbst dann nicht, wenn sie etwa durch den Staat auf Grund Gesetzes gewährt werden,“ [8]) so gelten weiter nach Art. 11 des Zwangserziehungsgesetzes vom 10. Mai 1902[9]) die den Gemeinden und Distriktsgemeinden sowie dem Staate durch die Zwangserziehung Minderjähriger erwachsenden Kosten in keiner Hinsicht als Armenunterstützungen, so ist insbesondere nach § 77 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883[10]) ein Bezug auf Grund dieses Gesetzes ebensowenig als Armenunterstützung anzusehen, wie die Bezüge auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884,[11]) des Invaliden- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889[12]) und des Kriegsinvalidengesetzes vom 31. Mai 1901,[13]) da hier überall Rechtsansprüche in Frage stehen.

Endlich dürfte noch eine nähere Feststellung dessen, was das Gesetz unter „Schulunterstützungen“ verstanden wissen will, am Platze sein. Dieser Begriff umfasst ausser der unentgeltlichen Gewährung von Lehrmitteln, dem Schulgelderlass, der Zahlung des Schulgeldes und der Freiplatzgewährung aus Kreis- oder Stiftungsmitteln, auch die Anschaffung von Lehrmitteln und die Bestreitung des Schulgeldes durch die öffentliche Armenpflege, die Gewährung von „Schulsuppen“ u.s.w. (V. U. § 4 Abs. 6).

Neben den genannten negativen Voraussetzungen (Ausschlussgründen) verlangt das bayerische Land-

---

[7]) S. Begründung d. Gesetzentw. zu Art. 4 in Verh. d. K. d. A. 1903/04 Beil. Bd. XIII S. 327 ff. Vgl. auch Vollzugsvorschr. § 4 zu Art. 4.

[8]) v. Seydel, Bayer. Staatsrecht, 2. Aufl. S. 418.

[9]) S. oben S. 28.

[10]) S. oben S. 25 und vergl. Meinel, Kommentar zum Krankenversicherungsges. v. 15. Juli 1883, 2. Aufl. München 1904, S.

[11]) Weber, Bd. XVI S. 568 f. (R. G. Bl. S. 69).

[12]) Weber, Bd. XIX S. 616 ff. (R. G. Bl. S. 97).

[13]) Weber, Bd. XXXI S. 306 ff. (R. G. Bl. S. 193).

tagswahlrecht in concreto noch positiv: die Ableistung des Verfassungseides (W. G. Art. 5 m. V. U. Tit. X § 3), den Eintrag in die Wählerliste (W. G. Art. 6 Abs. 1), den Wohnsitz[14]) im Wahlbezirke, in dessen Wählerliste der Eintrag erfolgte (W. G. Art. 6 Abs. 1 m. 2) und die persönliche Ausübung der Wahl (W. G. Art. 20 Abs. 1).

Das württembergische Landtagswahlrecht lässt jene Unterscheidung zwischen Wahlfähigkeit und Wahlberechtigung ebenfalls erkennen. Für erstere fordert es übereinstimmend mit dem bayerischen Recht in § 142 Abs. 1 V. U. das männliche Geschlecht — und zwar ausdrücklich — und die Zurücklegung des 25. Lebensjahres, wobei auch hier der Zusammenfall des Geburtstages des Wählers mit dem ersten Wahltag genügt.[15]) Desgleichen verlangt es den Besitz der Staatsangehörigkeit, verzichtet dabei jedoch im Gegensatz zu jenem auf eine bestimmte Zeitdauer und sieht von einem Zensus gänzlich ab.

Als Ausschliessungsgründe von der konkreten Wahlberechtigung kennt Württemberg genau wie Bayern das Befangensein im Konkurse[16]) (V. U. § 142 Z. 2) und natürlich[17]) auch die reichsrechtlichen Normen der §§ 32 ff. R.St.G.B. (V. U. § 142 Z. 4) und des § 49 R.M.G. Eine strengere Auslese trifft es jedoch insoferne, als es neben den unter Vormundschaft stehenden und entmündigten[18]) auch die wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehenden Personen in concreto ihr Wahlrecht nicht ausüben lässt. Dieser Unterschied ist aber von keiner grossen Tragweite, da gemäss §§ 1910 Abs. 2, 1920 B.G.B. der geistige Gebrechliche — die Möglichkeit einer Verständigung mit ihm vorausgesetzt — es selbst in der Hand

[14]) „Der Wohnsitz im Sinne des Wahlgesetzes ist als Gegensatz zum nur vorübergehenden Aufenthalt aufzufassen" Seydel in den Annalen des Deutschen Reichs 1880 S. 362.

[15]) D. h. dem Tag der Wahl der Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte (s. V. V. § 3 Abs. 2 u. Göz, Verf. U. S. 295 Anm. 3).

[16]) Mohl, Das deutsche Reichsstaatsrecht S. 346 nennt diese Vorschrift verfehlt.

[17]) S. oben S. 25.

[18]) Vgl. darüber Königsberger a. a. O. Anm. 5 zu § 142 V. U.

hat, sich des Wahlrechts zu begeben bezw. sich dasselbe wieder zu sichern. Endlich bewirkt auch nach dem württembergischen Wahlrecht der Bezug einer Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln zur Zeit der Wahl oder im letzten derselben vorhergegangenen Jahr den Ausschluss von der Berechtigung zum Wählen. In letzterer Hinsicht bestehen aber doch zwischen den beiden Rechten merkliche Abweichungen. Zwar sind, wie sich dies schon aus den Worten „den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen“ ergibt, ausserordentliche Bewilligungen in Notstandsjahren,[19]) für den Fall einer vorübergehenden Krankheit[20]) u.s.w. auch hier nicht von der Folge des § 142 Z. 3 V.U. begleitet, ist die Bezahlung der Fürsorge-Erziehung Minderjähriger (V. U. § 3) und der Bezug von Unterstützungen auf Grund der oben erwähnten Reichsgesetze auch in Württemberg nicht als Armenunterstützung zu betrachten, dagegen fasst das württembergische Recht einerseits den Kreis der nicht als Armenunterstützung geltenden Schulunterstützungen enger als jenes, indem es nur die Befreiung von der Entrichtung des Schulgeldes und die unentgeltliche Abgabe von Schulbüchern und anderen Lehrmitteln hierunter subsumiert (V. V. § 3). Auf der anderen Seite gibt es aber — dem bayerischen Rechte fremd — dem Wähler die Möglichkeit, trotz der bezogenen Armenunterstützung die Berechtigung zum Wählen wieder zu gewinnen durch die Wiedererstattung der Armenunterstützung (V. U. § 142 Z. 3), sei es aus eigenen oder fremden Mitteln.[21])

Auch in Württemberg müssen zur tatsächlichen Wahlberechtigung noch gewisse relevante Tatsachen gegeben sein, die sich zum Teil mit jenen des bayerischen Rechts decken, wie der Eintrag in die Wählerliste (W. G. §§ 9 Abs. 3, 27, 43) und die persönliche Abstimmung (V. U. § 143, W. G. Art. 14, 27, 43). Abweichend von jenem genügt dagegen der Wohnsitz oder nicht bloss vorübergehende

---

[19]) S. Göz a. a. O. S. 298 Anm. 5.
[20]) V. V. § 3.
[21]) S. Göz a. a. O. S. 299 Anm. 5 l. S.

Aufenthalt[22]) in dem Wahlbezirk d. i. dem Wahlkreis im bayerischen Sinne[23]) (V. U. § 133a), auch ist von der Ableistung des Verfassungseides abgesehen.

Im Einklang mit den beiden anderen macht das badische Landtagswahlrecht die Wahlfähigkeit abhängig vom männlichen Geschlecht und der Vollendung des 25. Lebensjahres spätestens am Tage der Hauptwahl,[24]) divergiert aber von ihnen insoferne wesentlich, als es den Besitz der Staatsangehörigkeit „seit mindestens zwei Jahren" fordert und sich gleich dem bayerischen Rechte mit seiner einjährigen Dauer nur bescheidet,[25]) „falls der Wohnsitz[26]) im Grossherzogtum unmittelbar vor der Wahl mindestens ein Jahr gedauert hat."[27]) Endlich begnügt es sich — es ist ein Unterschied mehr formeller Natur, dass diese Voraussetzung unter jene des Wahlrechts in abstracto eingereiht ist — mit dem Innehaben des Wohnsitzes im Grossherzogtum im Zeitpunkte der Wahl. So wenig wie das württembergische Recht hat das badische das Erfordernis der Entrichtung einer direkten Steuer aufgenommen (V. U. § 34).

Gewissermassen in der Mitte jener Staaten steht Baden hinsichtlich der Gründe, bei welchen die Befugnis zur Ausübung der Wahlberechtigung ruht.[28]) Hier wie dort ist dies der Fall beim Vorliegen der schon mehrfach angezogenen Bestimmungen des Reichsstraf- und Reichsmilitärgesetzes, bei Eröffnung des Konkurses über das

---

[22]) Der bayer. Begriff des „Wohnsitzes" umfasst beides s. oben S. 64 Anm. 1.

[23]) S. oben S. 33.

[24]) Vgl. Dr. Glockner a. a. O. S. 95 Anm. 2.

[25]) Die Festsetzung einer Karenzzeit von zwei bezw. einem Jahre seit Erwerbung der badischen Staatsangehörigkeit darf ebenso wie jene des bayerischen Rechts (vgl. oben S. 33 Anm. 2) als mit Art. 3 der Reichsverfassung im Widerspruch stehend bezeichnet werden. Vgl. Verh. der Ständevers. 1903/4, Prot. Heft der I. Kammer S. 242 f. Anderer Anschauung Glockner a. a. O. S. 96/7 Anm. 4.

[26]) Im bayerischen Sinn; s. Dr. Glockner a. a. O. S. 95 Anm. 3.

[27]) S. jedoch Uebergangsbestimmungen; abgedr. bei Dr. Glockner a. a. O. S. 177.

[28]) Siehe oben S. 32.

Vermögen eines Wahlberechtigten für die Dauer des Konkursverfahrens und bei dem Bezug einer Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln zur Zeit der Wahl oder im letzten vorausgegangenem Jahr. Der Begriff der „Armenunterstützung“ deckt sich hiebei, abgesehen von den Schulunterstützungen, mit dem der beiden anderen Rechte;[29]) Bezüge auf Grund der Reichsversicherungsgesetze fallen auch hier nicht unter die „Armenunterstützungen“. Doch nähern sich die badischen Bestimmungen mehr jenen Württembergs, indem neben den unter Vormundschaft — worunter auch die vorläufige Vormundschaft nach § 1906 B.G.B. fällt[30]) — auch die wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehenden Wahlberechtigten zur Abstimmung nicht zugelassen werden (V. U. § 35 Z. 1) und die nicht als Armenunterstützung geltenden Schulunterstützungen wie dort, lediglich die Befreiung von der Entrichtung des für den Besuch öffentlicher Unterrichtsanstalten schuldigen Entgelts und die unentgeltliche Beschaffung der erforderlichen Unterrichtsmittel umfassen (V. U. § 35 Z. 3 Satz 2).[31]) Andererseits klingt das badische Recht hinwieder mehr dem bayerischen dadurch an, dass es wie dieses von dem Rechte der Wiedererstattung der Armenunterstützung zum Zwecke der Wiedersicherung des Wahlrechts absieht und einen Zensus zwar nicht kennt, jedoch beim Vorliegen einer direkten Steuerpflicht gegenüber dem Staat oder der Gemeinde einen Wähler in concreto sein Stimmrecht nicht ausüben lässt, wenn er trotz rechtzeitiger Mahnung und ohne Stundung erhalten zu haben bei Abschluss der Wählerliste mit der Erfüllung dieser seiner Pflicht für das vorausgegangene Steuerjahr im Rückstande ist (V. U. § 35 Z. 4, V. E. I Z. 9).[32])

So wenig wie den beiden anderen Staaten ist in Baden schon mit dem Vorliegen der Wahlfähigkeit und mit dem

---

[29]) Dr. Glockner S. 100 Anm. 5.

[30]) Vgl. Reg. Begr. S. 21 in Verh. d. Ständevers. 1903/04, 2. Beil. Heft S. 82.

[31]) S. auch V. E. I Z. 8.

[32]) Vgl. dazu Bekanntmachung d. Steuerdirektion v. 10. April 05 (abgedruckt bei Dr. Glockner a. a. O. S. 423).

Fehlen der Ruhegründe das Recht der Teilnahme an einer bestimmten Wahl gewährleistet. Es ist dazu noch der Eintrag in die Wählerliste (W. G. § 44 Ab. 2) und die Ausübung des Wahlrechts in Person (W. G. § 44 Abs. 1 u. 3) gefordert,[33]) dagegen wie in Württemberg von der Leistung des Verfassungseides Umgang genommen.[34])

Das Fazit gezogen, zeigt sich, dass das aktive Wahlrecht in Bayern, Württemberg und Baden bei allen Verschiedenheiten im einzelnen auf der Grundlage der Allgemeinheit und der Gleichheit aufgebaut erscheint.[35]) Beide Prinzipien — vor allem aber das der Gleichheit des Wahlrechts — waren von jeher und sind insbesondere auch in der Gegenwart wieder einerseits Gegenstand lebhaftester Kritik und ernster Angriffe und andererseits Objekt stärkster Bewunderung und nachdrücklicher Verteidigung. Es würde über den Rahmen dieser Abhandlung zu weit hinausführen, hier auf die Gründe „für" und „wider", wie sie in einer überaus reichhaltigen Litteratur[36]) niedergelegt sind, des

---

[33]) Bezügl. des Wohnsitzes s. oben S. 38; eine Verlegung des Wohnsitzes innerhalb d. Grossherzogtums nach Abschluss der Wählerlisten ist im Gegensatz zu Bayern, in Baden für das Wahlrecht ohne Bedeutung, vgl. Dr. Glockner a. a. O. S. 199 Anm. 3.

[34]) Dies ist allerdings nicht unbestritten, siehe Wielandt, Staatsrecht S. 13.

[35]) Die Allgemeinheit d. Wahlr. ist in Bayern durch den Zensus etwas getrübt; da das Einkommensteuergesetz v. 9. Juni 1899 das Steuerminimum auf 50 Pfg. fixierte, hätte billigerweise diese Beschränkung überhaupt fallen dürfen.

[36]) Einen warmen Verteidiger findet das allgemeine, gleiche Wahlrecht an H. Martin im Jungliberalen Jahrbuch, München 1904, S. 17 ff. Für dasselbe spricht sich auch Georg Meyer, Das parl. Wahlrecht, aus, S. 419 ff., der jedoch auch nicht seine Schattenseiten verkennt. Vgl. auch A. Schäffle, Deutsche Kern- und Zeitfragen, Berlin 1894, S. 134 ff. Von den Schriftstellern, die sich teils gegen beide Grundsätze, teils nur gegen die Gleichheit des Wahlrechts aussprechen, seien angeführt: John Stuart Mill, Betrachtungen über Repräsentativ-Regierung, übersetzt von Ed. Wessel, Leipzig 1873, S. 118 ff.; Heinr. v. Treischke, Politik, Berlin 1898, Bd. II, S. 178 ff.; F. Frensdorff in der Festgabe für R. v. Ihering, Leipzig 1892, S. 200 ff.; R. v. Mohl, Das deutsche Reichsstaatsrecht, Tübingen 1873, S. 353 ff.; Dr. J. Unold, Wie das Wahlrecht war, wie es ist und wie es, zumal in den deutschen Einzelstaaten, werden soll, Leipzig 1904, S. 16 ff.; derselbe, Ein neuer Reichstag Deutschlands Rettung, München 1897; Bluntschli, Lehre v. modernen Staat, Stuttgart 1885, Bd. II S. 58 f.; Schreiber, Wider die Gleichheit

Näheren einzugehen. Im wesentlichen hängt die Stellungnahme zu den genannten Grundsätzen von der Auffassung des Wesens des Wahlrechts ab. So alt wie die Volksvertretung im modernen Sinn, so alt ist auch die Frage nach der Natur des Wahlrechts. Der naturrechtlichen Anschauung[37]: das Wahlrecht, ein angeborenes Recht, welche heute noch insbesondere in den politischen Tageskämpfen eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt, steht die jetzt wohl mit Recht als herrschend angesehene Lehre[38]: das Wahlrecht, die Ausübung einer öffentlich rechtlichen Funktion, gegenüber. Die Mitte zwischen diesen beiden hält jene von der Wissenschaft mit gutem Grund abgelehnte[39] Theorie, welche ein Recht des Einzelnen zur Stimmabgabe behauptet, soferne er dem Staate direkte Dienste in irgendwelcher Form leistet oder geleistet hat, sei es als Soldat, Steuerzahler u.s.w.

2. Das passive Wahlrecht.

Die Bestimmungen über das aktive Wahlrecht können in ihrer Wirkung aufs stärkste korrigiert werden durch strenge Anforderungen für die Wählbarkeit. Das bayerische Landtagswahlrecht kennt eine derartige Korrektur nicht, sondern in Uebereinstimmung mit der fast allerorts geltenden Regel,[1]) dass diejenigen Personen, welche das aktive Wahlrecht besitzen, auch wählbar sind, verlangt es für das passive Wahlrecht im allgemeinen die Erfüllung der gleichen Bedingungen wie für das aktive. Art. 7 W. G. wiederholt in Ziff. 1—3 wörtlich die in Art 3 Z. 1—3 W. G.

---

im Wahlrecht, Berlin 1895; Karl Gageur, Reform des Wahlrechts im Reich und in Baden, Freiburg i. B. und Leipzig 1893, S. 7 ff.; Leo v. Savigny, Das parlamentarische Wahlrecht im Reiche und in Preussen und seine Reform, Berlin 1907, S. 26 ff.

[37]) Vgl. darüber Karl Ricker, Die rechtliche Natur der modernen Volksvertretung in Zeitschrift für Litteratur und Geschichte der Staatswissenschaften, 1894, Bd. I S. 17 ff.

[38]) G. Jelinek, System der subjektiv öffentlichen Rechte, Freiburg i. B. 1892, S. 151. P. Laband a. a. O. S. 72 ff. Gg. Meyer a. a. O. S. 412.

[39]) L. v. Savigny a. a. O. S. 43.

[1]) Gg. Meyer a. a. O. S. 460.

statuierten Anforderungen für das aktive Wahlrecht auch für das passive, und Art. 7 Z. 4 W. G. bestimmt, dass die Ausschliessungsgründe des Art. 4 auch für die Wählbarkeit massgebend sind.

Diese Analogie erleidet jedoch ziemlich bedeutende Modifikationen. Für die Wählbarkeit ist ein Wohnsitz im Wahlbezirk, ja überhaupt im Königreich ebensowenig erforderlich, wie der Eintrag in die Wählerliste oder die vorherige Ableistung des Verfassungseides[2]) (V. V. § 7). Auch die Zugehörigkeit von Militärpersonen zum aktiven Heere bildet — es ergibt sich dies indirekt aus § 49 R.M.G. und aus § 35 W. G. — keinen Ausschlussgrund des passiven Wahlrechts. Ein solcher besteht auch nicht für die Mitglieder des Reichs- und des Landrats; für sie gilt vielmehr lediglich der Grundsatz der Inkompatibilität.

In Bayern haben demnach die Normen für das aktive Wahlrecht durch jene für das passive nicht nur keine Korrektur erfahren, sondern im Gegenteil, der Kreis der Wählbaren ist grösser als der der Wähler.

In Württemberg decken sich im allgemeinen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit ebenfalls mit den Vorbedingungen für die Ausübung des Wahlrechts. Der Besitz des männlichen Geschlechts, die Zurücklegung des 25. Lebensjahres spätestens am Tage der Wahl, der Besitz der württembergischen Staatsangehörigkeit spätestens im gleichen Zeitpunkte, all' das sind Erfordernisse, die auch für das aktive Wahlrecht gegeben sein müssen (V.U. §§ 146 S. 1, 134 Abs. 2, 135 Abs. 1 u. 2 vgl. m. § 142 Abs. 1). Die gleichen Ausschliessungsgründe wie dort sind hier massgebend (V. U. §§ 135 Abs. 4, 142 Abs. 2 Z 1—4). Doch ist auch nach dem württembergischen Landtagswahlrecht diese Uebereinstimmung nicht vollkommen. Einerseits genügt für die Wählbarkeit ein Wohnsitz im Königreiche d. h. das Innehaben einer Wohnung unter Umständen,

[2]) v. Seydel, Bayer. Staatsrecht, 2. Aufl. Bd. I S. 420 Anm. 49. Koppmann, Das Bayer. Landtagswahlges., S. 42 Anm. 4. Krazeisen a. a. O. S. 86 Anm. 2. Piloty-Sutner, Anm. 1 zu Art. 7 W. G.

welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schliessen lassen, auf der anderen Seite aber ist der „nicht bloss vorübergehende Aufenthalt“ demselben nicht gleichgestellt[3]) (V. U. § 135 Abs. 1 u. 3). Weiter ist der Eintrag in die Wählerliste keine Voraussetzung für das passive Wahlrecht, aber andererseits die Zahl der gemeinsamen Ausschliessungsgründe für die Wählbarkeit ganz erheblich vermehrt. Vom passiven Wahlrecht sind nämlich ausserdem noch ausgeschlossen:

Die der ersten Kammer durch Geburt oder Amt angehörenden Mitglieder (V. U. § 146 Abs. 2), ferner bei den Wahlen für die Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte — nicht dagegen der Landeswahlkreise! — Staatsdiener innerhalb des Bezirkes ihrer Amtsverwaltung und Kirchendiener innerhalb des Oberamtsbezirks, in welchem sie wohnen[4]) (V. U. § 146 Abs. 1 S. 2), weiter bei der Wahl der Abgeordneten der Landeswahlkreise Personen, welche bei den vorangegangenen allgemeinen Wahlen der Oberamtsbezirke und Städte als zu Abgeordneten eines Oberamtsbezirks oder einer Stadt gewählt von der Oberamtswahlkommission erklärt worden sind (W. G. Art. 41 Abs. 2), fernerhin, soweit das Proportionalwahlverfahren Platz greift, sogenannte „Wilde“ d. h. Personen, deren Namen in keinem der öffentlich bekannt gemachten Wahlvorschläge aufgenommen sind (W. G. Art. 31 Abs 3, 43 V. V. § 39 Abs. 1), schliesslich die Mitglieder der Wahlkommissionen, soweit sie durch eine Wahlhandlung, bei deren Leitung sie beteiligt sind, gewählt würden (V. U. § 151 Abs. 2) und endlich Personen, welche durch den Staatsgerichtshof zeitlich oder immerwährend von der Landstandschaft ausgeschlossen sind (V. U. § 203). Die der ersten Kammer weder durch Geburt noch durch Amt angehörenden Mitglieder sind wählbar, doch gilt für sie der Grundsatz der Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Mitgliedschaft in den beiden Kammern (V. U. §§ 146 m. 147 Abs. 2) Militärpersonen, die sich bei der Fahne befinden, sind mangels entgegengesetzter reichs-

[3]) S. v. Sarwey, Das Staatsr. d. Königr. Württemb., Bd. II S. 167.
[4]) v. Sarwey a. a. O. Bd. II S. 168.

und landesrechtlicher Bestimmungen auch in Württemberg wählbar.

Im Gegensatz zum bayerischen Landtagswahlrecht finden wir sohin im württembergischen neben dem Unterschied, dass der Besitz der Staatsangehörigkeit auch für die Wählbarkeit an keine bestimmte Dauer gebunden ist, dem Prinzip der Allgemeinheit des passiven Wahlrechts näher kommend, den Verzicht auf einen Zensus, sich von demselben mehr entfernend, die Abhängigmachung der Wählbarkeit vom Wohnsitz im Lande und einer Reihe dem bayerischen Rechte fremder, besonderer Ausschliessungsgründe. Wägt man die Voraussetzungen des aktiven und passiven Wahlrechts gegen einander ab, so unterliegt es augenscheinlich keinem Zweifel, dass in Württemberg anders wie in Bayern die Zahl der Wahlberechtigten die der Wählbaren überwiegt.

Am klarsten findet sich der Grundsatz der im allgemeinen gleichen Vorbedingungen für das aktive und passive Wahlrecht im badischen Landtagswahlrecht ausgesprochen. Gemäss § 36 Abs. 1 V. U. sind alle wahlberechtigten Staatsangehörigen wählbar; doch ist auch hier diese Regel nach verschiedenen Richtungen durchbrochen. Neben den Personen, auf welche § 35 Ziff. 1—3 Anwendung findet, deren aktives Wahlrecht also ruht, sind auch diejenigen von der Wählbarkeit ausgeschlossen, welche im Zeitpunkt der Wahl das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (V. U. § 36 Abs. 1). Nicht wählbar sind ferner, die „Vorsteher und Beamten der Bezirksämter, der Amtsgerichte und Notariate, sowie der Bezirksbehörden der Steuer-, Zoll-, Domänen-, Forstverwaltung, der staatlichen Hochbau-, Wasserbau-, Strassenbau- und Eisenbahnverwaltung, die Bezirksärzte, Bezirkstierärzte und die Ortsgeistlichen“ in einem Wahlbezirke, welchem ihr Dienstbezirk ganz oder teilweise angehört (V U. § 36 Abs. 2). Dem badischen Landtagswahlrecht ist des weiteren die in Art. 4 des Oberrechnungskammergesetzes vom 25. August 1876 enthaltene Bestimmung eigen, dass die Mitglieder des Oberrechnungshofes Mitglieder der land-

ständischen Kammern nicht sein können;[5]) endlich ist natürlich der reichsgesetzliche Ausschliessungsgrund des § 34 Z. 4 R.St.G.B. auch für Baden massgebend. Hervorzuheben ist noch, dass durch einen Steuerrückstand (V. U. § 35 Z. 4) das passive Wahlrecht so wenig berührt wird, wie durch § 49 R.M.G. und durch Nichteintrag in die Wählerliste, dass die vorherige Ableistung eines Eides auf die Verfassung, die ja nicht einmal für das aktive Wahlrecht Voraussetzung ist, auch für die Wählbarkeit ohne Belang ist und die Mitglieder der ersten Kammer zwar wählbar sind, jedoch auch für sie das Prinzip der Inkompatibilität Platz greift (V. U. § 32b).

Wir können uns sohin kurz dahin resumieren: Das badische Landtagswahlrecht verlangt für die Wählbarkeit ein höheres Lebensalter wie die beiden anderen Wahlrechte, stimmt hinsichtlich der Erfordernisse des männlichen Geschlechts und des Besitzes der Staatsangehörigkeit mit beiden überein, wobei allerdings hinsichtlich der Dauer des letzteren die schon oben[6]) festgelegte Divergenz besteht, nimmt aber im übrigen eine dem württembergischen Recht sehr nahe kommende Stellung ein. Es sieht gleich diesem von einem Zensus ab, fordert einen Wohnsitz im Lande im Zeitpunkt der Wahl und kennt endlich auch einen der bayerischen Gesetzgebung fremden, örtlich wirkenden Ausschliessungsgrund. In letzterer Beziehung besteht allerdings der Unterschied, dass in Baden neben den Geistlichen nur ganz genau im Gesetze bezeichnete örtliche Justiz- und Verwaltungsbeamte von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, während in Württemberg, wie dargetan, neben den Kirchendienern alle ein Bezirks- oder Lokalamt unmittelbar verwaltenden Staatsbeamten nicht gewählt werden können.[7])

Demnach erscheint auch in Baden umgekehrt wie in Bayern die Allgemeinheit des passiven Wahlrechts begrenzter als die des aktiven.

---

[5]) S. Dr. Glockner a. a. O. S. 310 ff.

[6]) Vgl. oben unter B 1.

[7]) Gemeinde- und Korporationsbeamte sind nach beiden Rechten hierunter nicht zu subsumieren.

3. Der Wahlmodus.

Von hervorragender Bedeutung ist die Frage nach der Beziehung zwischen dem aktiven und dem passiven Wahlrecht, die Frage, ob hier eine unmittelbare Beziehung (direkte Wahl) oder nur eine mittelbare (indirekte Wahl) besteht.[1]) Bayern, Württemberg und Baden haben dieselbe in gleicher Weise beantwortet: überall ist die Wahl der Abgeordneten direkt (bayer. W.G. Art. 14 Abs. 1, württ. V. U. § 133a, bad. V. U. § 33).

4. Die Zahl der Abgeordneten.

Als eine allerdings mehr äussere Beschränkung der Wählbarkeit kann man die notwendige Begrenzung der Anzahl der Mitglieder einer Volksvertretung betrachten. Diese findet sich in der Regel auf eine dreifache Art bewirkt. Entweder ist die Abgeordnetenzahl unmittelbar fixiert d. h. die sogenannte Verhältniszahl, die Zahl der Seelen, auf welche je ein Abgeordneter trifft, spielt gar keine Rolle, sondern es sind vorwiegend traditionelle und historische Gründe massgebend, oder die Grösse eines Parlaments ist mittelbar auf Grund einer gewissen Verhältniszahl bestimmt, oder endlich die Zahl der Abgeordneten beruht auf einem gemischten System, in dem beide Bestimmungsmomente ausschlaggebend sind.

Dem bayerischen Landtagswahlrecht liegt das Prinzip der reinen mittelbaren Fixierung der Abgeordnetenzahl zu Grunde Gem. Art. 1 Abs. 1 W.G. berechnet sich die Zahl der im ganzen Königreiche zu wählenden Landtagsabgeordneten nach dem Ergebnis der amtlichen Volkszählung vom 1. Dezember 1900 in der Art, dass im Durchschnitt auf je 38 000 Einwohner ein Abgeordneter zu wählen ist. Dadurch, dass ungeachtet der Zunahme der Bevölkerung auch für die Zukunft die eben genannte amtliche Volkszählung massgebend ist, erscheint die Abgeordnetenzahl als eine unbewegliche. Das Königreich

[1]) Vgl. Gg. Meyer a. a. O. S. 522 ff.

Bayern zählte am 1. Dezember 1900: 6176057 Einwohner,[1]) demgemäss beträgt die Gesamtzahl der zu wählenden Abgeordneten 163 (Art. 1 Abs. 2 W. G.).

Die Zahl der Mitglieder der württembergischen zweiten Kammer ist eine nur zum Teil mittelbar aus der Bevölkerungsziffer berechnete Grösse, nämlich nur hinsichtlich der Abgeordneten Stuttgarts und der sogenannten Zusatzabgeordneten. Im übrigen stellt sich diese als eine mit dem Vorhandensein der Oberamtsbezirke und sogenannten guten Städte gegebene Grösse dar. Die Gesamtzahl der Abgeordneten beträgt 92; von ihnen entfallen 63 auf die Oberamtsbezirke, 6 auf die Stadt Stuttgart, 6 auf die übrigen guten Städte und 17 auf die zwei Landeswahlkreise. Wie in Bayern, so ist auch hier die Höhe der Besetzung der zweiten Kammer eine unveränderliche (V. U. § 133). Unter Zugrundelegung der Gesamtbevölkerung Württembergs, welche am 1. Dezember 1900: 2169480 betrug,[2]) würde hier auf rund 23580 Seelen je ein Abgeordneter treffen. Hienach zählt die württembergische zweite Kammer relativ mehr Abgeordnete als die bayerische.

Trotzdem es nicht, wie im bayerischen Rechte, aus dem Wortlaut des Gesetzes hervorgeht, ist auch in Baden die Gesamtzahl der Abgeordneten, nicht eine unmittelbar und mehr oder minder willkürlich angenommene, sondern eine mit Rücksicht auf die Volkszahl als äusseren Masstab festgestellte Summe. Sie beträgt 73 und ist wie in den beiden anderen Staaten, vom Bevölkerungszuwachs unabhängig (V. U. § 33 Satz 1). Da das Grossherzogtum am 1. Dezember 1900: 1868858 Einwohner aufwies,[3]) kommt in Baden auf rund 25600 Seelen je ein Abgeordneter; die badische zweite Kammer steht also hinsichtlich ihrer

---

[1]) Zeitschrift des K. Statistischen Bureaus, 1901, S. 173 ff.

[2]) Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Jahrgang 1902, S. 47.

[3]) Diese Zahl ist entnommen der Zusammenstellung b. Dr. Glockner a. a. O. S. 258. Vgl. auch Statistisches Jahrbuch für das Grossherzogtum Baden, 1901, S. 34 f.; darnach betrug das vorläufige Ergebnis der Volkszählung am 1. Dez. 1900: 1866584.

numerischen Stärke relativ zwischen jenen Bayerns und Württembergs.[4])

5. Die Wahlkreiseinteilung.[1])

Im engsten Zusammenhang mit der Feststellung der Zahl der Abgeordneten steht die Art der Verteilung der Abgeordnetensitze auf das ganze Land, die Wahlkreiseineinteilung.

Das bayerische Landtagswahlrecht hat, um eine Uebereinstimmung mit Art 1 Abs. 1 W. G. herbeizuführen, auch die Wahlkreise unbeweglich gestaltet. Gem. Art. 2 Abs. 2 W. G. ist für die Wahlkreiseinteilung der räumliche Bestand der Amtsgerichte, Stadtbezirke und Stadtdistrikte am 1. Dezember 1900 massgebend. Spätere organisatorische Aenderungen im Bestande dieser Gerichts- und Verwaltungsbezirke bewirken demgemäss keine Aenderung der Wahlkreise. (V. V. § 2.) Ein Blick auf die Wahlkreiseinteilung, welche — wie bereits oben dargetan — als Anlage zum Landtagswahlgesetz einen integrierenden Bestandteil desselben bildet (W. G. Art. 2 Abs. 1), zeigt folgendes: Die Grundlage der Einteilung des Königreichs in Wahlkreise bildet die Bevölkerungszahl. Diese bewegt sich bei den 103 einmännigen Wahlkreisen zwischen 32000 und 44000 Seelen — genauer 32508 im Wahlkreis Rockenhausen i. Pf. und 45378 im Wahlkreis München VI — und bei den 30 zweimännigen Wahlkreisen zwischen rund 64000 und 88000 Seelen — genauer 64450 im Wahlkreis Oberviechtach und 88737 im Wahlkreis Pirmasens —. Die Differenz diente „sowohl zur leichteren Abgrenzung des Wahlkreises als insbesondere zum Ausgleich des Unterschiedes zwischen den grösseren Städten und dem Lande hinsichtlich des in ersteren vorhandenen verhältnismässig grösseren nicht wahl-

[4]) Ueber die Erhöhung der Zahl d. Abg. auf 74 s. Resolution in Verh. d. II. K. 1903/04 Prot. Heft S. 238.

[1]) Das wüttembergische Recht spricht nur von Wahlbezirken; dagegen ist in der württ. Regierungsbegründung und für die Zusatzabgeordneten (V. U. § 133 Z. 3) von der Wahlkreiseinteilung die Rede.

berechtigten Bevölkerungsteiles“.[2]) Nicht zum wenigsten hat die bestehende Ungleichheit ihren Grund darin, dass eine möglichste Angliederung der Wahlkreise an die Grenzen der Amtsgerichte, Stadtbezirke und -Distrikte angestrebt und auch die Grenzen der Regierungsbezirke eingehalten wurden. Diese Anpassung an die staatliche Gebietseinteilung, die differierende Normierung der Verhältniszahl in Stadt und Land und das allerorts gewahrte Prinzip des räumlichen Zusammenhangs waren die Ursache der Durchbrechung des Grundsatzes der Einmännigkeit der Wahlkreise.[3])

Die Unterscheidung des württembergischen Landtagswahlrechtes zwischen den allgemeinen Wahlen der Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte (V. U. § 133 Z. 1 u. 2) und jenen der sogenannten Zusatzabgeordneten (V. U. § 133 Z. 3) macht sich auch bei der Wahlkreiseinteilung geltend. Für erstere ist dem württembergischen Rechte eine Wahlkreiseinteilung im Sinne einer reinen oder doch überwiegend zahlenmässigen Abgrenzung des Landes in einzelne Wahlkreise, hier Wahlbezirke genannt, fremd. Mit dem Bestand der 63 Oberamtsbezirke und der Städte Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen ist die „Wahlkreiseinteilung“ unmittelbar von selbst gegeben, und gerade „mit Rücksicht auf die Schwierigkeit einer dauernd gerechten Einteilung der Wahlkreise“[4]) wurde für Stuttgart das Proportionalwahlverfahren eingeführt. Während in Bayern, wie wir eingangs gesehen haben, die „Wahlkreisgeometrie“ der Anlass zu den heftigsten parlamentarischen Kämpfen, ja zu einem wiederholten Scheitern jeder Wahlrechtsreform war, herrschte bezeichnenderweise in Württemberg über diese Frage eine ziemliche Uebereinstimmung, so dass

---

[2]) Ziff. 13 Abs. 3 des Gesamtbeschlusses vom 1. Juli 1902; abgedruckt bei Krazeisen a. a. O. S. 38.

[3]) Vgl. Regierungsbegründung; abgedruckt bei Krazeisen a. a. O. S. 72 ff. sub Anm. 4. Die bayerische Wahlkreiseinteilung begegnet mit Recht scharfer Kritik, s. z. B. Süddeutsche Monatshefte, 4. Jahrgang, Heft 8 S. 241. Ueber die Aufgabe des Kronrechts der Wahlkreiseinteilung s. Koppmann a. a. O. S. 23 u. 24.

[4]) Scholl, Landtagswahlgesetz, S. 82 Anm.

Minister von Breitling ohne besonderen Widerspruch zu finden,[5]) in der zweiten Kammer ausführen konnte[6]): „an der hergebrachten Vertretung der Oberamtsbezirke in der Abgeordnetenkammer zu rütteln, liegt keine Veranlassung vor. Die Anknüpfung der Wahlkreiseinteilung an die Abgrenzung der Verwaltungsbezirke entspricht einem gesunden Gedanken und hat sich in das Bewusstsein der Bevölkerung so sehr eingelebt, dass in dieser selbst ein Wunsch nach einer Aenderung nicht besteht. Auch das Landstandschaftsrecht der sogenannten guten Städte lässt der Entwurf in Anerkennung der bestehenden Rechte und ihrer geschichtlichen Begründung im allgemeinen unberührt."

Diese „historischen Wahlkreise", um den Ausdruck gebrauchen zu dürfen, verstossen naturgemäss sehr erheblich gegen das Prinzip der Gleichheit des Wahlrechts, da sie alle, abgesehen von Stuttgart, ohne Rücksicht auf ihre Grösse einmännig sind. So wählt der Oberamtsbezirk Göppingen mit 53245 Einwohnern genau so einen Abgeordneten, wie die Stadt Ellwangen mit 4747 Seelen.[7]) Das Stimmgewicht eines Wählers in Ellwangen ist demnach über 11 mal so gross als das eines Wählers in Göppingen.

Trotzdem das Proportionalwahlsystem mit einer Wahlkreiseinteilung im gewissen Sinne im Widerspruch steht[8]) — soll es doch neben anderem gerade auch die oft schwierige und die Gleichheit des Wahlrechts nahezu immer mehr oder minder störende Wahlkreiseinteilung entbehrlich machen —, kennt das württembergische Landtagswahlrecht eine solche für die 17 sogenannten Zusatzabgeordneten. Für die Wahl derselben ist das Land in zwei Landeswahlkreise zerlegt. Der erste umfasst den Neckar- und den Jagstkreis und wählt 9 Abgeordnete, der

[5]) Die Vertreter sämtlicher Parteien mit Ausnahme der sozialdemokratischen, waren darüber einig; vgl. Verh. d. w. K. d. A. 1904/05 Prot. Bd. IV. S. 2606, 2619. V. S. 3060, 3073 usw.

[6]) Verh. d. w. K. d. A. 1904/05, Prot. Bd. IV S. 2495 f. Vergl. auch Reg. Begr. in Verh. d. K. d. A. 1905/06, Beil. Bd. I S. 654.

[7]) Württemb. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, 1902, S. 49, 55.

[8]) S. Siegfried a. a. O. S. 22.

zweite den Schwarzwald- und den Donaukreis und wählt 8 Abgeordnete (V. U. § 133 Z. 3). Da der erste Landeswahlkreis am 1. Dezember 1900: 1 145 795 Seelen zählte, trifft hier auf je 127 310 und im zweiten Landeswahlkreis mit einer Bevölkerungsziffer von 1 023 685 auf je 127 960 Einwohner ein Abgeordneter.[9]) Die Abweichung der Verhältniszahlen in den zwei Wahlkreisen ist sohin eine ganz minimale.

Die Grenzen der Landeswahlkreise sind unbeweglich; denn eine Veränderung in der Einteilung der Kreise des Landes kann nur auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung erfolgen[10]) (V. U. § 133 letzter Absatz).

Die badische Wahlkreiseinteilung, welche, wie erwähnt, in dem Wahlkreisgesetz vom 24. August 1904[11]) eine definitive bezw. für die Städte Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg und Pforzheim gem. § 2 dieses Gesetzes durch landesherrliche Verordnung vom 22. Juli 1905[12]) in § 3 ihre provisorische Regelung gefunden hat, wahrt im Gegensatz zur bayerischen strenge den Grundsatz der Einmännigkeit (V. U. § 33, W. G. § 30 Abs. 1). Den 73 Abgeordneten der zweiten Kammer entsprechen 73 Wahlkreise[13]) (W. K. G. § 1), von welchen 24 auf die 13 Städte und 49 auf das flache Land entfallen. Nach dem Bevölkerungsstand vom 1. Dezember 1900[14]) zählten die 13 Städte 503 334 Einwohner gegenüber 1 364 610 Seelen des übrigen Landes. Es entfällt also bei der städtischen Bevölkerung auf rund 20 970, bei der ländlichen dagegen erst auf ca. 27 850 Seelen je ein Abgeordneter. Abweichend vom bayerischen System findet sich demzufolge hier eine

[9]) Württemb. Jahrbücher f. Statistik u. Landeskunde, 1902, S. 147.

[10]) Das Gleiche gilt von einer Veränderung der Bezirkseinteilung, wenn es sich dabei um die veränderte Zuteilung bewohnter Grundstücke handelt (V. U. § 64 S. 2).

[11]) G. V. Bl. S. 362, vgl. oben sub A 3.

[12]) G. V. Bl. S. 336, vgl. oben sub A 3.

[13]) Ueber eine Resolution der zweiten Kammer vom 15. Juli 1904, welche eine Erhöhung der Zahl der Abgeordneten auf 74 verlangt, vgl. Dr. Glockner a. a. O. S. 235 Anm. 1 zu § 2.

[14]) Diese Zahlen sind entnommen der Reg. Begr. S. 10 in Verh. d. Ständevers. 1903/04, 2. Beil. Heft S. 232.

Begünstigung der Städte, welche ihren Grund in deren rascherem Wachstum, ihren bedeutenden geistigen und wirtschaftlichen Kräften und ihrer grösseren Steuerkraft gegenüber dem flachen Lande hat.[15])

Bei der näheren Betrachtung der städtischen Wahlkreise zeigt sich, dass unter ihnen wesentliche numerische Verschiedenheiten bestehen. In Mannheim, das mit 141 131[16]) Seelen 5 Abgeordnete zu wählen hat, trifft auf je 28 226 Einwohner ein Abgeordneter, während die Stadt Durlach schon mit 11 354 Seelen einen solchen in die zweite Kammer entsendet. Angesichts der grossen Differenz der Stärke der Bevölkerung in den einzelnen Städten entfallen jedoch auf einzelne Städte mehrere Wahlkreise und zwar auf Mannheim 5, Karlsruhe 4, Freiburg 3 und Heidelberg und Pforzheim je 2 (W. K. G. § 2 Abs. 1). Bei der Einteilung der Gemarkung dieser Städte durch landesherrliche Verordnung, die bis spätestens 1. Juli 1912 durch Gesetz zu erfolgen hat, wurden die in § 2 Abs. 2 W. K. G. ausgesprochenen Grundsätze des räumlichen Zusammenhangs, der tunlichsten Gleichmässigkeit hinsichtlich der Zahl der Einwohner und der Wahlberechtigten und der tunlichsten Abrundung zur Durchführung gebracht.

Bei der Schaffung der ländlichen Wahlkreise wurde zwar auch „die geschichtliche, geographische und wirtschaftliche Zusammengehörigkeit“[17]) tunlichst berücksichtigt, jedoch — anders wie in Bayern und Württemberg — die Verwaltungseinteilung des Landes nicht unverändert der Wahlkreiseinteilung zugrunde gelegt, sondern im Interesse der möglichsten Gleichheit der Wahlkreise und damit des Wahlrechts eine Auftrennung fast sämtlicher Verwaltungsbezirke vorgenommen. Es ist denn auch gelungen, ein grosses Spannungsverhältnis zwischen den einzelnen ländlichen Wahlkreisen zu vermeiden und die Differenz zwischen dem grössten Wahlkreise (Tauberbischofsheim) mit 28 917[18])

[15]) Kommissionsbericht der zweiten Kammer in Verh. d. Ständevers. 1903/04, 2. Beil. Heft S. 108.

[16]) S. d. Zusammenstellung bei Dr. Glockner a. a. O. S. 252 ff.

[17]) Vgl. Reg. Begr. S. 10 a. a. O.

[18]) Dr. Glockner S. 252 ff.

und dem kleinsten (Rastatt, Bühl, Baden) mit 26 811 Einwohnern auf 2 106 Seelen herabzudrücken.

Abweichend von den beiden anderen Landtagswahlrechten ist nach dem badischen die Frage des räumlichen Bestandes der Wahlkreise im Falle organisatorischer Aenderungen im Gebiete der Verwaltungseinteilungen geordnet. Das badische Recht unterscheidet hier zwischen Aenderungen der Gemarkungsgrenzen mehrerer Gemeinden durch Verwaltungsentschliessung (W. K. G. § 3 Z. 1 u. 2) und solchen durch Gesetz (W. K. G. § 3 Z. 3). Ersterenfalls werden, wenn es sich um die Aenderung der Gemarkungsgrenzen zwischen mehreren, verschiedenen Wahlkreisen angehörenden Gemeinden handelt, die an eine andere Gemeinde übergegangenen Gemarkungsteile vom Zeitpunkt der Vereinigung an als Bestandteil des Wahlkreises behandelt, welchem diese Gemeinde angehört; über die einer Stadt, in der mehrere Abgeordnete zu wählen sind, zuzuteilenden Gemarkungsteile wird durch landesherrliche Verordnung gem. § 2 Abs. 2 W. K. G. Bestimmung getroffen. Letzterenfalls ist gleichzeitig darüber, zu welchem der städtischen [19]) Wahlkreise die der Gemarkung hinzugefügten Bestandteile gehören, gesetzliche Bestimmung zu treffen.

6. Die Wahlbezirke (Abstimmungsdistrikte).

Eine der wichtigsten Aufgaben der Wahlvorbereitung ist die Zerlegung der Wahlkreise in eine Anzahl von Stimmbezirken. Die Stimmabgabe sämtlicher Wähler eines Wahlkreises an einem und demselben Ort verlangen, wäre nicht nur in wahltechnischer Beziehung verfehlt, eine solche Vorschrift wäre auch gleichbedeutend mit einem Verstoss gegen das Prinzip der Allgemeinheit des Wahlrechts; denn die übergrosse Mehrzahl der Wahlberechtigten bliebe wegen allzu grosser Entfernung vom Wahlort der Abstimmung ferne, ja müsste ihr fernbleiben. Daher findet in allen Staaten, wo der genannte Grundsatz die Wahlgesetzgebung beherrscht, eine Teilung der Wahlkreise statt, und je stärker die Tendenz der Verallgemeinerung des

[19]) S. Dr. Glockner a. a. O. S. 237 Anm. 3.

Wahlrechts ist, desto stärker ist auch die Zergliederung der Wahlkreise, desto kürzer ist der Weg zur Wahlurne, desto häufiger ist die Gemeinde der Stimmbezirk.

So findet sich denn auch in den drei Nachbarstaaten die dem Reichstagswahlrecht nachgebildete Vorschrift, dass die Wahlbezirke (Abstimmungsdistrikte) möglichst mit den Gemeinden zusammenfallen sollen (bayer. W. G. Art. 8 Abs. 1; württ. W. G. Art. 10 Abs. 1, 27, 41; bad. W. G. § 30 Abs. 2). Dabei ist ihnen aber eine Durchbrechung der besagten Regel in doppelter Hinsicht gemeinsam: Grössere bezw. aus mehreren Ortschaften zusammengesetzte Gemeinden können in mehrere Stimmbezirke geteilt (bayer. W. G. Art. 8 Abs. 1; württ. W. G. Art. 10 Abs. 2, V. V. § 9 Abs. 4; bad. W. G. § 30 Abs. 4) und kleinere Gemeinden zu einem Stimmbezirk vereinigt werden (bayer. W. G. Art. 8 Abs. 2; württ. W. G. Art. 10 Abs. 2; bad. W. G. § 30 Abs. 3). Im engeren Anschluss an das Reichstagswahlrecht[1]) bestimmt dazu das württembergische Landtagswahlgesetz ausdrücklich, dass auch solche Gemeinden, in welchen Personen, die zur Bildung der Distriktswahlkommission geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Gemeinden zu einem Abstimmungsdistrikt vereinigt werden können (W. G. Art. 10 Abs. 2). Die genannten Ausnahmen sind in den einzelnen Wahlrechten zum Teil etwas verschieden geregelt. Während das bayerische und badische Recht an der überall nach der jeweils letzten allgemeinen Volkszählung festzustellenden Maximalgrenze von 3500 Einwohnern für den Wahlbezirk nur bedingt[2]) festhalten (bayer. W. G. Art. 8 Abs. 4; bad. W. G. § 30 Abs. 4), ist in Württemberg diese eine unverrückbare (württ. W. G. Art. 10 Abs. 3). Auch bezüglich der Abgrenzung der Wahlbezirke (Abstimmungsdistrikte) nach unten bestehen Verschiedenheiten. Das bayerische und württembergische Landtagswahlrecht haben eine bestimmte

[1]) Wahlreglement § 7 Abs. 2.

[2]) Bayern: . . . „soll in der Regel"; Baden: . . . „auf Vorschlag des Gemeinderats".

Minimalgrenze überhaupt nicht festgesetzt, sondern überlassen diese Frage dem Ermessen des Vollzugs, das badische Recht dagegen verlangt eine Mindestgrenze von 200 Einwohnern für die Wahlbezirke, die durch Vereinigung mehrerer Gemeinden oder abgesonderter Gemarkungen bezw. durch Zerlegung von Gemeinden über 3500 Einwohnern oder zusammengesetzten Gemeinden gebildet werden, und erklärt grundsätzlich jede Gemeinde mit 200 und mehr Einwohnern als Wahlbezirk (bad. W. G. § 30 Abs. 3 u. 4).

Wie für die Wahlkreise, so gilt in Bayern und Baden auch für die Wahlbezirke der Grundsatz des räumlichen Zusammenhangs (bayer. W. G. Art. 8 Abs. 3; bad. W. G. § 30 Abs. 2).

Zuständig zur Bildung der Stimmbezirke sind in Bayern die Distriktsverwaltungsbehörden, in Württemberg die Oberämter und in Baden der Bezirksrat (bayer. W. G. Art. 8 Abs. 5; württ. W. G. Art. 10 Abs. 2; bad. W. G. § 30 Abs. 3 u. 4). Die Abgrenzung der Wahlbezirke ist in Bayern und Baden mindestens 8 Tage vor dem Wahltermin auf eine allerdings etwas differierende Art bekannt zu machen (bayer. W. G. Art. 15 Abs. 1; bad. W. G. § 41). In Württemberg geschieht die Abgrenzung der Stimmbezirke sofort nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt; sie ist ebenfalls in bestimmter, von den beiden anderen Rechten abweichender Weise zu veröffentlichen (W. G. Art. 10 Abs. 4, 27, 41).

7. Die Wählerlisten.

Die Ausübung des Wahlrechts ist, wie gezeigt, an eine ganze Reihe von Voraussetzungen geknüpft, welche im Moment der Stimmabgabe nicht nur faktisch vorliegen, sondern, um Missbräuche auszuschliessen, auch nachgewiesen sein müssen. Dieser Kontrolle der tatsächlichen Wahlberechtigung dienen die Wählerlisten: wahlberechtigt ist nur, wer in die Wählerliste eingetragen steht. Sie bildet die eigentliche Grundlage der Wahl[1]) und ihre Aufstellung

[1]) S. v. Seydel (1896) S. 422.

einen hochbedeutsamen Akt der Wahlvorbereitung. Die Wählerliste ist entweder eine sogenannte „permanente", wobei natürlich deren regelmässige Fortführung und (periodische) Richtigstellung notwendig ist, oder sie ist jeweils vor jeder Wahl — gewisse Ausnahmen sind gegeben — neu herzustellen.

Das bayerische Landtagswahlrecht kennt nunmehr im Anschluss an das Reichstagswahlrecht [2]) das Institut der nicht permanenten Wählerliste. Die Anlegung derselben obliegt den Gemeindebehörden (W.G. Art. 9 Abs. 1). Zur Erleichterung der Anfertigung und zur Richtigstellung der Wählerlisten sind die Behörden, Pfarrämter und Standesbeamten verpflichtet, alle erforderlichen Aufschlüsse sofort und unentgeltlich zu erteilen (W. G. Art. 9 Abs. 3). Die Anlage hat der Regel nach [3]) für jeden Wahlbezirk und zwar in doppelter Ausfertigung zu erfolgen. [4]) „In den Listen sind alle Wahlberechtigten nach Vor- und Zunamen, Alter, Beruf und Wohnort oder Wohnung nebst Vermerken über Ableistung des Verfassungseides, über Dauer des Besitzes der bayerischen Staatsangehörigkeit, über Art und Dauer der Steuerentrichtung und über etwa vorhandene zeitweise Ausschliessungsgründe zu verzeichnen" (W. G. Art. 9 Abs. 2). Wahlberechtigte, die in mehreren Wahlbezirken einen Wohnsitz haben, sind in die Wählerlisten sämtlicher Wahlbezirke aufzunehmen (V. V. § 9 IV 1). Spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tag sind die Listen mindestens acht Tage zu jedermanns Einsicht auszulegen (W. G. Art. 10 Abs. 1). Der Tag des Beginns der Auslegung wird vom Staatsministerium des Innern bekannt gegeben und ist von den Gemeindebehörden noch vor dem Anfang der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, wobei ausdrücklich auf die Einsprachefrist hinzuweisen ist (W. G. Art. 10 Abs. 1 Satz 2 u. V. V. § 10 Abs. 1). Wie jedermann zur Einsicht-

[2]) Vgl. Punkt 9 des Gesamtbeschlusses vom 1. Juli 1902 und § 9 V. V. I; abgedruckt bei Krazeisen S. 37.

[3]) Vgl. jedoch V. V. § 9 III Abs. 1 u. 2.

[4]) Formular s. Anlage A zu d. V. V.; abgedruckt bei Krazeisen S. 229 ff.

nahme berechtigt ist, so kann auch jedermann[5]) die Unrichtigkeit der Listen bemängeln, indem er bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 8 Tagen nach Beginn der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei der Gemeindebehörde Einsprache erhebt und für seine Behauptungen, soweit deren Richtigkeit nicht amtsbekannt ist, die Beweismittel beibringt. Wird von der Gemeindebehörde eine Abhilfe nicht sofort verfügt, so verbescheidet die Aufsichtsbehörde innerhalb 14 Tagen nach Beendigung der Auslegung die Einsprache „vorbehaltlich der Prüfung der Wahlen durch die Kammer der Abgeordneten" endgültig. (W. G. Art. 10 Abs. 2, V. V. § 10 Abs. 2 u. 3.) Am 23. Tage nach dem Beginn der Auslegung werden die Wählerlisten abgeschlossen und von dem Bürgermeister mit der Bestätigung versehen, dass sie vorschriftsgemäss hergestellt und öffentlich ausgelegt wurden. Das Hauptexemplar der Liste hat die Gemeindebehörde sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar wird dem Wahlvorsteher zugestellt (W. G. Art. 10 Abs. 3, V. V. § 10 Abs. 5, 7, 9). Der Abschluss der Wählerliste hat die Folge, dass nunmehr die Liste bis zum Wahltage unabänderlich und jede spätere Aufnahme und Streichung eines Wählers, sowie jeder Vermerk in ihr bis zum Wahltage ausgeschlossen ist.[6]) Vor jeder Wahl ist die Anlegung und Auslegung der Wählerlisten aufs neue zu betätigen, eine Ausnahme hierin besteht nur für einzelne Neuwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden (W. G. Art. 11 Abs. 1).[7])

Im Gegensatz zu Bayern hat Württemberg noch die Einrichtung der permanenten Wählerliste.[8]) Anders wie dort ist hier für die erstmalige Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten in jeder Gemeinde eine eigene Kommission vorgesehen, bestehend aus dem Ortsvorsteher

---

[5]) S. Seydel in den Annalen 1880 S. 372 Anm. 3. Laband a. a. O. (1895) S. 284; (1907) S. 71.

[6]) S. V. V. § 10 Abs. 8 u. Krazeisen S. 91 Anm. 5.

[7]) Ueber Abänderungen der Liste in diesem Fall s. unten sub 21b.

[8]) Vgl. Scholl a. a. O. S. 33 Anm. 1 zu Art. 2. Müller in den Annalen 1881 S. 53 Anm. 3. Unrichtig bei Meyer, Das parlam. Wahlrecht, S. 701.

als Vorstand, dem Gemeindepfleger und drei weiteren von dem vereinigten Gemeinderat und Bürgerausschuss aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern. In Gemeinden über 10000 Einwohner können die genannten vereinigten Kollegien zur Unterstützung der Kommission noch Subkommissionen aus je drei von und aus ihnen gewählten Mitgliedern bilden (W. G. Art. 1 Abs. 1 und 2, V. V. § 1). Die Kommissionen sind bleibend. Mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Bürgerausschuss hört auch die Funktion als Mitglied der Ortswahlkommission auf; in diesem Falle hat eine Ergänzung derselben durch Neuwahl zu erfolgen (W. G. Art. 2). Aufgabe der Kommission ist es, die Wählerlisten anzulegen [9]) und durch Sammlung der nötigen Materialien dafür Sorge zu tragen, dass sie jederzeit ohne Verzug richtig gestellt werden können (W. G. Art. 3). Die Aufstellung der Wählerliste erfolgt abweichend vom bayerischen Recht in einfacher Ausfertigung [10]) und zwar für die Gemeinde und damit der Regel nach für den Abstimmungsdistrikt. In Gemeinden mit mehreren Abstimmungsdistrikten erfolgt sie nach den einzelnen Abstimmungsdistrikten (V. V. § 4 Abs. 3). In die Wählerliste sind die Wahlberechtigten, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloss vorübergehenden Aufenthalt haben, von Amtswegen, die übrigen Wahlberechtigten [11]) auf ihre Anmeldung hin aufzunehmen (W. G. Art. 4).

Ziemlich erheblich weichen das württembergische und bayerische Landtagswahlrecht hinsichtlich des Inhalts der Wählerliste von einander ab. In Württemberg sind nur die in concreto Wahlberechtigten in die Wählerliste aufzunehmen, nicht auch wie in Bayern Wahlberechtigte, deren Wahlrecht zeitweise ausgeschlossen ist (V. V. § 3 Abs. 1). Die Liste hat dabei die Namen der Wahlberechtigten je unter Aufführung ihrer Vornamen und ihres

[9]) Gemeint ist hier die erstmalige Anlegung. Vgl. z. B. Art. 7 Abs. 1 W. G.

[10]) Vgl. das den Vollzugsvorschr. angeschlossene Musterformular in Beil. A.

[11]) S. Sarwey a. a. O. Bd. II S. 179. Vgl. aber. Scholl a. a. O. Anm. 3 zu Art. 4 W. G. S. 39.

Berufs zu enthalten. Die Festsetzung der näheren Bestimmungen ist Sache der Instruktion (W. G. Art. 6). Das den Vollzugsvorschriften angeschlossene Muster der württembergischen Wählerliste weist keine so starke Rubrizierung wie die bayerische auf. Ausser dem angeführten gesetzlichen Inhalt ist lediglich noch das Alter und die Wohnung des Wahlberechtigten zu vermerken; dazu ist noch je eine Rubrik vorgesehen für Bemerkungen und für den Vermerk, bei welcher Wahl der Eingetragene seine Stimme abgegeben hat; denn — das darf gleich hervorgehoben werden — eine etwa erforderliche zweite Wahl wird ebenso wie die spätere Wahl der Zusatzabgeordneten auf Grund eben derselben Wählerliste vorgenommen (W. G. Art. 19, 41). Anders wie nach bayerischem Rechte sind hier Wahlberechtigte, die in mehreren Gemeinden einen Wohnsitz oder nicht bloss vorübergehenden Aufenthalt haben, nur in die Wählerliste derjenigen Gemeinde aufzunehmen, in welcher sie sich zur Zeit der Feststellung der Liste aufhalten (W. G. Art. 5 Abs. 1). Vor der erstmaligen Anlegung der Wählerliste und ebenso vor jeder Wahl ist unmittelbar nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt ein öffentlicher Aufruf zur Anmeldung der Wahlberechtigten zu erlassen, jedoch können auch in der Zwischenzeit Anmeldungen bei der Kommission betätigt werden (W. G. Art. 7 Abs. 1 und 2, Satz 1). Auch hinsichtlich der Auslegung der Wählerlisten und des Einspruchsverfahrens bestehen zwischen den beiden Rechten ganz wesentliche Verschiedenheiten. Am 11. Tage nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt hat hier die Auslegung der Wählerlisten zur allgemeinen Einsicht zu beginnen und während 6 Tage stattzuhaben (W. G. Art. 8 Abs. 1). Eine diesbezügliche Bekanntmachung hat von der Ortswahlkommission auszugehen, in welcher auf die Folgen der Nichtbeachtung der Fristen besonders hinzuweisen ist (V. V. § 66). Anders wie in Bayern ist hier während des genannten Zeitraumes nicht jedermann, sondern nur jeder Einwohner der Gemeinde befugt, gegen die aufgelegten Listen wegen Uebergehung von Personen,

welche in dieselben aufzunehmen gewesen wären, sowie gegen Aufnahme unberechtigter Personen bei der Ortswahlkommission mündlich oder schriftlich Vorstellung zu erheben (W. G. Art. 8 Abs. 2). Die Kommission hat längstens binnen 3 Tagen über die Vorstellung zu beschliessen und nur, wenn der Betreffende mit dem Beschluss nicht einverstanden ist, die endgültige Entscheidung der Oberamtswahlkommission einzuholen. Die vorgesehene sechstägige Einspruchsfrist ist in dreifacher Hinsicht eine Ausschlussfrist: einmal kann nach ihrem Ablauf eine Anmeldung von Wahlberechtigten nicht mehr betätigt werden (W. G. Art. 7 Abs. 2, Satz 2), ferner ist nach ihrem Verstreichen jede weitere Anfechtung der Liste ausgeschlossen (V. V. § 7 Abs. 1) und endlich kann nach ihrem Erlöschen für die nächste Wahl keine wirksame Aenderung der Liste mehr vorgenommen werden, ausgenommen eine solche, welche durch Beschlussfassung der Ortswahlkommission oder durch die endgültige Entscheidung der Oberamtswahlkommission bedingt wird (W. G. Art. 8 Abs. 4, V. V. § 7 Abs. 2). Vermerke in der Liste, dass ein Eingetragener das Wahlrecht nicht besitzt oder wieder verloren hat, sind jedoch zulässig (V. V. § 7 Abs. 3).

Nachdem die Ortswahlkommission auf der Wählerliste beurkundet hat, dass dieselbe nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung sechs Tage lang zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt war (V. V. § 7 Abs. 5), haben die Ortsvorsteher spätestens am 21. Tage nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt die Listen samt den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Bezirksamt einzusenden (W. G. Art. 9 Abs. 1), welches die alsbaldige endgültige Entscheidung über die Anstände durch die Oberamtswahlkommission veranlasst (W. G. Art. 9 Abs. 2). Auch nach württembergischem Recht ist deren Entscheidung in dem Sinne endgültig, dass eine weitere Beschwerde dagegen unzulässig ist. Selbstverständlich untersteht aber auch hier trotz mangelnden gesetzlichen Vorbehaltes in der angezogenen Bestimmung diese „endgültige Entscheidung“ der eventuellen Korrektur des Wahlprüfungs-

rechts der zweiten Kammer. Das Bezirksamt hat gemäss der ergangenen Entscheidung die Wählerlisten zu ergänzen, äusserlich wahrnehmbare Mängel nach erfolgter Prüfung berichtigen zu lassen und die Listen zur Benützung bei der Wahl rechtzeitig dem betreffenden Distriktswahlkommissär zu übersenden (W. G. Art. 9 Abs. 2).

Gleich dem bayerischen kennt das badische Landtagswahlrecht, das sich im allgemeinen noch enger als jenes bezüglich der Einrichtung der Wählerlisten an das Reichstagswahlrecht angeschlossen hat, das System der nicht permanenten Wählerliste. Die Aufstellung der Wählerlisten, welche vom Ministerium des Innern gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Wahltages angeordnet wird, ist in Baden Aufgabe des Gemeinderates, bezw. des Stadtrates (W. G. § 31 Abs. 1 und 4). An deren Stelle tritt für abgesonderte Gemarkungen der Verwaltungsrat und wo ein solcher nicht besteht, der Stabhalter oder der mit der Verwaltung der Ortspolizei beauftragte Bürgermeister (W. G. § 38). Wie in Bayern, so sind auch hier abweichend von Württemberg die Listen doppelt nach einem bestimmten vom Ministerium des Innern vorzuschreibenden Formular[12]) aufzustellen (W. G. § 31 Abs. 1). Die Aufstellung erfolgt gemeindeweise, in Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken bezirksweise und in zusammengesetzten Gemeinden nach den einzelnen Orten getrennt (W. G. §§ 31 Abs. 1, 2 und 3, 37 Abs. 2). Hinsichtlich des Inhalts der Wählerliste findet sich eine ziemliche Uebereinstimmung mit den württembergischen Vorschriften insoferne, als nur die in concreto Wahlberechtigten in die Wählerliste aufzunehmen sind[13]) und im Gegensatz zum bayerischen Recht die Aufnahme von Personen, deren Wahlrecht ruht, gleichviel ob es sich um einen zeitweisen oder dauernden Ausschlussgrund im Sinne des bayerischen Rechts handelt, unzulässig ist (V. E. I. 7). Dass die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen als nicht wahlberechtigt auch nicht in die Wählerliste aufzunehmen, dagegen

---

[12]) Vgl. Verordnung d. Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1905 (G. u. V. Bl. S. 340) Anlage I.

[13]) Dr. Glockner S. 198.

die aus dem Beurlaubtenstande zum aktiven Militärdienst einberufenen Personen, soferne sie tatsächlich wahlberechtigt sind und sich voraussichtlich am Wahltage nicht bei der Fahne befinden, ebenso eintragungsfähig sind, wie die Militärbeamten, hätte einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung nicht bedurft (W. G. § 32 Abs. 3, V. E. I. 10). Genau wie in Württemberg sind die Wahlberechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Beruf oder Gewerbe und Wohnort[14]) in der Liste aufzuführen und in derselben besondere Spalten für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe und für besondere Bemerkungen vorgesehen.

Die Wähler sind in die Wählerliste desjenigen Wahlbezirkes einzutragen, in welchem sie wohnen[15]); bei mehrfachem Wohnsitz im Grossherzogtum findet jedoch im Gegensatz zu den bayerischen Bestimmungen nur ein einmaliger Eintrag statt und zwar an demjenigen Orte, an dem der betreffende Wahlberechtigte zur staatlichen Einkommensteuer oder in Ermangelung einer solchen Steuerpflicht zu Gemeindeumlagen aus dem Einkommen herangezogen ist oder heranzuziehen wäre, falls in der Gemeinde Umlagen erhoben würden oder für den Wähler eine Umlagepflicht bestünde (W. G. § 32 Abs. 4).

Die Wählerliste wird auch hier zu jedermanns Einsicht aufgelegt und zwar im Einklang mit den bayerischen Bestimmungen mindestens acht aufeinanderfolgende[16]) Tage. Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, wird hier, ähnlich wie dort, vom Ministerium des Innern festgetetzt und von dem Gemeinde-(Stadt-)rat (Verwaltungsrat, Stabhalter, Bürgermeister W. G. § 38) unter Hinweis auf die Einwendungsfrist, sowie unter Angabe des Orts der Auslegung noch vor dem Anfang der letzteren in ortsüblicher

---

[14]) Ein Unterschied formeller Natur: Die Anführung des Alters und Wohnorts ist hier gesetzlich verlangt.

[15]) Umfasst sowohl den Wohnsitz im bürgerlich-rechtlichen Sinn als den nicht bloss vorübergehenden Aufenthalt vgl. Dr. Glockner a. a. O. S. 199 Anm. 3.

[16]) Dass die Auslegungsfrist auch in Bayern eine ununterbrochene ist, ergibt sich aus den festen Zeitbestimmungen für die Verbescheidung von Einsprachen und für den Abschluss der Wählerliste.

Weise bekannt gemacht (W. G. § 33 Abs. 1 und 2). Dabei kennt das badische Recht allerdings eine Vorschrift über den Mindestzeitraum zwischen dem Beginn der Auslegung und dem Wahltermin, wie ihn das bayerische Recht vorschreibt, nicht, immerhin ergibt sich aber aus § 36 Abs. 2. W. G. indirekt eine solche. Gleich dem bayerischen erklärt auch das badische Landtagswahlrecht im Gegensatz zu dem Württembergs jedermann, der die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, innerhalb der Auslegungsfrist für einspracheberechtigt. Die Einsprache kann entweder schriftlich durch Anzeige oder zu Protokoll bei dem Gemeinde-(Stadt-)rat (Verwaltungsrat, Stabhalter, Bürgermeister W. G. § 38) erfolgen; jedoch genügt eine blosse Bezeichnung der Beweismittel, falls dieselben nicht auf Offenkundigkeit beruhen (W. G. § 34). Erklärt die Behörde die Einwendung sofort für begründet und berichtigt sie die Liste, so hat sie dies dem Beteiligten bekannt zu geben. Andernfalls legt sie die Einwendung dem Bezirksamt vor, worauf die Entscheidung durch den Bezirksrat (W. G. § 34 Abs. 2) und zwar längstens innerhalb drei Wochen nach Beginn der Auslegung erfolgt. Den Beteiligten soll diese Entscheidung durch Vermittelung des Gemeinderats bezw. Stadtrats usw. bekannt gemacht werden (W. G. § 34 Abs. 3). Die Einsprachefrist ist — anders wie in Bayern und Württemberg — keine absolute Ausschlussfrist; denn, da gem. § 35 W. G. der Gemeinderat etc. auch von Amtswegen zu einer Berichtigung befugt ist und zwar während der Listenauslegung sowohl zu Aufnahmen als Streichungen, nach derselben aber nur mehr zu Aufnahmen, so ist auch die Berücksichtigung einer erst nach Ablauf der Einsprachefrist erhobenen Einwendung bis zum Abschluss der Wählerliste zulässig, soferne es sich um die Aufnahme eines Wählers handelt. Wird einer solchen verspäteten Einwendung keine Folge gegeben, so kann allerdings eine Entscheidung des Bezirksrats nicht mehr herbeigeführt werden[17]). Der letzteren kommt — es ist dies ein weiterer markanter Unterschied gegenüber den beiden anderen Rechten — nicht der Charakter

[17]) Glockner S. 201 Anm. 2, S. 203 Anm. 3.

der Endgültigkeit in dem Sinne zu, dass diese Entscheidung lediglich dem Prüfungsrechte der zweiten Kammer selbst noch unterstände, sondern — und es wurde dies mit Recht als ein Unikum in dem Kreise der Gesetzgebungen Deutschlands[18]) bezeichnet — in Baden steht dem durch die Entscheidung des Bezirksrats Verletzten, d. h. dem, welchem die Befugnis zur Teilnahme an der Wahl durch Nichtaufnahme oder Streichung in der Liste benommen wurde, gem. § 3 Ziff. 18 des Verwaltungsrechtspflege-Gesetzes[19]) das Recht der Klage zum Verwaltungsgerichtshofe zu[20]). Durch diese Klage wird allerdings der Lauf der Wahl nicht gehemmt. Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs erlangt mit seiner Erlassung die Rechtskraft, da eine weitere Anfechtung desselben ausgeschlossen ist. Eine äusserst strittige Frage ist nun die, ob dieses rechtskräftige Urteil auch gegen das Wahlprüfungsrecht der Kammer wirkt[21]). Mit Recht wurde dies verneint, da die Kammern des Landtags weder Behörden noch eigentliche Staatsorgane[22]) sind, die als solche an ein rechtskräftiges verwaltungsgerichtliches Urteil gebunden wären.

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen — ähnlich wie in Bayern und Württemberg[23]) — am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken und die etwaigen Belegstücke dem Hauptexemplar der Wählerliste beizuheften (W. G. § 36 Abs. 1). Einen Tag früher als nach bayerischem Rechte, sind schon am 22. Tag nach dem Beginn der Auslegung die beiden gleichmässig berich-

---

[18]) Walz in der Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege, 34. Jahrgang, Heidelberg 1902, S. 137; vgl. auch Meyer, Das parlamentarische Wahlrecht. S. 707.

[19]) S. oben sub A 3 u. § 74 W. G.

[20]) Vgl. Walz a. a. O. S. 137 ff.

[21]) Bejaht wird diese Frage von Walz a. a. O. S. 139, verneint von Wielandt im Handbuch d. öff. Rechts Bd. III. I. 3 S. 67 Anm. 1 und Dr. Glockner a. a. O. S. 232.

[22]) Vgl. Ricker, Die rechtl. Natur der modernen Volksvertr. a. a. O. S. 45. Anderer Ansicht Jellinek, Das Recht des modernen Staates, Berlin 1900, S. 639.

[23]) Bayer. V. V. § 10 Abs. 6, württ. V. V. § 7 Abs. 4.

tigten Exemplare der Wählerliste abzuschliessen. Auf dem zweiten Exemplar ist die völlige Uebereinstimmung desselben mit dem Hauptexemplar zu bestätigen (W. G. § 36 Abs. 2). Nach dem Abschluss der Wählerliste ist jede spätere Berichtigung, Aufnahme wie Streichung untersagt, jedoch im Einklang mit den württembergischen und im Gegensatz zu den bayerischen Vorschriften, Vermerke am Rande der Liste unter Angabe des Datums noch zulässig, wenn erst nach dem Abschluss Tatsachen bekannt werden, welche, wenn sie rechtzeitig geltend gemacht worden wären, die Streichung eines Wählers gerechtfertigt hätten (W. G. § 36 Abs. 3). Die beiden Exemplare der Wählerliste sind vom Gemeinde-(Stadt-)rat usw. (W. G. § 38) mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, dass und wie lange die Auslegung geschehen, sowie dass die vorgeschiebenen ortsüblichen Bekanntmachungen (W. G. §§ 33 Abs. 2, 41) erfolgt sind (W. G. § 33 Abs. 3). Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belegstücken hat die eben genannte Behörde sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahlvorsteher behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen (W. G. § 37 Abs. 1). Schon hier darf bemerkt werden, dass das badische Landtagswahlrecht gleich dem bayerischen den Grundsatz der Nichtpermanenz der Wählerlisten für die innerhalb eines Jahres nach den allgemeinen Wahlen stattfindenden Ersatzwahlen durchbrochen[24]) hat (W. G. § 70 Abs. 2).

8. Die Wahlvorschläge
(für die württembergischen Proporzwahlen).

Ausser der Einrichtung der Wählerlisten, die — es wurde dies bereits angeführt — für die Mehrheits- und Proporzwahlen in Württemberg von gleicher Bedeutung sind (W. G. Art. 27, 41), kennt das württembergische Landtagswahlrecht noch speziell für die nach dem Prinzip der Listen- und Verhältniswahl zu kürenden Abgeordneten der Stadt Stuttgart und der beiden Landeswahlkreise eine dem bayerischen und badischen Recht fremde Obliegen-

[24]) Vgl. unten sub 21 b.

heit der Wahlvorbereitung: die Aufstellung, Einreichung, Prüfung, Richtigstellung, Verbescheidung und öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge. Den letzteren kommt hiebei eine analog wichtige Stellung, wie den Wählerlisten für das aktive Wahlrecht insoferne zu, als nach dem Proportionalwahlverfahren Württembergs kein passiv Wahlberechtigter zum Abgeordneten gewählt werden kann, dessen Name nicht in einem der öffentlich bekannt gemachten Wahlvorschläge enthalten[1]) ist (W. G. Art. 31 Abs. 3, 43).

Die Aufstellung der Wahlvorschläge ist Sache der Wählervereinigungen (W. G. Art. 28 Abs. 3, 43). Eine Wählervereinigung muss mindestens 20 in die Wählerliste aufgenommene Personen umfassen, welche den von ihnen aufgestellten Wahlvorschlag zu unterzeichnen haben. Die Unterschriften müssen öffentlich beglaubigt und der Eintrag in die Wählerliste amtlich beurkundet sein (W. G. Art. 28 Abs. 2, 43, V. V. § 32 Abs. 3 und 4). Jeder Wahlvorschlag soll die Wählervereinigung, von der er ausgeht, nach ihrer Parteistellung oder einem sonstigen unterscheidenden Merkmal kenntlich machen; Merkmale, die gegen strafgesetzliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstossen, sind unzuässig (W. G. Art. 28 Abs. 3, 43, V. V. § 33). Der Wahlvorschlag hat die vorgeschlagenen Bewerber, deren Zahl für Stuttgart höchstens 6, im ersten Landeswahlkreis 9 und im zweiten 8 betragen darf, nach Familien- und Rufnamen, Stand oder Beruf und Wohnort zu enthalten und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen (W. G. Art. 28 Abs. 4, 44 Abs. 2). Neben diesen ist noch der Vorschlag von Ersatzmännern[2]) gestattet und zwar für Stuttgart von höchstens 3, für den ersten und zweiten Landeswahlkreis von 4 bezw. 3 Ersatzmännern (W. G. Art. 28 Abs. 5, 44 Abs. 2, V. V. § 34 Abs. 1). Die Bewerber und Ersatzmänner dürfen sich nur einmal bezw. nur in einem der beiden Landeswahlkreise vorschlagen lassen[3]) (W. G. Art. 28 Abs. 6, 44 Abs. 3). Jeder vorgeschlagene Bewerber oder Ersatzmann hat eine von ihm selbst unter-

[1]) Der Entwurf von 1905 sah hievon ab.
[2]) Vgl. Scholl a. a. O. S. 86 Anm. 6.
[3]) „System der reinen Listen".

zeichnete Zustimmungserklärung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschliessen (W. G. Art. 28 Abs. 5, 43 V.V. § 35).

Die Einreichung der Wahlvorschläge hat nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt für die Wahl der Abgeordneten der Stadt Stuttgart bei dem Vorsitzenden der Oberamtswahlkommission, d. i. dem Stadtdirektor[4]) schriftlich so zeitig zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der Einreichung und dem Wahltag ein Zeitraum von mindestens 12 vollen Tagen liegt (W. G. Art. 28 Abs. 1, V. V. § 32 Abs. 1). Für die Wahl der Abgeordneten der Landeswahlkreise hat die Einreichung bei dem Vorsitzenden der Landeswahlkommission schriftlich so zeitig zu geschehen, dass zwischen den genannten Terminen ein Zeitraum von mindestens 14 vollen Tagen liegt (W. G. Art. 43, 44, V. V. § 47 Abs. 3). Bei beiden Wahlen muss die Einreichung spätestens bis abends 7 Uhr am letzten zulässigen Tage erfolgt sein (W. G. Art. 28 Abs. 1, 43).

Um „eine rasche Erledigung der bei der Prüfung der Vorschläge durch die Behörde vorgefundenen Anstände herbeizuführen", hat jede Wählervereinigung beim Einreichen ihres Vorschlags bei Verlust des Rechts, vor der Entscheidung über die Gültigkeit des Wahlvorschlags gehört zu werden, dem Vorsitzenden der Oberamts- bezw. Landeswahlkommission einen Vertreter und einen Stellvertreter desselben zu bezeichnen. Der Vertreter ist berechtigt und verpflichtet, namens der Wählervereinigung die zur Beseitigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben (W. G. Art. 29, 43, V. V. § 37).

Die Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge geschieht sofort nach deren Einreichung durch den Vorsitzenden der Oberamts- bezw. Landeswahlkommission. Vorgefundene Anstände sind zur Kenntnis des aufgestellten Vertreters zu bringen. Dieser hat die Bereinigung der Anstände vorzunehmen oder durch Antrag einen unverzüglichen Beschluss der Kommission darüber herbeizuführen, ob ein von dem Vorsitzenden erhobener Anstand begründet ist. 6 bezw. 8 volle Tage vor dem Wahltage muss die Bereinigung

[4]) Scholl a. a. O. S. 84 Anm. 1.

der Anstände beendigt sein (W. G. Art. 30 Abs. 1, V. V. §§ 34 Abs. 2, 38 Abs. 1, W. G. Art. 43, 44 Abs. 5, V. V. § 47 Abs. 1). Unmittelbar nach dem Ablauf des Zeitraumes für die Bereinigung der Anstände hat die Kommission durch Beschluss endgültige Entscheidung zu treffen, welche sich in drei Richtungen bewegen kann: Sie kann erstens die eingereichten Wahlvorschläge für ganz ungültig erklären, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Vorschriften des Art. 28 Abs. 2 nicht entsprechen und der Mangel nicht innerhalb der Bereinigungsfrist beseitigt wurde (W. G. Art. 30 Abs. 2, 43). Sie kann zweitens die Wahlvorschläge für teilweise ungültig erklären, indem sie solche Bewerber oder Ersatzmänner, welche unvollständig bezeichnet sind[5]) oder deren Zustimmungserklärung nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt worden ist, oder welche auf mehreren Wahlvorschlägen oder über die zugelassene Zahl gültig benannter Bewerber hinaus vorgeschlagen sind, oder — die folgenden zwei Gründe sind nur mehr für die Wahl der Abgeordneten der Landeswahlkreise allein von Bedeutung — welche bei den vorangegangenen allgemeinen Wahlen der Oberamtsbezirke und Städte bereits zum Abgeordneten erklärt wurden oder endlich welche sich in beiden Landeswahlkreisen vorschlagen liessen, zur Streichung bringen (W. G. Art. 30 Abs. 4, V. V. § 38 Abs. 2 ff., W. G. Art. 43, 44 Abs. 6, 41 Abs. 2). Die Wahlkommission kann drittens die Vorschläge ergänzen, indem sie dieselben nach dem Namen des ersten Unterzeichners bezeichnet, wenn die Wählervereinigung, von welcher der Vorschlag ausgeht, nicht in einer den Vorschriften des Art. 28 Abs. 3 W. G. entsprechenden Weise kenntlich gemacht ist und der Vertreter der an ihn ergangenen Aufforderung zur Kenntlichmachung nicht rechtzeitig nachkommt (W. G. Art. 30 Abs. 3, 43) und indem sie gestrichene Bewerber durch die benannten Ersatzmänner ersetzt (V. V. §§ 38 Abs. 2 e, 47 Abs. 1).

Im Interesse einer möglichst intensiven Ausnützung der auf die einzelnen Listen bei der Wahl gefallenen Stimmen

---

[5]) Vorausgesetzt, dass der Vertreter der Aufforderung der Ergänzung nicht nachgekommen ist.

und um der für kleinere Parteien bestehenden Schwierigkeit, eine entsprechende Zahl von Bewerbern vorschlagen zu können, begegnen zu können,[6]) hat das württembergische Landtagswahlrecht das System der verbundenen Listen (Listenkoppelung) zur Einführung gebracht. Dasselbe besteht darin, dass zwei oder mehr Vorschläge in der Weise mit einander verbunden werden können, dass sie den Wahlvorschlägen anderer Wählervereinigungen gegenüber als ein einziger Wahlvorschlag anzusehen und zu behandeln sind. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der betreffenden Vorschläge oder die Vertreter der Wählervereinigungen übereinstimmend spätestens 6 bezw. 8 volle Tage (bei der Wahl der Zusatzabgeordneten) vor dem Wahltag die Erklärung abgeben, dass die Vorschläge mit einander verbunden sein sollen (W. G. Art. 28 Abs. 7, V. V. § 36, W. G. Art. 43, 44 Abs. 4, V. V. § 47 Abs. 1). Erklärungen über Verbindung von Wahlvorschlägen, die diesen Vorschlägen nicht entsprechen, sind ungültig (W. G. Art. 30 Abs. 5, 43).

Die gültigen Wahlvorschläge sind nach Ablauf der Bereinigungsfrist (W. G. Art. 30 Abs. 1) von der Oberamtswahlkommission bezw. Landeswahlkommission unverzüglich und spätestens 3 bezw. 5 volle Tage vor dem Wahltage gleichzeitig und mit der ihnen erteilten Bezeichnung öffentlich bekanntzumachen. Hiebei ist auf die Zusammengehörigkeit der verbundenen Vorschläge besonders aufmerksam zu machen (W. G. Art. 30 Abs. 6, V. V. § 38 Abs. 6, W. G. Art. 43, 44, Abs. 7).

9. Die Wahlvorsteher.

Die Vorbereitung der Wahlhandlung begreift weiter die Bestimmung eines Wahlvorstehers bezw. für Verhinderungsfälle eines Stellvertreters desselben, welcher die Wahl zu leiten hat, in sich. Während dieser nach bayerischem Recht (W. G. Art. 15 Abs. 1, V. V. § 15) von den Distriktsverwaltungsbehörden für jeden Wahlbezirk ernannt, nach

---

[6]) Reg. Begr. a. a. O. S. 668 f.

württembergischen (W. G. Art. 11 Abs. 2, 27, 41, V. V. § 10) für jeden Abstimmungsdistrikt von der Oberamtswahlkommission d. i. seit 1. Dezember 1907 dem Bezirksrat[1]) gewählt wird, bestimmt das badische Landtagswahlgesetz die Person des Wahlvorstehers für je einen Wahlbezirk teils unmittelbar und zwar für Gemeinden, welche nur einen Wahlbezirk bilden, in der Person des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters (W. G. § 39 Abs. 2 Ziff. 1) und für Wahlbezirke, welche aus abgesonderten Gemarkungen oder einzelnen Orten einer zusammengesetzten Gemeinde bestehen, in jener des Stabhalters (W. G. § 39 Abs. 5), teils mittelbar und zwar für Gemeinden, welche in mehrere Wahlbezirke eingeteilt sind. Hier gehen die Wahlvorsteher durch Ernennung seitens des Gemeinde-(Stadt-)rats aus seiner Mitte oder aus den Mitgliedern des Bürgerausschusses hervor (W. G. § 39 Abs. 6).

In Bayern kann zum Wahlvorsteher jeder Wahlberechtigte ernannt werden, wenn er auch nicht in dem betreffenden Wahlbezirke wohnt (V. V. § 14 Abs. 1); ebenso muss in Württemberg der Wahlvorsteher selbst wahlberechtigt sein, dazu soll er aber hier „in der Regel aus der Zahl der Wähler des betreffenden Distrikts berufen werden“ (V. V. § 10 Abs. 1). Für beide Länder würde sich übrigens schon daraus, dass dort nur Wahlberechtigten die Anwesenheit im Wahllokale gestattet ist (bayer. W. G. Art. 19 Abs. 3; württ. W. G. Art. 18b) ergeben, dass auch die Leiter der Wahlhandlung wahlberechtigt sein müssen. Dass der Wahlvorsteher in Baden in dem betreffenden Wahlbezirke wohnen und selbst wahlberechtigt sein muss, ist im Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben, doch wird ersteres durch die Art seiner Bestimmung die Regel bilden, letzteres als „selbstverständlich“ [2]) bezeichnet werden können.

Die Namen des Wahlvorstehers (und dessen Stellvertreters)[3]) sind in Bayern und Baden mindestens acht Tage

---

[1]) Vgl. oben Einleitung.

[2]) Dr. Glockner a. a. O. S. 206 Anm. 2.

[3]) Das badische Recht spricht von einem Stellvertreter des Wahlvorstehers nicht ausdrücklich.

vor dem Wahltermin (bayer. W. G. Art. 15 Abs. 2; bad. W. G. § 41), in Württemberg sofort nach ihrer Wahl und ausserdem mindestens drei Tage vor dem Wahltermin in entsprechender, in den einzelnen Ländern verschiedener Weise bekannt zu machen (württ. W. G. Art. 11 Abs. 3, Art. 13 Abs. 3, V. V. § 12).

10. Der Wahlvorstand.

(Die Distriktswahlkommission, Wahlkommission.) [1]

Im Einklang mit den Vorschriften des Reichstagswahlrechts [2]) bestimmen das bayerische (Art. 16) und württembergische Landtagswahlgesetz (Art. 12), dass der Wahlvorsteher aus der Zahl der Wahlberechtigten seines Wahlbezirks (Wahldistrikts) einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer zu ernennen und dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermin einzuladen hat, beim Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes (der Distriktswahlkommission) zu erscheinen. Damit ist in beiden Staaten der Wahlvorstand (die Distriktswahlkommission) noch nicht gebildet, sondern dessen (deren) Konstituierung erst vorbereitet.

Gänzlich anders ist die Art und Weise der Zusammensetzung der Wahlkommission in Baden. Ausser dem vorerwähnten Wahlvorsteher besteht hier die Wahlkommission in Gemeinden, welche nur einen Wahlbezirk bilden, aus einem vom Gemeinderate aus seiner Mitte gewählten Mitgliede, zwei weiteren vom Gemeinderat aus der Zahl der Wahlberechtigten gewählten Mitgliedern und aus dem Ratsschreiber, der zugleich Protokollführer ist (W. G. § 39 Abs. 2). Im Falle der Vereinigung kleinerer Gemeinden oder abgesonderter Gemarkungen mit einer benachbarten Gemeinde zu einem Wahlbezirk, wird die Wahlkommission der benachbarten Gemeinde, in der sich auch der Wahlort befindet, durch den Hinzutritt des Bürgermeisters der kleineren Gemeinde oder des Stabhalters der abgesonderten Gemarkung noch verstärkt (W. G. § 39 Abs. 3). In zusammen-

[1]) Ueber die terminologischen Verschiedenheiten vgl. oben sub A 4.

[2]) Reichstagswahlreglement § 10 Abs. 1.

gesetzten Gemeinden kann der Gemeinde-(Stadt-)rat auch noch weitere Mitglieder als Vertreter der einzelnen Orte in die Wahlkommission wählen (W. G. § 39 Abs. 4). Bilden abgesonderte Gemarkungen oder einzelne Orte einer zusammengesetzten Gemeinde eigene Wahlbezirke, so tritt an Stelle des Gemeinderats der Verwaltungsrat neben den Stabhalter (W. G. § 39 Abs. 5). In Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken werden zu den bereits erwähnten Vorstehern die vier weiteren Mitglieder, von denen eines als Protokollführer zu bezeichnen ist, durch den Gemeinde-(Stadt-)rat aus der Zahl der Wahlberechtigten ernannt (W. G. § 39 Abs. 6). Weiter besteht zwischen dem bayerischen und württembergischen Wahlrecht einerseits und dem badischen andererseits der Unterschied, dass letzteres in Anlehnung an die Bestimmungen des Reichstagswahlrechts[3]) die Aemter der Mitglieder der Wahlkommission zu unentgeltlichen Ehrenämtern erklärt, zu welchen Staatsbeamte nicht berufen werden können (W. G. § 40), während erstere Staatsbeamte von der genannten Funktion nicht ausschliessen[4]) und auch hinsichtlich des Charakters der Mitgliedschaft des Wahlvorstands (der Distriktswahlkommission) eine andere Stellung einnehmen. So ist in Bayern zwar das Amt eines Beisitzers oder Protokollführers ein unentgeltliches Ehrenamt,[5]) dagegen werden den Wahlvorstehern Tagegelder und Reisekostenentschädigungen gewährt,[6]) so stellt das württembergische Recht (W. G. Art. 25 Abs. 2) sämtliche Mitglieder bezügl. eines materiellen Anspruchs gleich, indem es bei allen lediglich unterscheidet zwischen Verrichtungen innerhalb und solchen ausserhalb ihres Wohnorts. Jene haben unentgeltlich zu erfolgen, für diese werden Diäten und Reisekostenentschädigungen, nicht aber Gebühren oder Tagegelder gewährt (V. V. § 30 Abs. 2). Endlich nimmt das badische Landtagswahlrecht noch

---

[3]) Reichstagswahlgesetz § 9 Abs. 2, Reglement § 10 Abs. 2.

[4]) Vgl. aber württ. V. V. § 10 Abs. 2 Satz 1.

[5]) Krazeisen a. a. O. S. 101 Anm. 2 Abs. 4; dagegen Koppmann a. a. O. S. 62 Anm. 6.

[6]) Krazeisen a. a. O. S. 214 ff.

insoferne eine vereinzelte Stellung ein, als hier nicht nur der Name des Wahlvorstehers, sondern in gleicher Weise auch jene der übrigen Mitglieder der Wahlkommissionen bekannt zu machen sind (W. G. § 41).

11. Das Wahllokal.

Eine notwendige Vorkehrung für die Wahl besteht endlich in der Bestimmung des Wahllokals d. h. des Wahlorts und des Wahllokals i. e. S. Die drei Rechte haben deren Bestimmung dem Ermessen der Behörden überlassen; bezüglich des Wahllokals i. e. S. bestimmen allerdings die bayerischen Vollzugsvorschriften, dass die Wahlhandlungen, soweit möglich in Schulhäusern oder anderen gemeindlichen Gebäuden abgehalten werden (V. V. § 14 Abs. 2). Zuständig sind in Bayern die Distriktsverwaltungsbehörden (W. G. Art. 15 Abs. 1), in Württemberg der Oberamtmann unter Rücksprache mit dem Ortsvorsteher (V. V. § 10 Abs. 4), und in Baden der Gemeinde-(Stadt-)rat (W. G. § 41). In Bayern und Baden ist das Wahllokal mindestens acht, in Württemberg drei Tage vor dem Wahltermin in bestimmter Weise bekannt zu machen (bayer. W. G. Art. 15 Abs. 2; württ. W. G. Art. 13 Abs. 3, bad. W. G. § 41).

12. Das Wahlverfahren.

a) Die Wahlen[1]) der Mitglieder der zweiten Kammer des Landtags sind in Bayern und Baden allgemeine in der Art, dass sie im ganzen Staatsgebiet an einem und demselben Tage vorzunehmen sind (bayer. W. G. Art. 12; bad. V. U. § 37 Abs. 2). In Württemberg kann man von einer Allgemeinheit der Wahlen in diesem Sinne nicht sprechen; der Unterschied zwischen den Wahlen der Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte und jenen der Abgeordneten der Landeswahlkreise kommt auch hier wieder zum Ausdruck. Erstere sind genau am dreissigsten Tage nach dem

[1]) Gemeint sind hier die periodischen Neuwahlen.

Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt in allen Abstimmungsdistrikten gleichzeitig vorzunehmen (W. G. Art. 13 Abs. 1, 27), die Wahl der sog. Zusatzabgeordneten dagegen findet erst geraume Zeit später statt;[2]) gemäss Art. 40 W. G. ist der Tag für sie binnen 8 Tagen nach dem Tag der allgemeinen Wahlen der Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte vom Ministerium des Innern bekannt zu machen und die Wahl selbst genau am dreissigsten Tag nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt in allen Abstimmungsdistrikten gleichzeitig vorzunehmen.

b) Die Eröffnung der Wahlhandlung geschieht überall durch die Konstituierung des Wahlvorstands[3]) und zwar gilt dies in Württemberg sowohl für die Mehrheits- als für die Proporzwahlen (bayer. W. G. Art. 18 Abs. 1; württ. W. G. Art. 13a Abs. 1, 27, 43; bad. W. G. § 48 Abs. 1); während aber das bayer. Landtagswahlrecht von einer Verpflichtung der Mitglieder der Wahlkommission durch Eid oder Handschlag absieht, bestimmen die beiden anderen Rechte in Anlehnung an das Reichstagswahlrecht,[4]) dass der Wahlvorsteher[5]) die übrigen Mitglieder der Wahlkommission mittels Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten hat. In Bayern ist kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung (W. G. Art. 18 Abs. 2) der Wahlvorsteher berechtigt, an Stelle ausgebliebener

---

[2]) Ueber die Frage, ob diese Wahl vor, nach oder gleichzeitig mit den anderen Wahlen statthaben soll, vgl. Scholl a. a. O. S. 100 Anm. 2 zu Art. 40 und Siegfried a. a. O. S. 29 ff.

[3]) In Württemberg „Distriktswahlkommission", in Baden „Wahlkommission" genannt, vgl. oben sub A 4. Im folgenden sei der Einfachheit halber nur die Bezeichnung „Wahlvorstand" für die drei Rechte gebraucht.

[4]) Reichstagswahlreglement § 12.

[5]) Ueber die Verpflichtung des Wahlvorstehers selbst durch Handschlag an Eidesstatt in Württemberg vgl. V. V. § 10 Abs. 2. Das badische Recht schreibt so wenig wie das bayerische eine solche Verpflichtung des Wahlvorstehers vor, wohl aus dem Grunde, weil in Baden die Bürgermeister und Stabhalter (Wahlvorsteher) bereits für den öffentlichen Dienst verpflichtet sind.

ernannter Beisitzer aus der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten die noch erforderliche Anzahl von Beisitzern zu ernennen. In Württemberg wird man ein derartiges Recht des Wahlvorstehers mit Rücksicht auf sein Ernennungsrecht (W. G. Art. 12) wohl präsumieren dürfen,[6]) nicht aber für Baden, wo dem Wahlvorsteher ein Ernennungsrecht fehlt.

Der Wahlvorstand nimmt nach seiner Konstituierung an einem — in Baden von allen Seiten zugänglichen — Tische Platz, auf welchem ein verdecktes Gefäss (Wahlurne), die zur Aufnahme des Votums der Wähler dient, aufzustellen[7]) ist. Vor Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, ob die Wahlurne leer ist (bayer. V. V. § 19, dazu W. G. Art. 20 Abs. 1 Satz 2; württ. V. V. §§ 13, 14 Abs. 2 Satz 2; bad. W. G. § 46 Abs. 1 mit 3, V. E. III. 4).

c) Die Abstimmung beginnt in Bayern und Württemberg (bei den Mehrheits- und Proporzwahlen) nach der um 10 Uhr vormittags erfolgten Konstituierung des Wahlvorstands und wird um 7 Uhr abends geschlossen, dauert also im ganzen 9 Stunden. Nur diejenigen Wähler, welche um 7 Uhr abends im Wahllokale schon anwesend sind, werden zur Stimmabgabe noch zugelassen (bayer. W. G. Art. 17, V. V. §§ 17, 23; württ. W. G. Art. 13 Abs. 2, 16 Abs. 1, 27, 43, V. V. § 19).

In Baden beträgt die Dauer der Abstimmung ebenfalls 9 Stunden, sie beginnt auch hier nach der Bildung der Wahlkommission, nimmt aber ihren Anfang erst um 11 Uhr vormittags und wird um 8 Uhr abends geschlossen (W. G. § 43 Abs. 1). Mit dem Schlusse der Wahlhandlung ist jedoch — anders wie dort — die Abgabe jedes Stimmzettels, auch von Personen, welche um 8 Uhr bereits im Wahllokale anwesend

---

[6]) Zur Unterstützung dieser Ansicht vgl. Motive zu Art. 12 in Verh. der Kammer der Abgeordneten 1880/82 Beil. Bd. I S. 425; abdruckt bei Scholl S. 47 Anm. 2.

[7]) S. dazu Siegfried, Die verschwiegene Wahlurne, in den Annalen des Deutschen Reichs, 1906, S. 735 ff.

waren, hier verboten [8]) (V. E. III. 3). Die Abstimmung ist allerorts eine geheime (bayer. W. G. Art. 14 Abs. 1 Satz 1; württ. V. U. § 142a Art. 14 Abs. 1, 27, 43; bad. V. U. § 33 Satz 2). Der nicht zu verkennende Einfluss des Reichstagswahlrechts [9]) hat bezüglich der Art der Durchführung und der Wahrung des Prinzips der geheimen Wahlen eine ziemliche Uebereinstimmung der drei einzelstaatlichen Wahlrechte bewirkt. Ueberall erfolgt die Wahl durch nicht unterschriebene Stimmzettel und, wie schon oben dargetan[10]), in Person. Eine Stellvertretung ist nirgends gestattet, jedoch überall eine Verbeistandung körperlich gebrechlicher Wähler erlaubt [11]) (bayer. W. G. Art. 20 Abs. 1 und 21; württ. V. U. § 143, W. G. Art. 14 Abs. 3 und 4, 27, 43; bad. W. G. §§ 44 Abs. 1 und 3, 50 Abs. 2). Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, nimmt von einer besonders aufzustellenden Person einen amtlich abgestempelten Umschlag an sich, welcher zur Aufnahme des Stimmzettels dient. Hierauf hat er in einem Nebenraum bezw. an einer besonderen Absonderungsvorrichtung — hierin weichen die Rechte im einzelnen etwas von einander ab — Gelegenheit, seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu stecken. Nachdem dies geschehen, tritt er an den Vorstandstisch und nennt seinen Namen bezw. seine Wohnung. Hat der Protokollführer den Namen in der Wählerliste gefunden und zeigt sich kein die Abstimmung ausschliessendes Moment, wie z. B. ein Vermerk in der Liste über einen Ausschliessungsgrund usw., so hat der Wähler in Bayern und Baden den Umschlag dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter zu übergeben, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt. In Württemberg dagegen legt der Wähler ihn selbst in die Urne. Einerseits, um eine wiederholte Aus-

---

[8]) Dr. Glockner S. 208 Anm. 1 Abs. 2.

[9]) Reichstagswahlgesetz § 10 Reglement §§ 11, 15 ff.

[10]) Vgl. sub B 1.

[11]) S. Krazeisen S. 104 Anm. 5.

übung des Wahlrechts zu verhindern, andererseits, um das Stimmenergebnis feststellen zu können[12]), hat der Protokollführer dann die erfolgte Stimmabgabe in der Liste zu vermerken (bayer. W. G. Art. 20, V. V. § 22; württ. W. G. Art 14, 27, 43, V. V. §§ 15, 16; bad. W. G. §§ 50 mit 52, V. E. III. 3, 5).

Im Interesse einer möglichsten Sicherung des Wahlgeheimnisses haben die drei Landtagswahlrechte besondere Bestimmungen über die Art und äussere Beschaffenheit der Umschläge und Stimmzettel getroffen. Das bayerische und badische Recht haben zum Teil wörtlich jene des Reichstagswahlrechts[13]) übernommen. Sie verlangen demzufolge übereinstimmend, dass die Stimmzettel von weissem Papier sein müssen, mit keinem besonderen Kennzeichen versehen sein dürfen, in der Grösse von 9 zu 12 cm hergestellt, von mittelstarkem Schreibpapier sein sollen und ausserhalb des Wahllokals handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung auszufüllen sind. Die Umschläge müssen amtlich abgestempelt sein, dürfen sonst kein Kennzeichen haben und müssen (in Bayern) bezw. sollen (in Baden) 12 zu 15 cm gross sein (bayer. W. G. Art. 20 Abs. 3 und 4; bad. W. G. § 45).

In Württemberg müssen die Stimmzettel von weissem Papier sein und dürfen mit keinem äusseren Kennzeichen versehen sein; eine besondere Grösse oder Qualität des Papiers ist hier nicht vorgeschrieben[14]). Die Umschläge müssen amtlich abgestempelt, für alle Wahlbezirke gleich, aus undurchsichtigem Papier und bei der Abstimmung unverschlossen sein[15]) (W. G. Art. 14 Abs. 2 und 3, 27, 43). Ueberall hat der Wahl-

[12]) Laband a. a. O. (1895) S. 287.

[13]) Reglement § 11 Abs. 3 u. Reichstagswahlges. § 11.

[14]) Vgl. darüber Scholl a. a. O. 60 Anm. 2. Ein Verbot, die Stimmzettel im Wahllokal auszufüllen, wurde in Württemberg als undurchführbar nicht ausgesprochen, s. Scholl Anm. 3 zu Art. 18b S. 64.

[15]) Verschlossene Umschläge werden auch in Bayern und Baden als mit einem besonderen Kennzeichen versehen unzulässig sein; vgl. dazu Krazeisen a. a. O. S. 105 Anm. 8.

vorsteher Stimmzettel, welche die Wähler nicht in dem amtlich abgestempelten, oder in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollen, zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel solcher Wähler, welche sich nicht in den Nebenraum bzw. an die Absonderungsvorrichtung begeben haben (bayer. V. V. § 22 Abs. 2; württ. W. G. Art. 14 Abs. 6, 27, 43, V. V. § 16 Abs. 3; bad. W. G. § 50 Abs. 3).

Die angezogenen Vorschriften des württembergischen Rechts gelten, wie vorausbemerkt, nicht nur für die Mehrheits-, sondern auch für die Proporzwahlen. Für die letzteren kommen aber noch einige in der Eigenart des Wahlsystems liegende Spezialbestimmungen in Betracht. Die Wahl geschieht hier auf Grund von Listen, der oben erörterten Wahlvorschläge. Sonach dürfen bei der Wahl der Abgeordneten der Stadt Stuttgart auf jedem Stimmzettel 6, bei der Wahl im ersten Landeswahlkreis 9 und im zweiten Landeswahlkreis 8 Bewerber genannt sein. Der Wähler ist aber keineswegs an die Wahlvorschläge gebunden[16]), er hat vielmehr das Recht, nach Belieben die Namen der von ihm zu wählenden Personen den verschiedenen öffentlich bekannt gemachten Wahlvorschlägen zu entnehmen („System der freien Liste"), das Recht, zu „panachieren". Um einem der Hauptnachteile dieses Systems, dem sogenannten „Köpfen der Listen" zu begegnen, hat das württembergische Recht die „beschränkte Stimmhäufung" („beschränkte Kumulierung") eingeführt, d. h. der Wähler darf innerhalb der zulässigen Gesamtstimmenzahl von 6 bezw. 9 und 8 den von ihm zu Volksvertretern Ausersehenen durch

[16]) Dies wäre das beispielsweise in Serbien bestehende „System der gebundenen Listen". Vgl. zu folgendem: Scholl a. a. O. Einleitung; insbes. S. 11 ff. Meyer, Das parlamentarische Wahlrecht. Siegfried a. a. O. S. 24 ff. Leo Challandes, Das Prinzip der Minoritätenvertretung und die Proportionalwahl, Petersburg 1894, S. 9 ff. Rud. Springer, Mehrheits- oder Volksvertretung, Wien und Leipzig 1904 S. 19 ff., 28 ff. Schäffle, Deutsche Kern- und Zeitfragen, Berlin 1895, S. 96 f., S. 102. Teklenburg, Die Proportionalwahl als Rechtsidee, Wiesbaden 1905.

Wiederholung der Namen oder Beifügung von Zahlzeichen bis zu 3 Stimmen geben. Dies gilt sowohl für die Wahl der Abgeordneten Stuttgarts, als auch für die der Abgeordneten der Landeswahlkreise (W. G. Art. 31 Abs. 1, 43 Satz 1, 44 Abs. 8).

d) Die drei Landtagswahlrechte lassen für den Fall, dass bei Leitung des Wahlgeschäfts, insbesondere über die Zurückweisung oder Annahme eines Stimmzettels Zweifel und Bedenken bestehen oder Beanstandungen erfolgt sind, den Wahlvorstand nach Stimmenmehrheit[17]) seiner Mitglieder entscheiden (bayer. W. G. Art. 19 Abs. 2, 22 Abs. 1; württ. W. G. Art. 15 Abs. 1, 18b, 27, 43, V. V. § 17 Abs. 1; bad. W. G. §§ 49 Abs. 2, 51). Ueberall handelt es sich dabei um die Mehrheit der anwesenden Mitglieder[18]). Für den Fall der Stimmengleichheit ist nach dem bayerischen Gesetz die Stimme des Wahlvorstehers ausschlaggebend. Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift werden in Württemberg und Baden[19]) bei Stimmengleichheit gültige Beschlüsse nicht zustande kommen können. Die Beschlüsse des Wahlvorstandes unterliegen selbstverständlich nicht nur in Bayern, wo es ausdrücklich gesetzlich ausgesprochen (W. G. Art. 22 Abs. 1), sondern auch in Württemberg und Baden dem Wahlprüfungsrechte der zweiten Kammer.

e) Zur korrekten, ungestörten Durchführung der Wahlhandlung und insbesondere auch zur Sicherung der Ausübung des Wahlrechts findet sich eine Reihe gleicher Grundsätze und mehr oder minder übereinstimmender Vorschriften in den drei Gliedstaaten vor. In allen ist das Prinzip der ununter-

---

[17]) Für Württemberg ergibt sich das aus analoger Anwendung des Art. 18a Abs. 1 W. G., für Baden des § 55 W. G.; siehe dazu Dr. Glockner Anm. 1 zu § 51 W. G.

[18]) Für Württemberg: § 18a W. G. Scholl S. 62. Für Baden: § 55 W. G. Dr. Glockner Anm. 3 zu § 55. Für Bayern könnte es zweifelhaft erscheinen insbesondere im Hinblick auf die Begründung S. 355; vgl. Krazeisen S. 109/110 Anm. 3 zu Art. 22.

[19]) Vgl. Dr. Glockner S. 216 Anm. 3.

brochenen Dauer der Wahlhandlung herrschend. Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verlässt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstands zu beauftragen[20]) (bayer. W. G. Art. 18 Abs. 2 und 3; württ. W. G. Art. 13a Abs. 2 und 3, 27, 43; bad. W. G. § 48 Abs. 2).

Zur Kontrolle der ordnungs- und gesetzesmässigen Abwickelung der Wahlhandlung ist diese überall eine öffentliche. Diese Oeffentlichkeit hat selbstverständlich ihre natürliche Begrenzung in der Grösse des Wahllokals, ist aber in Bayern und Württemberg noch weiterhin dadurch beschränkt, dass nur den Wahlberechtigten des Landes die Anwesenheit gestattet ist (bayer. W. G. Art. 19 Abs. 3; württ. W. G. Art. 18b, 27, 43, V. V. § 23). In Baden ist im Gegensatz hiezu die Anwesenheit im Wahllokal auch Nichtwahlberechtigten erlaubt (bad. W. G. § 43 Abs. 2, V. E. III. 7). Eine weitere Beschränkung der Oeffentlichkeit bringt die eventuell notwendig werdende Aufrechterhaltung der Ordnung mit sich. Diese obliegt in Bayern und Baden dem Wahlvorsteher. Das bayerische Gesetz (W. G. Art. 19 Abs. 3) gibt demselben das Recht, Personen, welche die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stören, aus dem Wahllokale zu verweisen. Die gleiche Befugnis wird auch dem badischen Wahlvorsteher zukommen (bad. V. E. III. 7). Gegen eine derartige Verfügung des Wahlvorstehers gibt es kein Beschwerderecht, wohl aber unterliegt sie gegebenenfalls dem Prüfungsrechte der Kammer.

Auch für Württemberg wird man in der Leitungsbefugnis das Recht des Wahlvorstehers ge-

[20]) Diese Bestimmung ist d. Reichstagswahlr. entnommen. Regl. § 12 Abs. 2.

legen erachten müssen, zur Ruhe zu mahnen, einer Ordnungsstörung vorzubeugen usw., doch steht hier kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung die eigentliche Handhabung der Ordnung bei dem Wahlgeschäft der Kommission zu (W. G. Art. 15 Abs. 2, 27, 43). Dieser ist — dem bayerischen und badischen Recht fremd — zu diesem Zweck eine Strafgewalt bis zu 12 Mark Geldstrafe und bis zu zwei Tagen Haft eingeräumt (V. V. § 17 Abs. 2). Der Bestrafte hat gegen ein Straferkenntnis das Recht der sofortigen Beschwerde (R. St. P. O. § 353) bei dem Oberamte. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, jedoch kann eine erkannte Haftstrafe sofort bis zu 24 Stunden vollzogen werden, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung die ungesäumte Vollziehung erfordert (W. G. Art. 15 Abs. 3, 27, 43). In diesem Falle steht der Kommission sogar die Vollzugsgewalt zu, während sie sonst den Ortsvorsteher um den Vollzug zu ersuchen hat (V. V. § 17 Abs. 3).

Im Interesse einer ungestörten Durchführung der Wahlhandlung findet sich ferner allenthalben das Verbot der Abhaltung von Beratungen, des Haltens von Ansprachen, der Beschlussfassung und des Auflegens[21]) und der Verteilung von Stimmzetteln im Wahllokale. Selbstverständlich werden hievon die durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingten Beratungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes nicht betroffen (bayer. W. G. Art. 19 Abs. 1 u. 2; württ. W. G. Art. 18b, 27, 43; bad. W. G. § 49 Abs. 1 u. 2).

Weiter ist überall, um die Gesetzmässigkeit der Wahlhandlung möglichst zu verbürgen, ein Abdruck des Landtagswahlgesetzes — in Bayern und Württemberg auch der Vollzugsvorschriften — im Wahllokal aufzulegen (bayer. V. V. § 20 Abs. 1; württ. V. V. § 13 Abs. 1 S. 2; bad. W. G. § 46 Abs. 4).

---

[21]) Dies ist auch für Bayern anzunehmen, trotzdem das W. G. ein ausdrückliches Verbot des Auflegens und der Verteilung von Stimmzetteln im Wahllokale nicht kennt, siehe jedoch Art. 20 Abs. 5 W. G.

Endlich hat das Reichsstrafgesetzbuch eine Anzahl für die Partikularrechte massgebender, auf die Freiheit und den Schutz der Wahlausübung abzielender Bestimmungen getroffen. Ein Hinweis auf die §§ 107, 108, 109 und 339 Abs. 3 mag genügen.[22])

f) Der Schluss der Stimmabgabe um die oben genannte Zeit und mit der dort festgestellten Wirkung wird überall vom Wahlvorsteher erklärt (bayer. V. V. § 23 Abs. 2; württ. W. G. Art. 16 Abs. 1, 27, 43; bad. W. G. § 53 Abs. 1). Nunmehr hat durch den Wahlvorstand die Feststellung des Resultats der Abstimmung für die einzelnen Wahlbezirke (Abstimmungsdistrikte) zu erfolgen. Diese ist, da sich die einzelnen Wahlrechte auch hierin dem Reichstagswahlrechte[23]) aufs engste angeschlossen haben, in den drei Staaten nahezu gleich[24]) und geht im wesentlichen folgendermassen vor sich: Zunächst werden Umschläge aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird nach den Abstimmungsvermerken in der Wählerliste die Zahl derer festgestellt, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist diese nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokoll anzugeben (bayer. V. V. § 24 Abs. 1; württ. W. G. Art. 16 Abs. 2, 27, 43; bad. W. G. § 53 Abs. 2). Da der weitere Verlauf der Feststellung des Stimmergebnisses für die württembergischen Proporzwahlen ein anderer ist, so seien zunächst nur die einschlägigen württembergischen Vorschriften für die Mehrheitswahlen zum Vergleiche herangezogen.

---

[22]) Erinnert sei hier für Württemberg noch an die bereits oben angezogene Bestimmung des § 151 Abs. 2 V. U. und für Baden an jene des § 40 W. G.

[23]) Reglement §§ 17 ff.

[24]) In Württemberg, soweit die Mehrheitswahlen in Betracht kommen.

Sodann erfolgt die Prüfung der Umschläge und Stimmzettel;[25]) einer der Beisitzer öffnet jeden Umschlag, entnimmt demselben den Stimmzettel und übergibt ihn dem Wahlvorsteher, der ihn laut verliest und nebst dem Umschlag einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung weiterreicht (bayer. V. V. § 24 Abs. 2; württ. W. G. Art. 17 Abs. 1 u. 2; bad. W. G. § 54 Abs. 1).

Der Name jedes Kandidaten wird vom Protokollführer in das Protokoll (Württemberg und Baden) bezw. in eine eigene Stimmliste (Bayern), die Anlage des Protokolls ist, aufgenommen. Jede auf den Kandidaten fallende gültige[26]) Stimme wird vom Protokollführer neben dem Namen des Kandidaten vermerkt und laut gezählt.[27]) In gleicher Weise wird von einem der Beisitzer eine Gegenliste geführt, die dem Protokoll beizufügen (Württemberg und Baden) bezw. Anlage desselben ist (Bayern) (bayer. V. V. § 25 Abs. 1, Anlage D; württ. W.G. Art. 17 Abs. 3, V. V. Beil. B u. C; bad. W. G. § 54 Abs. 2, V. E. Anlage II u. III).

Von der grössten Wichtigkeit sind die Bestimmungen darüber, welche Stimmzettel ungültig sind; denn diese kommen übereinstimmend nach den drei Rechten bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung (bayer. V. V. § 25 Abs. 2 letzter Satz; württ. W. G. Art. 18 Abs. 1; bad. W. G. § 57 Abs. 3). Die Ungültigkeitsgründe lassen sich in drei Gruppen gliedern: in solche, welche auf der Beschaffenheit der Umschläge, auf der Beschaffenheit der Stimmzettel und auf dem Inhalt der

[25]) Art. 17 des württ. W. G. spricht nur von einer Prüfung und Zählung der Stimmzettel, ebenso sagt es nichts über die Aufbewahrung der Umschläge, trotzdem die letzteren mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit für die Gültigkeit des Wahlzettels selbst (W. G. Art. 18 Z. 1) sowohl einer Prüfung als einer Aufbewahrung bedürfen.

[26]) Dass nur die gültigen Stimmen vermerkt werden, ist zwar weder im württembergischen noch badischen Gesetz ausdrücklich gesagt; abgesehen von der Selbstverständlichkeit ist dies aber aus der Textierung der Musterformulare des Protokolls und der Gegenliste zu ersehen.

[27]) Letzteres entspricht in Bayern der Praxis.

Stimmzettel beruhen. Erstere anlangend, sind in den drei Staaten Stimmzettel ungültig, welche nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag, in Bayern und Baden auch solche, welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind. Diesen letzteren Grund erkennt das württembergische Recht nur in dem Spezialfall an, dass das Kennzeichen in dem Verschliessen des Umschlags besteht. Dem bayerischen Recht allein eigen, bewirkt auch die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Grösse und Beschaffenheit der Umschläge die Ungültigkeit der darin enthaltenen Stimmzettel (bayer. W. G. Art. 21 Abs. 1 Ziff. 1 m. Art. 20 Abs. 3 l. S.; württ. W. G. Art. 18 Abs. 1 Ziff. 1; bad. W. G. § 56 Abs. 1 Ziff. 1).

Unter die zweite Gruppe fallen überall Stimmzettel, die nicht von weissem Papier oder welche mit einem Kennzeichen versehen sind. Das bayerische Recht subsumiert hierunter auch solche Stimmzettel, welche nicht die vorgeschriebene Grösse und Beschaffenheit haben[28]) (bayer. W. G. Art. 21 Abs. 1 Ziff. 2 u. 3 m. Art. 20 Abs. 3 S. 1; württ. W. G. Art. 18 Abs. 1 Ziff. 2; bad. W. G. § 56 Abs. 1 Ziff. 2 u. 3).

Was endlich die dritte Kategorie betrifft, so ist hier die Unterscheidung des bayerischen Rechts zwischen ein- und zweimännigen Wahlkreisen insoferne von Bedeutung, als für die letzteren neben den Gründen absoluter auch solche teilweiser Ungültigkeit der Stimmzettel in Betracht kommen, welch' letztere dem württembergischen hinsichtlich der Mehrheitswahlen und dem badischen Landtagswahlrechte überhaupt unbekannt sind. Ziehen wir nur die Bestimmungen für die Wahlen in den einmännigen Wahlkreisen zum Vergleiche heran, so sind gleichmässig nach den Partikularrechten alle Stimmzettel ungültig, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten, solche, aus welchen die Person des Gewählten

[28]) Im Hinblick auf die blosse Sollvorschrift in Art. 20 Abs. 3 S. 1 erscheint dieser Ungültigkeitsgrund nicht ganz einwandfrei; vgl. dazu das bad. W. G., das die Uebertretung der Sollvorschriften des § 45 nicht als Ungültigkeitsgrund erklärt.

nicht unzweifelhaft zu erkennen ist und solche, welche mehr als einen Namen enthalten. Wohl da der letzte Grund schon in dem an vorletzter Stelle genannten enthalten ist, findet er sich im badischen Gesetz nicht eigens aufgeführt [29]) In Bayern und Baden sind weiter ungültig jene Stimmzettel, welche auf eine nicht wählbare Person lauten. Hiezu in scharfem Gegensatz wird in Württemberg bei der Stimmzählung keine Rücksicht darauf gegenommen, ob ein Gewählter wählbar ist. Endlich erklären das württembergische und badische Landtagswahlgesetz jene Stimmzettel noch für ungültig, welche eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten, während in Bayern schon jeder weitere Inhalt ausser der Bezeichnung des zu Wählenden die Ungültigkeit bewirkt (bayer. W. G. Art. 21 Abs. 1 Ziff. 4, 5, 6, 7 u. 8; württ. W. G. Art. 18 Abs. 1 Ziff. 3, 4, 5, 6 u. Abs. 3; bad. W. G. § 56 Ziff. 3, 4, 5, 6 u. 7).

Die Wahlen in den zweimännigen Wahlkreisen Bayerns anlangend sind absolut ungültig: Stimmzettel, welche keinen Namen enthalten, welche mehr Namen als zu Wählende i. e. zwei enthalten und welche ausser der Bezeichnung der zu Wählenden einen weiteren Inhalt haben. Teilweise ungültig sind dagegen: Stimmzettel, insoweit sie keinen lesbaren Namen enthalten, insoweit darin die Person eines Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist und insoweit darin Namen von nicht wählbaren Personen verzeichnet sind (bayer. W.G. Art. 21 Abs. 1 Ziff. 4, 5 u. 7).

Uebereinstimmend gelten nach den drei Landtagswahlgesetzen mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel als eine Stimme, wenn sie auf den gleichen Namen — in den bayerischen zweimännigen Wahlkreisen insoweit sie auf den oder die gleichen Namen — lauten und als ungültig, wenn — in den zweimännigen Wahlkreisen Bayerns insoweit — sie auf verschiedene Namen lauten (bayer. W. G. Art. 21 Abs. 2 S. 1; württ. W. G. Art. 18 Abs. 2; bad. W.G. § 56 Abs. 2). In Bayern sind

[29]) Dr. Glockner Anm. 7 zu § 56 W. G. S. 218.

auch jene Stimmzettel ungültig, die sich mit einem aus den oben erörterten Gründen ungültigen Stimmzettel in dem nämlichen Umschlag befinden (W.G. Art. 21 Abs. 2 S. 2). Für Württemberg und Baden wird dies mangels entgegengesetzter Bestimmung nur zu gelten haben, wenn es sich nicht um gleichlautende Stimmzettel handelt.

Die Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel steht überall dem Wahlvorstand (Distriktswahlkommission, Wahlkommission) zu. Sie erfolgt nach Stimmenmehrheit der — dies ist auch für Bayern[30]) und Baden[31]) anzunehmen — anwesenden Mitglieder (bayer. W.G. Art. 22 Abs. 1; württ. W.G. Art. 18a Abs. 1; bad. W. G. § 55). Im Falle der Stimmengleichheit lässt das bayerische Gesetz die Stimme des Wahlvorstehers ausschlaggebend sein, während in Württemberg bei Stimmengleichheit die betreffenden Stimmzettel als gültig zu zählen sind (württ. V. V. § 22), was auch für Baden gelten wird.[32]) Der Beschluss des Wahlvorstands ist allerorts unanfechtbar vorbehaltlich dem Prüfungsrecht der einzelnen Kammern.

In Bayern sind die ungültigen Stimmzettel zum Zwecke der Prüfung durch die Kammer der Abgeordneten dem Wahlprotokolle mit fortlaufenden Nummern versehen beizuheften. Soweit die Ungültigkeitserklärung des Stimmzettels aus der Beschaffenheit des Umschlages abgeleitet wurde, ist auch der Umschlag anzuschliessen (bayer. W. G. Art. 22 Abs. 2 mit § 25 V. V. Abs. 2). Das gleiche ist für Baden und Württemberg rechtens, mit dem Abmasse, dass hier sämtliche Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlussfassung bedurft hat, gültige, wie ungültige dem Protokolle beizuheften sind. Trotzdem dies nicht ausdrücklich im Gesetze vorgeschrieben, sind auch in Württemberg jene Umschläge, aus deren Beschaffen-

[30]) Vgl. oben S. 79; übrigens ergibt sich aus der vorgeschriebenen Art der Feststellung des Wahlresultats, dass ausser dem Wahlvorsteher und dem Protokollführer mindestens noch 3 Beisitzer anwesend sein müssen.

[31]) Dr. Glockner, Anm. 3 zu § 55 S. 216.

[32]) Dr. Glockner, Anm. 3 zu § 55 S. 216.

heit die Ungültigkeit von Stimmzetteln abgeleitet wurde, dem Protokolle anzuschliessen [33]) (bad. W.G. § 57 Abs. 1 u. 2; württ. W. G. Art. 18a Abs. 1 u. 2). Allgemein sind die übrigen Stimmzettel und Umschläge, die nicht dem Protokolle beizufügen sind, in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und vom Wahlvorsteher bezw. in Baden vom Gemeinde-(Stadt-)rat solange aufzubewahren, bis die Kammer der Abgeordneten die Wahl endgültig geprüft hat (bayer. W.G. Art. 22 Abs. 2; württ. W. G. Art. 18a Abs. 2; bad. W. G. § 58). Ueber die Wahlhandlung ist, wie schon berührt, ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen ist (bayer. W. G. Art. 23 V.V. § 26 Anlage C u. D; württ. W. G. Art. 15 Abs. 4, V.V. Beilage B u. C; württ. W. G. § 59 V. E. Anlage II u. III).

Es obliegt uns noch die Art und Weise der Feststellung des Wahlresultates in den einzelnen Abstimmungsdistrikten für die württembergischen Proporzwahlen in Kürze darzulegen. Da hier die Ermittelung des Wahlergebnisses eine ungleich schwierigere als bei den Mehrheitswahlen ist, so sind die Vorsteher der Distriktswahlkommissionen ermächtigt, hiezu Hilfsarbeiter beizuziehen (W. G. Art. 32 Abs. 1, 43). Diese sind, soweit sie nicht schon für den öffentlichen Dienst verpflichtet sind, vorher mittels Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten; sie müssen zwar wahlberechtigt sein, jedoch nicht in dem betreffenden Wahldistrikt. Ein Stimmrecht in der Kommission kommt ihnen nicht zu (V. V. § 40).

Den Modus der Ermittelung des Wahlergebnisses hat das Ministerium des Innern im Vollzug des Art. 32 Abs. 2 W. G. abweichend von jenem für die Mehrheitswahlen, wie folgt, festgesetzt:

Nachdem die in Art. 16 Abs. 2 W. G. festgesetzte, oben näher dargelegte Tätigkeit der Kommission beendet, hat der Wahlvorsteher die Umschläge uneröffnet in ein Paket einzuschliessen, dieses zu versiegeln und behufs sorgfältiger Aufbewahrung an sich zu nehmen, während der benützte Siegelstock besonders zu verwahren ist. Hierauf

[33]) Vgl. Formular Beilage B drittletzter Absatz.

hat der Wahlvorsteher die Verhandlung auf den folgenden Tag zu vertagen und die Stunde ihres Wiederbeginns mündlich bekannt zu geben (V.V. §§ 41 Ziff. 1, 47). Am anderen Tag ist im Wahllokal ein sogenannter Zählbogen (vgl. V.V. Beil. F.) in doppelter Fertigung aufzulegen, nachdem die Unversehrtheit der Siegel festgestellt ist und diese gelöst sind. In diesen Zählbogen sind die abgegebenen Stimmen zu vermerken und zwar unter einer besonderen Rubrik, je nachdem sie mit den von den einzelnen Wählervereinigungen gedruckt ausgegebenen Stimmzetteln vollkommen übereinstimmen oder von denselben abweichen. Für die letzteren sind auf dem Zählbogen die sämtlichen auf den öffentlich bekannt gemachten Wahlvorschlägen stehenden Namen nochmals je nach Wahlvorschlägen gruppiert aufzuführen. Ausserdem hat der Zählbogen eine Uebersicht zu enthalten, aus welcher sowohl die Zahl der den einzelnen Bewerbern, als auch den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Stimmen ersichtlich ist (V.V. §§ 41 Ziff. 2, 47).

Hat sich die Distriktswahlkommission von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählbogen überzeugt und erforderlichenfalls ihre Ergänzung und Richtigstellung veranlasst, so öffnet einer der Beisitzer jeden Umschlag, entfaltet den in ihm befindlichen Stimmzettel und übergibt denselben dem Wahlvorsteher, der ihn laut verliest unter Feststellung, ob ein im oben erwähnten Sinne abgeänderter oder unabgeänderter Stimmzettel vorliegt, und einem der Beisitzer weitergibt.

Die Beisitzer bewahren die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung auf und zwar in getrennten Häufchen, je nachdem es sich um unabgeändert abgegebene gedruckte, um abgeänderte gedruckte oder um nicht durch Druck hergestellte Stimmzettel handelt (V.V. §§ 41 Ziff. 2 letzter Abs. Ziff. 3, 47). Stimmzettel, bei denen es zweifelhaft erscheint, ob sie ganz oder teilweise ungültig sind, werden einstweilen ungezählt bei Seite gelegt, bis die unzweifelhaft gültigen Stimmzettel vom Protokollführer auf dem Zählbogen an den hiefür vorgesehenen Stellen unter fortlaufendem

lauten Zählen für jede Wählervereinigung besonders vermerkt sind.[34]) In gleicher Weise führt einer der Beisitzer oder der zugezogenen Hilfsarbeiter den zweiten Zählbogen als Gegenliste (V.V. §§ 40 Ziff. 4, 5 u. 6, 47).

Ungültige Stimmzettel werden hier so wenig wie bei den Mehrheitswahlen in Anrechnung gebracht (W. G. Art. 31 Abs. 2 S. 1, 43). Die Ungültigkeit, die teils eine totale, teils eine partielle sein kann, erstreckt sich:

1. auf Stimmzettel, welche sich nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag oder in einem verschlossenen Umschlag befinden;
2. auf solche, welche nicht von weissem Papier oder mit einem äusseren Kennzeichen versehen sind;
3. auf solche, welche keinen Namen oder insoweit sie keine lesbaren Namen enthalten;
4. auf solche, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, jedoch nur in Absicht auf die nicht bestimmt bezeichnete Person;
5. auf Stimmzettel, welche eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten, jedoch nur in Absicht auf die hievon betroffene Person.

Namen, welche in keinem der öffentlich bekannt gemachten Wahlvorschläge enthalten sind, werden als ungültig gestrichen. Wenn nach den infolge partieller Ungültigkeit eines Stimmzettels vorgenommenen Streichungen in einem Stimmzettel mehr als 6 bezw. 9 bezw. 8 Bewerber[35]) benannt oder bei Stimmenhäufung die zulässigen Gesamtzahlen überschritten oder mehr als 3 Stimmen einem Bewerber zugewendet sind, wird die Zahl der Bewerber und die Stimmenhäufung nach der Reihenfolge auf dem Stimmzettel durch Streichung der überschüssigen Namen oder Aenderung an den Zahlzeichen richtig gestellt. Wenn oder soweit in

---

[34]) Bei verändert abgegebenen Stimmzetteln ist dabei besonders auf eine etwaige Stimmhäufung zu achten (V. V. § 41 Z. 5 letzter Satz).

[35]) Für die Wahl der Abgeordneten der Stadt Stuttgart 6, für jene im ersten Landeswahlkreis 9, im zweiten 8 Bewerber.

einem solchen Fall die Ordnung nicht zu erkennen ist, ist der Stimmzettel ungültig. Mehrere in einem Umschlag befindliche Stimmzettel werden, wenn sie auf dieselben Namen und Stimmenzuwendungen lauten, nur einfach gezählt, andernfalls ausser Berücksichtigung gelassen. Auch hier wird bei der Stimmzählung keine Rücksicht darauf genommen, ob ein Gewählter wählbar ist, soferne allerdings der Name dieser Person in einem der öffentlich bekanntgemachten Wahlvorschläge enthalten ist (W. G. Art. 31 Abs. 2, 3, 4 u. 5, 43, 44 Abs. 8, V.V. §§ 39, 47 Abs. 1).

Die Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel steht der Distriktswahlkommission zu. Die hiefür massgebenden Bestimmungen des Art. 18a W. G. finden auch auf die Proporzwahlen Anwendung, allerdings mit dem Unterschiede, dass die Stimmzettel bis zum Ablauf der Wahlperiode sorgfältig aufzubewahren sind (W. G. Art. 38 Abs. 3, 43).

Ist über die Gültigkeit bezw. Ungültigkeit der Stimmzettel entschieden, so wird die Zahl der jedem einzelnen Bewerber im ganzen zugefallenen Stimmen ermittelt. Zu diesem Zweck werden zunächst die ihm auf unverändert abgegebenen gedruckten Stimmzetteln und hierauf die ihm auf abgeänderten oder geschriebenen Stimmzetteln zugefallenen Stimmen unter Berücksichtigung etwaiger gültiger Stimmenhäufungen zusammengezählt. Die so ermittelte Gesamtzahl der auf jeden Bewerber gefallenen Stimmen ist in der oben erwähnten Uebersicht im Zählbogen einzutragen, wobei je die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge zusammenzustellen sind. Die Summe der auf die einzelnen Wahlvorschläge gefallenen Stimmen ist sodann zu berechnen und im Zählbogen zu vermerken (V. V. §§ 41 Ziff. 7, 47 Abs. 1).

Ueber die Wahlhandlung ist von der Distriktswahlkommission ein Protokoll aufzunehmen, das ebenso wie die dem Protokoll beizufügenden Zählbogen und die benützte Wählerliste von ihr zu unterschreiben ist (V.V. §§ 41 Ziff. 8, 42, 47 Abs. 1 W. G. Art. 27, 15 Abs. 3, V.V. Beilage G).

13. Die Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahlkreise. [1])

In Bayern obliegt die Leitung derselben den Wahlkommissären, welche von den K. Kreisregierungen, Kammern des Innern je für einen Wahlkreis aus den Referenten der Kreisregierungen K. d. I. und aus den Vorständen der Distriktsverwaltungsbehörden zu ernennen und öffentlich bekannt zu geben sind (W.G. Art. 13 V.V. § 12). Diesen haben die Wahlvorsteher die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig mitzuteilen, dass sie spätestens im Laufe des dritten Tags nach dem Wahltermin in ihre Hände gelangen. Für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift sind die Wahlvorsteher verantwortlich [2]) (W. G. Art. 24). Zwecks Ermittelung des Wahlresultats hat der Wahlkommissär auf den vierten Tag nach dem Wahltermin — ein späterer Termin ist nur in Notfällen [3]) zulässig — in ein von ihm zu bestimmendes Lokal eine Kommission einzuberufen, welche aus mindestens 6 und höchstens 12 Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkreises zu bestehen hat [4]) (W. G. Art. 25 Abs. 1). Eines der Mitglieder der Wahlkommission ist als Protokollführer zu bestimmen (W. G. Art. 25 Abs. 2). Die Mitgliedschaft der Kommission ist ein unentgeltliches Ehrenamt; eine Verpflichtung der Mitglieder durch Eid oder Handschlag schreibt auch hier das bayerische Landtagswahlgesetz abweichend vom Reichstagswahlrecht, dessen Einfluss im übrigen ganz unverkennbar ist, nicht vor (V. V. § 28).

Noch stärker zeigt sich dieser im badischen Landtagswahlrecht. Wie in Bayern, so ist auch hier zur Ermittelung des Wahlergebnisses für jeden Wahlkreis ein Wahlkommissär berufen. Dieser wird aber nicht von einer Behörde, sondern vom Grossherzog und zwar aus der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten ernannt; eine Bekanntmachung desselben

[1]) In Württemberg „Wahlbezirke“ genannt, vgl. oben sub A. 4
[2]) Reichstagswahlregl. § 25, dazu Krazeisen Anm. 2 zu Art. 24.
[3]) Vgl. Piloty-Sutner, Anm. 1 zu Art. 25 W. G.
[4]) Vgl. Reichstagswahlregl. § 26 Abs. 1.

schreibt das Gesetz nicht vor (W. G. § 60). Die Vorschriften über die Einreichung der Wahlakten durch die Wahlvorsteher sind die gleichen wie dort, mit dem Abmasse, dass in Baden diese eine mittelbare insoferne ist, als sie dem Bezirksamt behufs Uebermittelung an den Wahlkommissär zuzustellen sind (W. G. § 61). Gleich dem bayerischen hat der badische Wahlkommissär auf den vierten Tag nach dem Wahltermin an einem von ihm zu bestimmenden Ort eine Versammlung von mindestens 6 und höchstens 12 Wahlberechtigten[5]) des betreffenden Wahlkreises zu berufen. Dabei bestehen aber folgende Verschiedenheiten[6]) Auch die nur ausnahmsweise gestattete Verlegung des Ermittelungstermins ist Baden fremd. Die Beisitzer dürfen nicht Staatsbeamte sein und sind vom Kommissär mittels Handschlags an Fidesstatt zu verpflichten. Weiter ist hier noch ausser den Beisitzern ein Protokollführer, der wie diese Wähler sein muss, aber Staatsbeamter sein darf, zu zuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten (W. G. § 64 Abs. 1 u. 2). Das Amt als Beisitzer bei der Ermittelung des Wahlergebnisses gilt auch in Baden als Ehrenamt (W. G. § 40).

Die Bestimmungen des württembergischen Rechts über die Ermittelung des Wahlergebnisses weichen von jenen wesentlich ab. Auch da kommt wieder der Unterschied zwischen den allgemeinen Wahlen und jenen der sogenannten Zusatzabgeordneten zum Ausdruck. Erstere anlangend, beruft behufs Ermittelung des Wahlergebnisses das Oberamt spätestens auf den dritten Tag nach dem Wahltermin in ein von ihm zu bestimmendes Lokal und unter Zuziehung eines Protokollführers[7]) die Oberamtswahlkommission zusammen. Deren Aufgabe ist nunmehr[8])

[5]) Diese müssen also sowohl im Wahlkreise wohnen, als in einer der Wählerlisten desselben eingetragen sein, vgl. auch Dr. Glockner, Anm. 2 zu § 62.

[6]) Diese resultieren aus dem engeren Anschluss des badischen Wahlrechts an das Reichstagswahlrecht.

[7]) Gem. Art. 49 Abs. 2 d. Bez. O. v. 28. Juli 1906 hat d. Protokollführer ein oberamtl. Kanzlei- oder Hilfsbeamter zu sein.

[8]) Vgl. oben Einleitung.

dem Bezirksrat überwiesen, der aus dem Oberamtsvorstand als Vorsitzenden und sechs von der Amtsversammlung gewählten Mitgliedern besteht (W. G. Art. 18d, Abs. 1, 27, Bez. O. vom 28. Juli 1906 Art. 42 Ziff. 1).

Die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig wohlversiegelt an das Oberamt einzusenden, dass sie demselben spätestens im Laufe des auf den Wahltag folgenden Tags zukommen. Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich (W. G. Art. 18c, 27). Zur Ermittelung des Ergebnisses der Wahl der Stadt Stuttgart können von dem Vorsitzenden der Oberamtswahlkommission Hilfskräfte beigezogen werden (W. G. Art. 32).

Ueber die Notwendigkeit der Wählereigenschaft der Mitglieder der Kommission enthält das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung, doch darf wohl aus Art. 18d Abs. 5 dieselbe geschlossen werden. Tag und Stunde der Ermittelung des Wahlergebnisses, sowie das Lokal, in welchem dieselbe erfolgt, sind vom Oberamt bekannt zu machen (V. V. §§ 24, 31).

Für die Ermittelung des Ergebnisses der Wahl der Abgeordneten der Landeswahlkreise wird die gemeinsame Landeswahlkommission[9]) in zwei Abteilungen geschieden und zu diesem Zweck in der Weise verstärkt, dass jede Abteilung mit einem Vorsitzenden nebst seinem Stellvertreter, mit zwei Beisitzern aus dem Kreise der staatlichen Beamten nebst ihren Stellvertretern und zwei weiteren Beisitzern nebst ihren Stellvertretern besetzt ist, welche aus den Mitgliedern der bürgerlichen Gemeinden des Wahlbezirks berufen sind (W. G. Art. 42 Abs. 1). Sämtliche Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von dem Ministerium des Innern bestellt; ihre Namen sind öffentlich bekannt zu geben. Den Abteilungen wird je ein Protokollführer und die erforderliche Zahl von Hilfsarbeitern beigegeben (W. G. Art. 42 Abs. 2). Die abgegebenen Stimmzettel und die Wahlprotokolle mit sämtlichen dazu gehörigen

[9]) Ueber deren Zusammensetzung s. W. G. Art. 42 Abs. 1.

Schriftstücken sind von den Distriktswahlvorstehern durch Vermittlung des Oberamts so zeitig wohlversiegelt an die Vorsitzenden der Abteilungen der Landeswahlkommission einzusenden, daß sie diesen spätestens im Laufe des dritten auf den Wahltag folgenden Tags zugehen. Der Termin zur Ermittelung des Wahlergebnisses ist spätestens der dritte Tag nach Einlauf der Wahlprotokolle (W. G. Art. 44 Abs. 9).

Ist auch das zur Ermittelung des Wahlergebnisses in den einzelnen Staaten bestimmte Organ ein zum Teil verschiedenes, so herrscht doch bezüglich des Wesens seiner Aufgabe völlige Uebereinstimmung. Diese ist eine rein rechnerische; eine rechtliche Entscheidung steht der Kommission nirgends zu, insbesondere hat sie nicht das Recht, die vom Wahlvorstand (Distriktswahlkommission, Wahlkommission) getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln nachzuprüfen, geschweige denn zu ändern. Sie ist vielmehr lediglich berechtigt, im Falle ihr die Wahlen in einzelnen Bezirken (Distrikten) Veranlassung zu Bedenken gegeben haben, diese in dem aufzunehmenden Protokoll zu erwähnen, soferne diese Bedenken nicht durch die Einsicht der von den Wahlvorstehern bezw. dem Gemeinde-(Stadt-)rat einzufordernden Stimmzettel und Umschläge[10]) beseitigt wurden (bayer. W. G. Art. 26 Abs. 3 u. 4; württ. W. G. Art. 18 Abs. 4, 29, 73; bad. W. G. § 63 Abs. 3 u. 4). Zur Feststellung des Wahlresultates werden die eingesandten Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken (Abstimmungsdistrikten) von der Kommission durchgesehen und die Zahlen der auf die einzelnen Bewerber gefallenen Stimmen zusammengestellt. Für die württembergischen Proporzwahlen hat der Bezirksrat, bezw. die betreffende Abteilung der Landeswahlkommission weiterhin noch durch Zusammenzählung der auf die sämtlichen Bewerber eines und desselben Wahlvorschlages gefallenen Stimmen, die Zahl der jedem Wahlvorschlag zukommenden gültigen Stimmen

[10]) Das württemb. Gesetz spricht nur von Stimmzetteln, vgl. oben S. 83 Anm. 25.

festzustellen. Für verbundene Wahlvorschläge ist ausserdem die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Stimmen zu erheben. Abweichend von den beiden anderen Rechten wird nach dem württembergischen bei den Stimmenzählungen keine Rücksicht darauf genommen, ob ein Gewählter wählbar ist (bayer. W. G. Art. 26 Abs. 1; württ. W. G. Art. 18 Abs. 3, 18d Abs. 3, 27, 33, 43; bad. W. G. § 63 Abs. 1). Aus dem überall aufzunehmenden Protokoll muss die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Bewerber gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk (Abstimmungsdistrikt) ersichtlich sein. Neben der letzteren sind bei den württembergischen Proporzwahlen im Protokoll auch die ermittelten Gesamtsummen der jedem Wahlvorschlag und jeder Gruppe verbundener Wahlvorschläge zugefallenen Stimmen, die berechneten Höchstzahlen[11]), deren Verteilung auf die Wahlvorschläge und die Namen der Gewählten anzugeben (bayer. W. G. Art. 26 Abs. 3; württ. W. G. Art. 18d Abs. 4, 27, 36, 43, V.V. Beil. D u. H; bad. W. G. § 63 Abs. 3).[12])

Die Ermittelung des Wahlergebnisses ist nach den drei Rechten eine öffentliche in dem Sinne, dass den Wahlberechtigten des Landes der Zutritt zu der Versammlung offen steht (bayer. W. G. Art. 25 Abs. 3 m. 19 Abs. 3; württ. W. G. Art. 18d Abs. 5, 27, 43; bad. W. G. § 62 Abs. 3). Das bayerische Landtagswahlgesetz erklärt dazu die Bestimmungen über die Durchführung der Wahlhandlung, wie sie in Art. 19 enthalten sind, für die Verhandlungen der Wahlkommission massgebend. Es verbietet also auch hiefür Beratungen, Ansprachen und Beschlussfassungen Dritter und gibt dem Wahlkommissär die Befugnis, Personen, welche die Ruhe und Ordnung der Versammlung stören, aus dem Verhandlungslokale zu verweisen (Art. 25 Abs. 3 m. 19). Das württembergische und badische Landtagswahlgesetz kennen zwar ein derartiges Analogon nicht ausdrücklich, insbesondere steht der Oberamtswahl-

---

[11]) Vgl. darüber unten S. 98.

[12]) Ueber Bekanntmachung des Wahlergebnisses s. bayer. W. G. Art. 26 Abs. 2; württ. W. G. Art. 37, 43; bad. W. G. § 63 Abs. 2.

kommission (dem Bezirksrat) in Württemberg die in Art. 15 Abs. 2 für die Distriktswahlkommission vorgesehene Strafbefugnis so wenig zu, wie den Abteilungen der Landeswahlkommission; doch ist wohl mit Recht auch für Württemberg [13]) und Baden im Interesse der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Feststellung des Wahlresultats das Verbot von Ansprachen Dritter etc. und die Befugnis des Wahlkommissärs, Störenfriede aus dem Lokale zu verweisen, anzunehmen.

14. Die Mehrheitssysteme und das Proportionalwahlsystem in Württemberg.

Mit der rein ziffermässigen Feststellung der auf die einzelnen Bewerber bezw. Wahlvorschläge gefallenen Stimmenzahl ist natürlich noch nicht gesagt, wer von ihnen aus der Wahlurne als Sieger hervorgegangen. Um dies zu bestimmen, ist es nötig, das Verhältnis der auf den einzelnen Bewerber gefallenen Stimmenzahl zur Gesamtstimmenzahl zu ermitteln. Die drei Staaten haben die Frage, wieviele der in einem Wahlkreis im ganzen abgegebenen gültigen Stimmen ein Kandidat auf sich vereinigen muss, um als gewählt zu gelten, verschieden beantwortet.

In Bayern erfolgt die Wahl der Landtagsabgeordneten durch relative Mehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen mit der Einschränkung, dass der Gewählte wenigstens ein Drittel dieser Stimmen auf sich vereinigen muss (sogenannte „beschränkte relative Mehrheit“) (W. G. Art. 14 Abs. 1, V.V. §§ 13, 29 Abs. 1).

Hat sich bei einer Wahl eine solche Mehrheit nicht ergeben, so hat der Wahlkommissär für eine weitere Wahlhandlung den Termin festzusetzen, welcher nicht länger hinausgeschoben werden darf, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (W. G. Art. 27, V.V. § 29 Abs. 2 und 3). Da diese weitere Wahlhandlung lediglich als eine Fortsetzung der ersten zu

[13]) Scholl a. a. O. S. 67 Anm. zu Art. 18d, dazu württ. V. V. § 26 Abs. 3.

betrachten ist, findet sie auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt wie jene (Art. 28 Abs. 1). Die Wahlbezirke, Wahllokale und Wahlvorsteher[1]) bleiben unverändert. Dieselben Wählerlisten sind zu verwenden; eine wiederholte Auslegung und Berichtigung findet nicht statt (Art. 28).

Bei dieser weiteren Wahlhandlung kann wie bei dem ersten Wahlgang jeder passiv Wahlberechtigte als Bewerber auftreten (V. V. § 29 Abs. 3); jedoch gilt hier im Gegensatz zu jenem der Grundsatz der unbeschränkten relativen Mehrheit, d. h. einer relativen Mehrheit ohne Rücksicht auf ihr Verhältnis zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen (W. G. Art. 14 Abs. 2). Ergibt sich bei einer der beiden Wahlhandlungen Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, welches der Wahlkommissär zu ziehen hat (W. G. Art. 14 Abs. 3).

Besonderes Interesse beansprucht die Frage, wer in Württemberg als gewählt zu betrachten ist. Es wurde schon mehrfach berührt, dass das württembergische Landtagswahlrecht zwischen einem Mehrheitswahlsystem und einem Proportionalwahlsystem unterscheidet. Betrachten wir zunächst ersteres! Bei den Wahlen der Oberamtsbezirke und Städte im allgemeinen gilt im ersten Wahlgang — anders wie nach dem bayerischen Mehrheitssystem — nur derjenige als gewählt, auf welchen sich mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen vereinigt hat (sogenannte „absolute Mehrheit“) (V. U. § 144 Abs. 1).

Hat sich eine solche Mehrheit nicht ergeben, so hat der Oberamtmann unverweilt eine neue Wahl anzuordnen, die auch hier als blosse Fortsetzung der ersten Wahl auf Grund derselben Wählerlisten, nach denselben Abstimmungsdistrikten und bei gleicher Besetzung der Wahlkommissionen wie die erste Wahl vorgenommen wird. Sie findet genau 10 Tage nach Veröffentlichung der ober-

[1]) Soweit nicht eine Ersetzung der Wahlvorsteher oder eine Verlegung der Wahllokale nach dem Ermessen der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörden geboten erscheint (W. G. Art. 28 Abs. 2 u. 3).

amtlichen Wahlanordnung statt (W. G. Art. 19, V.V. § 27). Dieser zweite Wahlgang geht nach den gleichen Grundsätzen wie der bayerische vor sich: Die Wahl ist nicht auf die im ersten Wahlgang aufgetretenen Bewerber beschränkt, sondern der Kreis der wählbaren Personen ist unbegrenzt (V.V. § 27 Abs. 2); ausschlaggebend ist die unbeschränkte verhältnismässige Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los (V. U. § 144 Abs. 2).

Das Proportionalwahlsystem in Württemberg. Ein einziger Wahlgang dagegen ist stets entscheidend bei der Wahl der 6 Abgeordneten der Stadt Stuttgart und der 17 Abgeordneten der beiden Landeswahlkreise, welche nach dem Grundsatz der Listen- und Verhältniswahl gewählt werden (V. U. § 144 Abs. 3). Für beide Wahlkörper ist die Art der Feststellung der Gewählten die gleiche (W. G. Art. 34, 35, 43). Massgebend ist hiebei das von Professor Viktor d'Hondt in Genf[2]) erfundene Verteilungsverfahren. Die Abgeordnetensitze werden unter die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Stimmenzahlen verteilt (W. G. Art. 34 Abs. 1, 43). Zu diesem Zweck werden die den einzelnen Vorschlägen zugefallenen Gesamtstimmenzahlen der Reihe nach durch eins, zwei, drei, vier usw. geteilt und von den hiebei sich ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Grösse nach geordnet, als Abgeordnete zu wählen sind (W. G. Art. 34 Abs. 2, 43). Die Zahl der auf einen Wahlvorschlag entfallenen Höchstzahlen ist zugleich die der Abgeordnetensitze, auf welche er Anspruch hat (W. G. Art. 34 Abs. 3, 43). Entfällt bei der Ordnung der erforderlichen Höchstzahlen die an letzter Stelle stehende Zahl auf mehrere Wahlvorschläge, so entscheidet das Los darüber, welche von den gleichberechtigten Vorschlägen die noch freien Sitze erhalten sollen (W. G. Art. 34 Abs. 4, 43). Eine Verbindung mehrerer Wahlvorschläge bewirkt, dass sie bei der Verteilung als ein Wahlvorschlag betrachtet werden. Um

[2]) Vgl. Musterbeispiel in Beilage H zu den V. V. s. Scholl a. a. O. Einleitung. Gg. Meyer S. 621 ff.

nun festzustellen, wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge treffen, werden zuerst aus der Gesamtzahl aller Stimmen, welche die auf den verbundenen Wahlvorschlägen stehenden Bewerber zusammen auf sich vereinigt haben, die auf die verbundenen Wahlvorschläge entfallenden Höchstzahlen und damit die Menge der Sitze, auf welche sie zusammen Anspruch haben, festgestellt und hierauf in gleicher Weise die weitere Verteilung dieser Stellen auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Massgabe der auf sie gefallenen Stimmenzahl vorgenommen (W.G. Art. 34 Abs. 5, 43). Enthält ein Wahlvorschlag weniger Vorgeschlagene, als Höchstzahlen auf ihn entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die nächsten Höchstzahlen mit ihm verbundener Wahlvorschläge über (W. G. Art. 34 Abs. 6, 43). Hieraus folgt, dass, wenn ein Wahlvorschlag erschöpft und mit keinem anderen verbunden ist oder auch verbundene Wahlvorschläge erschöpft sind, die überschüssigen Sitze bis zur nächsten Neuwahl unbesetzt bleiben.[3]) Steht fest, wieviel Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, so hat die Zuweisung derselben an die vorgeschlagenen Bewerber innerhalb des einzelnen Wahlvorschlags zu erfolgen. Hiebei begründet die höhere Stimmenzahl den Vorzug vor der niedrigeren; bei Stimmengleichheit entscheidet die in dem Wahlvorschlag eingehaltene Reihenfolge (W. G. Art. 35 Abs. 1). Die auf einen nicht wählbaren Kandidaten fallenden Stimmen werden zwar für den Wahlvorschlag gezählt, die Bewerber gelten aber bei der Zuweisung der Sitze als nicht vorgeschlagen und bleiben für die ganze Wahlperiode ausser Betracht (W. G. Art. 35 Abs. 2, 43 V. V. § 43 Abs. 2 S. 2).

Das badische Landtagswahlrecht hat mit dem württembergischen, soweit dort Mehrheitswahlen in Frage kommen, das sogenannte romanische Wahlsystem in einer allerdings etwas modifizierten Form zur Anwendung gebracht. Die Wahl erfolgt durch die absolute Mehrheit der in einem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen (W. G. § 64 Abs. 1). Hat sich eine solche Stimmenmehrheit

[3]) Ueber die Absicht des Entwurfs von 1905 die überschüssigen Sitze auf die nächsten Höchstzahlen der anderen Wahlvorschläge übergehen zu lassen vgl. Scholl a. a. O. S. 95 Anm. 1 zu Art. 34.

nicht herausgestellt, so hat der Wahlkommissär die Vornahme eines zweiten Wahlganges zu veranlassen (W. G. § 64 Abs. 2). Bezüglich der näheren Vorschriften hierüber herrscht eine vollkommene materielle Uebereinstimmung mit jenen des bayerischen Rechts, da beide den einschlägigen Bestimmungen des Reichstagswahlrechts [4]) adaptiert sind. Eine wiederholte Darstellung derselben kann füglich unterbleiben und ein Hinweis auf das oben [5]) Dargelegte mag genügen (bad. W. G. §§ 65, 66).

Im Einklang mit den Rechten der beiden anderen Staaten entscheidet auch hier im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit (W. G. § 68), jedoch mit dem grossen Unterschiede, dass die Zahl der Bewerber hiebei eine beschränkte ist. Im zweiten Wahlgang kommen nämlich ausser denjenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, nur diejenigen in Betracht, welchen mindestens 15 % der abgegebenen gültigen Stimmen zugefallen sind (W. G. § 67 Abs. 1 u. 3). Sind im ersten Wahlgang auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet erforderlichenfalls [6]) das Los, welches vom Wahlkommissär gezogen wird, darüber, welche beiden Kandidaten ohne Rücksicht auf die Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen zum zweiten Wahlgang zuzulassen sind (W. G. § 67 Abs. 2). Im letzteren ist auch hier bei Stimmengleichheit das Los entscheidend, welches durch die Hand des Wahlkommissärs gezogen wird (W. G. § 68).

15. Annahme und Ablehnung der Wahl.

Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl in Bayern und Baden durch den Wahlkommissär (sofort) in Kenntnis zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben aufzufordern (bayer. W. G. Art. 29 Abs. 1; bad. W. G. § 69 Abs. 1). Hier wie dort steht dem Gewählten eine Deliberationsfrist von acht Tagen zu; erklärt er sich binnen dieser Frist nicht, so gilt die Wahl als abgelehnt.

[4]) Reichstagswahlreglement §§ 29, 31.
[5]) Siehe S. 96, 97.
[6]) S. Dr. Glockner S. 226 Anm.

Das letztere wird in Baden auch bei einer Annahme unter Protest oder Vorbehalt angenommen (bad. W. G. § 69 Abs. 2). Das badische Recht verlangt ausser dieser Erklärung — allerdings nicht innerhalb der oben genannten Frist — „nötigenfalls“ [1]) den Nachweis von dem Gewählten, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit bei ihm gegeben sind (W. G. § 69 Abs. 1).

Die Annahme bezw. Ablehnung der Wahl ist sohin in beiden Staaten eine durchaus freiwillige. Eine Modifikation erleidet dieses Recht der freien Entschliessung nur in dem Fall des Vorliegens einer Doppelwahl, [2]) deren Zulässigkeit auch für Baden anzunehmen ist. [3]) Hier kann der Gewählte zwar alle Wahlen ausschlagen, sich aber nicht für die Annahme aller aussprechen, er ist vielmehr nur berechtigt, nach seiner Auswahl sich für die Annahme der einen oder anderen innerhalb der achttägigen Deliberationsfrist zu entscheiden (bayer. W. G. Art. 29 Abs. 2). Trotzdem das badische Landtagswahlrecht eine ausdrückliche diesbezügliche Vorschrift nicht hat, erhellt das Verbot der Doppelmandate aus der Bestimmung des § 33 V. U., dass jeder Abgeordnete in einem besonderen Wahlkreise gewählt wird und ausserdem daraus, dass gegenteiligenfalls die Gesamtzahl der Abgeordneten nicht erreicht würde.

In beiden Ländern bewirkt die Ablehnung der Wahl bezw. die Erklärung für einen anderen Wahlkreis die Notwendigkeit einer neuen Wahl [4]) (bayer. W. G. Art. 29 Abs. 3; bad. W. G. § 70 Satz 1).

Für die nach dem Mehrheitssystem in Württemberg Gewählten ist von dem Oberamtmann eine von ihm und den Urkundspersonen unterzeichnete Wahlurkunde [5]) mit

---

[1]) „Wenn die Wählbarkeit notorisch ist, insbesondere wenn der Gewählte etwa seither schon der zweiten Kammer angehörte, ist der Nachweis entbehrlich“ (Dr. Glockner Anm. 3 zu § 69 W. G.).

[2]) D. h. wenn ein Kandidat in zwei oder mehr Wahlkreisen zugleich gewählt ist.

[3]) § 33 V. U. S. 2 „ . . . jeder in einem besonderen Wahlkreise“ bezielt nur die Einmännigkeit der Wahlkreise.

[4]) Welche nach den gleichen Grundsätzen, wie der zweite Wahlgang zu erfolgen hat.

[5]) Nach dem den V. V. unter Beilage E anliegenden Muster.

genau vorgeschriebenem Inhalt auszustellen (W. G. Art. 20 Abs. 1 Ziff. 1—6). Gleichzeitig mit dieser hat der Wahlkommissär je eine Ausfertigung derselben an die Kammer der Abgeordneten oder, falls die Stände nicht versammelt sind, an den Ständischen Ausschuss, sowie an das Ministerium des Innern einzusenden (W. G. Art. 20 Abs. 2). Der Gewählte kann auch hier nach seiner freien Entschliessung die Wahl annehmen oder ablehnen. Ersterenfalls hat er die ihm ausgefolgte Wahlurkunde sofort behufs seiner Legitimation an den Ständischen Ausschuss, bei versammeltem Landtage aber an die Abgeordnetenkammer einzusenden. Doppelmandate sind ebenfalls verboten (W. G. Art. 20 Abs. 3 u. 4). Hat der Gewählte die Wahl nicht angenommen, so ist eine neue Wahl anzuordnen (V. U. § 153 Satz 1, W. G. Art. 23 letzter Satz).

Den nach dem Proportionalwahlsystem Gewählten wird von der Oberamtswahlkommission bezw. der betreffenden Abteilung der Landeswahlkommission das Ergebnis der Wahl amtlich eröffnet mit der Aufforderung, sich über die Annahme der Wahl zu erklären (W. G. Art. 37 Abs. 1, 43). An die Stelle der Wahlurkunde tritt das Protokoll über die Ermittelung des Wahlergebnisses (W. G. Art. 37 Abs. 3, 43). Zugleich mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses wird dem Ständischen Ausschuss und dem Ministerium des Innern eine beglaubigte Abschrift des Protokolls mitgeteilt (W. G. Art. 37 Abs. 2, 43). Der Gewählte kann die Wahl annehmen oder ablehnen. Das letztere kann nur durch ausdrückliche Erklärung gegenüber der Oberamts- bezw. Landeswahlkommission geschehen (V. V. §§ 44, 47 Abs. 1). Im Falle der Nichtannahme der Wahl finden abweichend von den für das Mehrheitssystem geltenden Vorschriften, Ersatzwahlen nicht statt (V. U. § 153 Satz 2, W. G. Art. 38 Abs. 2). Die Ausschlagenden werden vielmehr durch die demselben und, wenn er erschöpft ist, einem mit ihm verbundenen Wahlvorschlag angehörenden weiteren Bewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl ersetzt (W. G. Art. 38 Abs. 1 m. 35, 43). Der Fall der Doppelwahl ist hier ausgeschlossen (W. G. Art. 28 Abs. 6, 41 Abs. 2).

Die Erklärung der Annahme der Wahl ist in jedem Staat insoferne von besonderer Bedeutung, als damit der Gewählte zum Abgeordneten geworden ist.[6])

16. Das freie Entschliessungsrecht über die Ablehnung der Wahl.

a) Die Annahme der Wahl ist, wie erwähnt, in das freie Ermessen des Gewählten gestellt. Ein Zwang, die Wahl abzulehnen, würde seiner Wirkung nach einer Einschränkung des passiven und aktiven Wahlrechts gleichkommen. Ueberall finden wir dieses freie Entschliessungsrecht bei einer bestimmten Gruppe von Gewählten besonders geschützt, bei den Beamten.

Nach bayerischem Recht darf den gewählten Staatsbeamten und im öffentlichen Dienste stehenden Personen der Urlaub zum Zweck der Teilnahme an den Verhandlungen des Landtags nicht verweigert werden (W. G. Art. 35 Satz 1). Der Kreis der Personen, in deren Inseresse diese Vorschrift ergangen, ist nicht ganz unbestritten.[7]) Dass es sich hiebei nur um Personen handeln kann, welche im bayerischen Staatsdienst angestellt sind, nicht auch um solche im Reichsdienst,[8]) erhellt schon daraus, dass das bayerische Landtagswahlgesetz als Landesrecht nicht gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der der Gesetzgebungskompetenz des Reichs unterstellten Reichsbeamten treffen konnte und wollte.

Anders als nach dem bayerischen Wahlrecht bedürfen „Beamte“ in Württemberg und Baden zur Annahme einer Wahl bezw. zur Teilnahme an den Landtagsverhandlungen überhaupt keines Urlaubs (württ. V.U. § 146 Abs. 3; bad. Ges. vom 24. Juli 1888 § 14 Abs. 2). Die badischen Beamten haben lediglich ihrer vorgesetzten Behörde von der beabsichtigten Abwesenheit so zeitig Kenntnis zu geben,

---

[6]) v. Seydel, Staatsrechtliche und politische Abhandlungen, Freiburg u. Leipzig 1893, S. 193.

[7]) Vgl. hiezu den Antrag der Abgeordneten Dr. Casselmann u. Gen. Aenderung des Art. 35 des Landt.-W.-Ges. betr. im Sten. Ber. über die Verh. d. bayer. K. d. Abg. 1907/08 Bd. I S. 483 ff.

[8]) Koppmann a. a. O. S. 82 Anm. 5.

dass erforderlichenfalls für eine Stellvertretung gesorgt werden kann (Verordnung vom 27. Dezember 1889 § 21 Abs. 2). Während es aber für Württemberg zweifelhaft erscheint,[9]) was unter „Beamte“ zu verstehen ist, insbesondere, ob neben den Beamten im Sinne des Beamtengesetzes[10]) auch die anderen im öffentlichen Dienst stehenden Personen hierunter zu subsumieren sind, steht für Baden fest, dass die angezogene Bestimmung nur zu Gunsten der im Sinne des Beamtengesetzes[11]) als Beamte aufzufassenden Personen getroffen ist.

Ein Unterschied zwischen dem bayerischen und badischen Recht einerseits und dem württembergischen andererseits gipfelt darin, dass dort den Beamten bezw. in Bayern auch den im öffentlichen Dienst stehenden Personen die Kosten ihrer Stellvertretung nicht aufgebürdet werden dürfen.[12]) In Württemberg dagegen haben gewählte Beamte nach Massgabe des Gesetzes vom 12. August 1907[13]) Art. 3 die Kosten ihrer Stellvertretung zum Teil teilweise, zum Teil ganz zu tragen.[14])

Nirgends fallen unter den Begriff der Beamten im angezogenen Sinne die Militärpersonen; das bayerische Landtagswahlgesetz hat jedoch ausdrücklich bestimmt, dass die Vorschrift des Art. 35 Satz 1 auch auf die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Militärverwaltung Anwendung findet, soferne nicht ausserordentliche Verhältnisse ihrer Entfernung vom Dienste entgegenstehen (W. G. Art. 35 Satz 2). Dem badischen und württembergischen Landtagswahlrechte ist eine solche Vorschrift fremd.

b) Der freie Wille eines Gewählten, wirklich Abgeordneter zu werden, kann aufs stärkste beeinträchtigt werden durch die mangelnde Entschädigung der Abgeordneten für

---

[9]) Vgl. Sarwey a. a. O. Bd. II S. 171 Anm. 6. S. auch Göz a. a. O. S. 68 f.

[10]) Ges. vom 28. Juni 1876 (Reg. Bl. S. 211).

[11]) Art. 1.

[12]) Krazeizen Anm. 2 zu Art. 35 W. G. Dr. Glockner S. 105 Anm. 2 Abs. 2 zu § 36 V. U.

[13]) Reg. Bl. S. 285.

[14]) S. unten S. 107.

Reisen, Lebenshaltung, Zeitaufwand usw. Mit Recht hat man die Diätenlosigkeit als eine Art „Zensussystem“ bezeichnet[15]); denn die Minderbemittelten werden durch sie geradezu von der Volksvertretung ausgeschlossen. Den drei süddeutschen Staaten ist dieses Zensussystem unbekannt; überall erhalten die Abgeordneten Entschädigungen.

In Bayern ist diese Materie in dem Gesetz, die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten betreffend, vom 30. Januar 1908[16]) geregelt. Darnach erhält jeder Abgeordnete für die ordentliche Session eine Bauschsumme von 3600 Mark, die in höchstens acht Raten von je 400 Mark am Schlusse jeden Monats vom Tage der Eröffnung des Landtags an gerechnet und am Tage des regelmässigen Landtagsschlusses mit dem Restbetrag zahlbar ist (Art. 1). Dieses Bauschalprinzip ist aber nicht ausnahmslos durchgeführt, sondern für die während der Session ein- und austretenden Mitglieder und für ausserordentliche Sessionen kommt das System der Tagegeldentschädigung zur Anwendung (Art. 2, 3, 5), ebenso im Falle der Auflösung des Landtags vor dem regelmässigen Abschluss der Session (Art. 4). Besondere Bestimmungen sind getroffen für den Fall gleichzeitiger Mitgliedschaft eines Abgeordneten im Land- und Reichstag (Art. 6). Für jeden Tag der Abwesenheit eines Abgeordneten von der Plenarsitzung wird von der nächstfälligen Entschädigungsrate bezw. dem Tagegeld ein Abzug von 10 Mark gemacht. Als Entschuldigungsgründe, bei denen ein Abzug nicht stattfindet, gelten nur: Krankheit, höhere Gewalt, Geschäfte im Interesse des Landtags oder im ehrenamtlichen öffentlichen Dienst (Art. 7). Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung ist unverzichtbar und unübertragbar (Art. 9).

Ausserdem haben die Abgeordneten noch während der Landtagsversammlung sowie während der vorausgehenden und nachfolgenden acht Tage freie Fahrt auf den vom bayerischen Staate betriebenen Eisenbahnen nach ver-

---

[15]) Gg. Meyer, Das parl. Wahlrecht, S. 501 ff.

[16]) G. V. Bl. S. 51.

ordnungsmässigen Bestimmungen[17]) zu beanspruchen. Für die Reise zwischen dem Wohn- und Versammlungsort erhalten sie bei Beginn und Beendigung der Landtagsversammlung, soweit diese nicht auf den genannten Bahnen zurückgelegt werden kann und soweit nicht im Wege der Vereinbarung auf anderen Eisenbahnen freie Fahrt erwirkt ist, eine Reisekostenentschädigung von 50 Pfennig für einen Kilometer (W. G. Art. 38 Abs. 1).

Im Gegensatz hiezu hat das schon oben erwähnte württembergische Gesetz vom 12. August 1907 als Regel das System der Tagegeldentschädigung zur Einführung gebracht. Gemäss Art. 1 Abs. 1 dieses Gesetzes erhalten die Mitglieder der zweiten Kammer[18]) für ihre Teilnahme an den Sitzungen der Versammlung und der Kammer, sowie der Ausschüsse derselben als Aufwandsentschädigung ein Tagegeld von 15 Mark, an dessen Stelle jedoch für den Präsidenten eine Jahresentschädigung von 10000 Mark und wenn er ausserhalb des Ortes der Versammlung wohnt, von 12000 Mark tritt, beginnend mit dem Tag der Wahl (Art. 2 Abs. 1, V.V.[19]) § 6 Ziff. 2). Der Anspruch auf das Tagegeld fällt weg, wenn ein Ständemitglied verhindert ist, an den Sitzungen der Kammer oder der Ausschüsse teilzunehmen. Nur, wenn die Verhinderung durch Krankheit herbeigeführt ist, ist der Abgeordnete berechtigt, auf die Dauer einer Woche, ausnahmsweise eines Monats, für die Sitzungstage einen Tagegeldanspruch geltend zu machen (Art. 4, V.V. § 7 Ziff. 1 u. 2). Abweichend vom bayerischen Recht kann in Württemberg eine Erhöhung der Entschädigung der Abgeordneten bezw. trotz Anwesenheit eine Verminderung derselben eintreten. Ersteres ist der Fall für die Berichterstatter der Ausschüsse und für die Mitglieder des sogenannten engeren

[17]) K. A. V. vom 9. April 1906 (G. V. Bl. S. 101); abgedruckt bei Krazeisen S. 242 ff.

[18]) Von den Mitgliedern der ersten Kammer, die anders wie in Bayern, auch eine Entschädigung erhalten, können wir hier absehen.

[19]) Vollzugsvorschriften des Ständischen Ausschusses (zu dem Gesetz vom 12. August 1907) vom 20. Dezember 1907 im Rechenschaftsbericht d. Ständischen Ausschusses v. 4. Mai 1908, Beilage 165.

Ständischen Ausschusses, welchen die Präsidialwürde nicht zukommt (V. U. § 190 Abs. 4 S. 1). Jene können für die Ausarbeitung besonders umfangreicher, schwieriger und im ausdrücklichen Auftrag eines Ausschusses erstatteter Berichte noch eine besondere Entschädigung erhalten. Diese bekommen neben ihren anderen Bezügen noch eine jährliche Entschädigung von je 1000 Mark in monatlichen Raten vom Tage der Wahl an gerechnet (Art. 1 Abs. 3, 2 Abs. 2, V.V. §§ 5, 6). Das letztere tritt ein dadurch, dass bestimmten Abgeordneten für ihre Stellvertretung ein Betrag von je 4 Mark vom Tagegeld abgezogen wird (Art. 3 Abs. 1), bezw. dass dieselben zum Ersatz der wirklichen Stellvertretungskosten verpflichtet sind (Art. 3 Abs. 2 und 3).

Auch in Württemberg erhalten die Abgeordneten freie Fahrt auf den Staatseisenbahnen und zwar während der Dauer der Einberufung zu den Sitzungen, sowie während der Zeit von 8 Tagen vor Beginn und 2 Wochen nach Schluss der Sitzungen. Das Gleiche gilt für die Mitglieder der Ausschüsse der Kammer und des Ständischen Ausschusses während der Dauer der Sitzungen ihres Ausschusses, sowie der Zeit von je 8 Tagen vor und nach den Ausschussitzungen (Art. 1 Abs. 1 und 2). Für die Benützung solcher Strecken, für welche eine freie Eisenbahnfahrt nicht besteht, wird für die Reise zwischen ihrem in Württemberg befindlichen Wohnsitz und dem Orte der Versammlung als Ersatz für die aufgewendeten Kosten eine bestimmte Reisekostenentschädigung den Abgeordneten gewährt (Art. 1 V.V. § 2). Endlich haben die nicht am Ort der Versammlung wohnenden Abgeordneten, soweit sie vor oder nach einem Sitzungstag an diesem übernachten, Anspruch auf einen von ihnen geltend zu machenden Zuschlag von je 5 Mark (Art. 1 letzter Satz).

In Baden ist die Diätenfrage i. w. S. in dem bereits angezogenen[20]) Gesetz vom 10. Februar 1874,[21]) betr. die Diäten und Reisekosten der Landtagsabgeordneten geordnet. Darnach erhalten im Unterschied zu Bayern und Würt-

[20]) S. oben sub A 3.

[21]) G. u. V. Bl. S. 65; abgedruckt bei Dr. Glockner S. 408 ff.

temberg nur die Abgeordneten[22]) eine Aufwandsentschädigung, welche nicht am Orte der Versammlung ihren Wohnsitz haben. Diese bekommen für die Dauer ihrer Anwesenheit bei der Ständeversammlung und für die erforderlichen Reisetage eine Tagesgebühr von 12 Mark. Dabei gelten sie als anwesend[23]) vom Tage ihres Eintreffens am Sitzungsort bis zum Tage des Schlusses, der Auflösung oder Vertagung des Landtags. Ausserdem haben sie noch Anspruch auf Ersatz der aufgewendeten Reisekosten (Art. 1). Als Reisen, deren Kosten zu ersetzen und für welche Tagesgebühren zu gewähren sind, gelten diejenigen, welche durch die Einberufung oder durch eine Vertagung, Beurlaubung oder Auflösung der Ständeversammlung veranlasst werden (Art. 2).

Die sämtlichen vorerwähnten landesrechtlichen Bestimmungen werden gleichmässig getroffen und gegebenenfalls modifiziert durch das Reichsgesetz vom 21. Mai 1906[24]), betr. die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags. Gemäss § 6 dieses Gesetzes dürfen nämlich die Abgeordneten der Einzellandtage, welche zugleich Mitglieder des Reichstags sind, wenn beide Körperschaften gleichzeitig versammelt sind, in ihrer ersteren Eigenschaft eine Vergütung nur für diejenigen Tage beziehen, für welche ihnen ein Abzug von der Entschädigung des Reichstags gemacht bezw. ein Tagegeld nicht gewährt wird. Ebensowenig dürfen sie während der Dauer der freien Fahrt, die sie als Reichstagsabgeordnete auf den deutschen Eisenbahnen geniessen, Eisenbahnfahrkosten als Landtagsabgeordnete annehmen (§ 6).

c) Einen unzulässigen Druck, die Wahl nicht anzunehmen und damit eine mittelbare Einengung der Wählbarkeit würde es endlich bedeuten, wenn man dem Gewählten zumuten wollte, die Kosten seiner Wahl selbst zu tragen;[25]) es würde auch dies einem strengen Zensus-

[22]) Wie in Württemberg, so erhalten auch in Baden die meisten Mitglieder der ersten Kammer Diäten etc.

[23]) Dr. Glockner S. 408 Anm. 1.

[24]) R. G. Bl. S. 468 ff.; abgedruckt bei Krazeisen S. 246 ff.

[25]) Das sogenannte „englische System“ vgl. darüber Meyer, Das parlamentarische Wahlrecht S. 465.

system gleichkommen. Da sowohl das aktive wie das passive Wahlrecht nicht ein subjektives Recht des Einzelnen, sondern vielmehr eine im Staatsinteresse ausgeübte, öffentlich-rechtliche Funktion ist, erscheint es nicht mehr als billig, dass die Wahlkosten aus öffentlichen Mitteln bestritten werden. Nach den einzelstaatlichen Wahlrechten ist dies auch in der Weise der Fall, dass sie alle eine Ausscheidung der Kosten zwischen Staat und Gemeinde treffen.

In Bayern haben die Gemeinden die Kosten der Bereitstellung des Wahllokals einschliesslich der zur Vornahme des Wahlgeschäfts nötigen Gegenstände, der Staat alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens zu tragen (W. G. Art. 32 V.V. § 35).

Das gleiche Prinzip, dass als der eigentliche Träger der Wahlkosten der Staat anzusehen ist, gilt auch in Württemberg und zwar sowohl für die Mehrheits- wie für die Proporzwahlen. Die Gemeindekassen haben hier nur für den Aufwand für Anfertigung der örtlichen Wählerlisten und für Ausrüstung des Wahllokals aufzukommen (W. G. Art. 26, 27, 43 V.V. § 30).

Das entgegengesetzte System findet sich in Baden, wo die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen, sowie für die Umschläge und für die Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen der Staatskasse, alle übrigen Kosten dagegen den Gemeinden und den abgesonderten Gemarkungen zur Last fallen (W. G. § 72). Die Vermutung der Pflicht der Kostentragung spricht sohin in Baden für die Gemeinden.

17. Die Einberufung der Abgeordneten, die Eröffnung des Landtags, der Ständeeid.

Mit der Annahme der Wahl haben die Gewählten zwar den öffentlich-rechtlichen Anspruch, Abgeordnete zu sein, nicht aber das Recht, als solche aus eigener Initiative zu einer Körperschaft zusammen zu treten, m. a. W. es mangelt ihnen ein selbständiges Versammlungsrecht.[1])

[1]) Vgl. Sarwey a. a. O. Bd. II S. 191; Einberufung der Abgeordneten, Abgeordneteneid und Eröffnung des Landtags fallen nicht so fast unter den Begriff des Wahlrechts, als unter den einer Bedingung des Tätigwerdens des Landtags; wegen der engen Beziehungen zum Wahlrecht sei kurz darauf eingegangen.

In Bayern, Württemberg und Baden werden denn auch die Abgeordneten eigens einberufen; überall ist dieses Recht dem Staatsoberhaupt gewahrt (bayer. V. U. Tit. VI § 16; württ. V. U. § 127; bad. V. U. §§ 42, 52).

Wie die Einberufung, so steht als weitere Voraussetzung des Beginnes der Ausübung des Mandats durch die Abgeordneten allerorts dem Staatsoberhaupt bezw. dessen Stellvertreter das Recht der Eröffnung des Landtages zu. Während aber in Bayern und Baden die Eröffnung vor dem Beginn des Legitimationsgeschäfts statthat, kann sie in Württemberg erst erfolgen, wenn die Mitglieder beider Kammern in beschlussfähiger Anzahl legitimiert sind (bayer. Gesetz, den Geschäftsgang des Landtags betr. Art. 3; württ. V. U. §§ 186, 160; bad. V. U. § 68).

Gleichzeitig mit der Eröffnung des Landtages ist in Bayern und Baden von sämtlichen neu eintretenden, in Württemberg[2]) von den erstmalig eintretenden Abgeordneten der Abgeordneteneid (Ständeeid) in die Hände des Königs bezw. seines Bevollmächtigten abzulegen.[3]) Eine Eidesverweigerung würde allenthalben einem Verzicht auf die Abgeordneteneigenschaft gleichzuachten sein (bayer. W. G. Art. 34 m. V. U. Tit. VII § 25 und Geschäftsganggesetz Art. 4; württ. V. U. § 163; bad. V. U. § 69).

18. Die Wahlprüfungen.

Die mit der Annahme der Wahl für den Gewählten entstandene Abgeordneteneigenschaft ist noch keine definitive; sie unterliegt noch der Prüfung dahin, ob sie dem Einzelnen mit Recht zukommt. Dieses Wahlprüfungsrecht steht übereinstimmend in den Staaten, mit denen wir uns hier beschäftigen, der zweiten Kammer selbst zu. Ueberall hat diese Entscheidung den Charakter eines Urteils, das nicht

[2]) Die Abgeordneten, welche schon früher den Ständeeid geleistet haben, werden bei ihrem Eintritt auf den früher geleisteten Eid hingewiesen.

[3]) Später eintretende Mitglieder haben den Eid in die Hände des Präsidenten abzulegen. (Bayer. Geschäftsg. Ges. Art. 4 Abs. 2, württ. V. U. § 163 Abs. 3.)

vom parteipolitischen Standpunkt, sondern nur von dem des unparteiischen Richters aus gefällt werden darf.[1])

Die zu Abgeordneten Gewählten treten in Bayern, wenn sie den Bestimmungen über die Vorlage ihres Einberufungsschreibens genügt haben, sofort in die Kammer und behalten in dieser bis zur Ungültigkeitserklärung ihrer Wahl Sitz und Stimme (Geschäftsgang-Ges. Art. 5 Abs. 5, Geschäftsordnung der II. K. § 6 Ziff. III). Die Wahlprüfung ist sohin hier nicht Bedingung des Eintritts in die zweite Kammer, sondern „Voraussetzung des Verbleibens in derselben".[2])

Die Legitimationsprüfung beginnt nach den allgemeinen Wahlen nach Eröffnung des Landtags, sonst nach Mitteilung der Wahlakten.[3]) Das Verfahren ist in beiden Fällen das gleiche (Geschäftsgang-Ges. Art. 5 Abs. 1, Gesch. O. d. II. K. § 6 Ziff. V). Es teilt sich in eine Vorprüfung mit provisorischer und eine Prüfung mit definitiver Entscheidung. Letztere steht nur der zweiten Kammer selbst zu, erstere den durch das Los zu bildenden 7 Abteilungen bezw. dem besonderen für die weitere Vorprüfung beanstandeter Wahlen gebildeten Ausschuss (G. O. d. II. K. §§ 5, 19 Abs. I Ziff. 5). Zu diesem Zwecke teilt der Präsident jeder Abteilung durch das Los eine möglichst gleiche Anzahl der einzelnen Wahlakten, die die Grundlage für die Prüfung bilden, zu (G. O. d. II. K. § 6 Abs. 1). Der Vorsitzende jeder Abteilung ernennt für jeden Wahlakt einen Referenten und einen Korreferenten, die der Abteilung mündlich Bericht zu erstatten haben (G. O. § 7 Abs. I u. II). Der weitere Gang des Wahlprüfungsverfahrens ist nun ein verschiedener, je nachdem

---

[1]) Daher auch der Vorschlag eines unabhängigen Gerichtshofs für die Prüfung der Wahlen vertreten von: Jaques, Die Wahlprüfungen in den modernen Staaten und ein Wahlprüfungsgerichtshof für Oesterreich, Wien 1885; Jellinek, Ein Verfassungsgerichtshof für Oesterreich, Wien 1888; Seydel, In staatsr. u. polit. Abhandl., 1893, S. 195 ff.; Walz a. a. O. S. 185. Dagegen spricht sich aus Laband im Archiv für öffentl. Recht Bd. I S. 226 f.

[2]) Seydel, Bayer. Staatsrecht, S. 437.

[3]) Ein selbständiges Enqueterecht hat die Kammer nicht (G. O. § 28, 1 u. 2.

von irgend einer Seite eine Wahlbeanstandung[4]) vorliegt oder nicht. Letzterenfalls macht die mit der Prüfung betraute Abteilung dem Präsidenten der Kammer behufs Verständigung derselben hievon Mitteilung. Dieser bringt die Wahlen zur Kenntnis der Kammer. Ist bis dahin der 10. Tag nach Eröffnung des Landtags noch nicht verflossen, so werden sie einstweilen als gültig betrachtet; nach Ablauf dieser Frist sind sie definitiv gültig (G. O. § 8).

Anders, wenn eine Wahlbeanstandung im weiteren Sinne vorliegt. Hier ist es von Bedeutung, ob der Abteilung die Gültigkeit der Wahl hiedurch in Zweifel gestellt erscheint oder nicht. Ist das letztere der Fall, so legt die Abteilung der Kammer den Sachverhalt zur Entscheidung vor, anderenfalls hat sie die weitere Vorprüfung dem vorerwähnten besonderen Ausschuss zu übergeben, der dann an die Kammer zu berichten hat (G. O. § 6 II).

Das Recht der Wahlbeanstandung, über die die Kammer zu entscheiden hat, steht zu: jedem Wahlberechtigten bezüglich der in seinem Wahlbezirke gewählten Abgeordneten, der Regierung, der die Wahlprüfungssitzungen bekanntzugeben sind und die berechtigt ist, an allen Verhandlungen über die erhobenen Bedenken oder Beanstandungen teilzunehmen und selbstverständlich auch den Mitgliedern der Abteilungen und der Kammer selbst. Für alle Wahlbeanstandungen besteht jedoch eine Präklusivfrist von 10 Tagen — bei allgemeinen Wahlen vom Tage der Landtagseröffnung, bei einzelnen Neuwahlen vom Tage der Feststellung des Wahlergebnisses an gerechnet —, welche nur durch die Schliessung oder Vertagung des Landtags unterbrochen wird (G. O. § 6 II, VI, Geschäftsgang-Ges. Art. 5 Abs. 2, 3 u. 4). Abgeordnete, deren Wahl beanstandet ist, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nötig scheinenden Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung über diese Wahlbeanstandung teilnehmen (G. O. § 6 IV).

[4]) D. h. wenn die Abteilung ein erhebliches Bedenken findet oder eine Wahlanfechtung oder eine Beanstandung seitens der Regierung oder eine Einsprache seitens eines Abteilungsmitglieds vorliegt (G. O. § 6 II).

Das Wahlprüfungsrecht umfasst das gesamte Wahlverfahren im weiteren Sinne: die Wahlvorbereitung, das Wahlverfahren im engeren Sinne und die Ermittelung des Wahlergebnisses. Der massgebende Gesichtspunkt ist hiebei die Feststellung, ob Verstösse gegen das Gesetz vorliegen und wenn ja, ob diese für den Ausfall der Wahl kausal waren oder nicht; je nachdem hat dann die Erklärung der Ungültigkeit oder Gültigkeit der ganzen Wahl zu erfolgen. Die Kammer hat daher keineswegs die Berechtigung einzelne Teile des Wahlverfahrens im weiteren Sinne für gültig, andere für ungültig zu erklären und deren Wiederholung zu veranlassen, sie ist daher auch nicht befugt, an Stelle eines zu Unrecht zum Abgeordneten Gewordenen, einen anderen als gewählt zu erklären. Mit Recht sagt Seydel: „Es besteht kein Rechtssatz, wonach eine Ungültigkeit daraus abgeleitet werden könnte, dass jemand auf die Stimmabgabe des Wählers Einfluss genommen oder zu nehmen versucht hat. Das Recht fragt nicht nach den Gründen der Abstimmung“.[5]) Dies gilt auch für das neue bayerische Landtagswahlrecht, allerdings mit der Massgabe, dass hier eine Art der Einflussnahme, die Bestechung der Wähler die Ungültigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und die Bestochenen betrifft, zur Folge hat (W. G. Art. 31).

Ziemlich verschieden hievon ist das Wahlprüfungsverfahren in Württemberg gestaltet. Die Legitimation ist hier Bedingung für den Eintritt der Abgeordneten in die Kammer, der Zeitpunkt ihrer Vornahme ist deshalb auch, wie schon berührt, ein anderer wie in Bayern; er fällt nämlich vor die Eröffnung des Landtags (V. U. § 159)[6]). Das württembergische Recht unterscheidet zwischen der Legitimationsprüfung nach den allgemeinen Neuwahlen — also vor der Eröffnung der Ständeversammlung — und solchen bei versammeltem Landtag (V. U. § 160 Abs. 4, W. G. Art. 22 Abs. 3). Ersterenfalls erfolgt zunächst eine vorläufige Wahlprüfung durch den Ständischen Ausschuss (V. U.

[5]) Bayer. Staatsrecht (1896) S. 440.

[6]) Soweit die allgemeinen Neuwahlen in Betracht kommen.

§ 159 mit § 190). Die Grundlage der Prüfung bildet hiebei bei dem nach dem Mehrheitssystem gewählten Abgeordneten die Wahlurkunde, bei den durch das Proportionalwahlverfahren Gewählten das Wahlprotokoll (V. U. §§ 154, 159, W. G. Art. 20, 37, 43). Eine Mitteilung und Aushändigung der Wahlakten findet — anders wie in Bayern — nicht statt.[7]) Der Ständische Ausschuss kann die Wahl beanstanden oder nicht. Im zweiten Fall sind die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten als legitimiert zu erachten und zum vorläufigen Eintritt in die Ständeversammlung berechtigt (G. O. d. II. K. § 2 Abs. 1). Die Entscheidung des Ständischen Ausschusses unterliegt aber noch der eventuellen Korrektur der Kammer selbst, der auch in diesem Fall das endgültige Urteil zusteht.[8]). Beanstandet der Ständische Ausschuss die Wahl, so ist der betreffende Abgeordnete nicht berechtigt, an den Verhandlungen der Versammlung teilzunehmen (G. O. d. II. K. § 3) bis die Versammlung die Wahl geprüft hat (G. O. d. II. K. § 2 Abs. 2).

Bei versammelten Landtag d. h. in dem Fall, wo ein neues Mitglied nach der Eröffnung der Versammlung den Eintritt beansprucht, erfolgt die Legitimation bei der Kammer der zu diesem Behufe und zur Prüfung erhobener Anstände[9]) eine ständige Legitimationskommission zur Seite steht. Auch in Württemberg[10]) ist, falls sich bei der Prüfung die Notwendigkeit von tatsächlichen Erhebungen erweist, um deren Vornahme die Regierung zu ersuchen. Zu Wahlbeanstandungen, über welche stets die Kammer selbst entscheidet (W. G. Art. 22 Abs. 2 Satz 1), sind aus dem Ständischen Ausschuss auch die Regierung — der König kann zu dem Legitimationsgeschäfte Kommissarien abordnen (V. U. § 159 Abs. 3) — die Kammer selbst und endlich „Dritte“ berechtigt. (W. G. Art. 22 Abs. 3). Unter den letzteren wird man wohl die Wahlberechtigten des betreffenden Wahlbezirks bezw. Landeswahlkreises zu verstehen haben, in

[7]) Vgl. Göz a. a. O. Anm. 4 S. 318.

[8]) Göz a. a. O. S. 318 Anm. 5.

[9]) Ueber welche stets die Kammer entscheidet (W. G. Art. 22 Abs. 2).

[10]) Für Bayern s. oben S. 111 Anm. 3.

dem die Wahl des Angefochtenen statthatte. Ist die Anfechtung gegründet auf Nichtbeachtung der Vorschriften für das Wahlverfahren — und nur dann — so ist sie an eine Ausschlussfrist von 15 Tagen vom Eintritt des Gewählten in die Abgeordnetenkammer an gerechnet gebunden (W. G. Art. 2 Abs. 22 Satz 2, 27, 43).

Die Kammer ist in ihrer Entscheidung über die Ungültigkeit einer Wahl nicht frei, sondern auf die — dies ist ein weiterer höchst bedeutsamer Unterschied gegenüber dem bayerischen Recht — im Landtagswahlgesetze erschöpfend normierten, folgenden drei Fälle von Ungültigkeitsgründen beschränkt:

1. wenn wesentliche Vorschriften für das Wahlverfahren unbeachtet geblieben sind und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich noch die Unerheblichkeit der Gesetzesverletzungen nachgewiesen ist;

2. wenn der Gewählte zur Zeit der Wahl wahlunfähig war;

3. wenn sich derselbe, um bei der betreffenden Wahl Stimmen zu erhalten, einer Bestechung, einer Erpressung oder eines Betrugs schuldig gemacht hat (W. G. §§ 21, 27, 43).

Aus dem sub 1 Gesagten rechtfertigt sich der Schluss, dass die zweite Kammer in Württemberg berechtigt ist, nicht nur das ganze Wahlverfahren, sondern auch einzelne Abschnitte desselben für ungültig zu erklären und für den letzteren Fall die Wahl nachträglich ergänzen zu lassen. Für die Proporzwahlen ist überdies in Art. 39 m. 43 W. G. ausdrücklich bestimmt, dass zur Beseitigung erheblicher Mängel im Wahlverfahren einzelner Abstimmungsdistrikte in diesen, wenn die Kammer der Abgeordneten hierauf Antrag stellt, vom Ministerium des Innern die Wiederholung der Abstimmung auf Grund derselben Wählerlisten anzuordnen ist.

Ein selbständiges Prüfungsrecht kommt im Unterschied zu Bayern in Württemberg auch der Regierung zu. Durch dieses wird allerdings das Recht der Abgeordnetenkammer zur endgültigen Entscheidung nicht berührt; das Ministerium des Innern ist nämlich befugt, aus eigener Initiative eine neue Wahl alsdann anzuordnen, wenn der

Gewählte noch nicht in die Abgeordnetenkammer eingetreten ist, zur Zeit der Wahl unzweifelhaft wahlunfähig war oder dessen unzweifelhafte Wahlunfähigkeit nachher eingetreten ist, ebenso, wenn derselbe wegen einer bei der Wahl verübten Bestechung, Erpressung oder Betrugs gerichtlich verurteilt wurde (W. G. Art. 23 Satz 1). Auf die Proporzwahlen findet diese Bestimmung aber keine Anwendung (W. G. Art. 27, 43).

Das badische Wahlprüfungsverfahren [11]) nähert sich mehr dem bayerischen als dem württembergischen. Nach ihm ist die Legitimationsprüfung nicht Voraussetzung für den Eintritt in die Kammer, sondern, weil der Gewählte bis zur Ungültigkeitserklärung Sitz und Stimme in der Kammer hat (G. O. d. II. K. § 8 Abs. 1), Bedingung für den Verbleib in derselben.[12]) Es findet daher auch hier die Wahlprüfung erst nach der Eröffnung des Landtags statt. Ein leiser Anklang an das württembergische Recht besteht aber insoferne, als die Kammer erst nach beendeter Wahlprüfung zu ihrer Konstituierung schreitet (G. O. §§ 1, 10)[13]).

Auch Baden kennt eine Vorprüfung und eine endgültige Prüfung der Wahlen. Diese steht der Kammer selbst zu (U. V. § 41), jene nach den allgemeinen Nachwahlen durch das Los provisorisch zu bestimmden 5 Abteilungen und nach geschehener Konstituierung und Bildung der definitiven Abteilungen für den Fall von Nachwahlen einer besonderen, ständigen Kommission (G. O. §§ 3, 4, 5, 9a). Eine unterschiedliche Behandlung in der Vorprüfung, wie sie nach bayerischem Recht stattfindet, hat Baden nicht; beanstandete und unbeanstandete Wahlen werden gleichmässig von den provisorischen Abteilungen bezw. der Kommission geprüft und zur Kenntnis der Kammer gebracht. Die Grundlage der Prüfung bilden, wie in Bayern, die Wahlakten, welche vom Ministerium des Innern der Kammer

[11]) Vgl. hiezu Walz in der Zeitschrift für bad. Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege, 1902, 34. Jahrgang, S. 125 ff.

[12]) Walz a. a. O. S. 153.

[13]) Walz a. a. O. S. 123.

übermittelt werden (W. G. § 71). Dagegen ist die Unterscheidung zwischen beanstandeten und nicht beanstandeten Wahlen für die endgültige Prüfung von Wichtigkeit; über die Gültigkeit der ersteren kann nämlich in der Kammer nicht früher abgestimmt werden, als bis über alle der Kammer bereits zugekommene Wahlen ein erster Vortrag erstattet und die Zulassung der Abgeordneten, deren beigebrachte Vollmachten als regelmässig und vollständig befunden, und deren gesetzliche Eigenschaften nicht in Zweifel gezogen wurden, ausgesprochen worden ist. (G. O. § 6).

Das Recht der Wahlbeanstandung steht zu: den Wahlberechtigten, wobei es allerdings zweifelhaft erscheint[14]), ob allen oder nur den Wählern des betreffenden Wahlkreises, ferner der Regierung, die an den Sitzungen der Abteilungen bezw. der Kommission und der Kammer teilzunehmen berechtigt ist, weiter den Mitgliedern der Abteilungen bezw. der Kommission und endlich den Mitgliedern der Kammer.

Auch in Baden besteht für die Wahlbeanstandungen eine bestimmte Frist. Sie müssen nämlich bei den allgemeinen Wahlen von Beginn der zur erstmaligen Wahlprüfung anberaumten Sitzung der Kammer beim Bureau derselben eingekommen sein (G. O. § 7), bei Nachwahlen[15]) beim Zusammentritt der besonderen Kommission des § 9a G. O. Später eingelaufene Wahlanfechtungen oder Einsprachen werden nicht berücksichtigt.

Bei der Prüfung der Wahlen hat derjenige Abgeordnete, über dessen Wahl beraten wird, bis zur erfolgten Abstimmung den Saal zu verlassen (G. O. § 8 Abs. 2); er hat demgemäss nicht wie sein bayerischer Kollege das Recht, bis zur Abstimmung der Beratung anzuwohnen und etwaige Aufklärungen zu geben[16]).

Die Kammer ist berechtigt, das gesamte Wahlverfahren i. w. S. auf seine Gesetzmässigkeit und etwaige Verletzungen der bestehenden Vorschriften auf ihre Erheblichkeit für das Wahlresultat zu prüfen. So wenig wie für das bayerische,

[14]) Vgl. Walz a. a. O. S. 154. Dr. Glockner a. a. O. S. 111 Anm. 3.
[15]) Walz a. a. O. S. 155.
[16]) Walz a. a. O. S. 155.

sind für das badische Wahlprüfungsverfahren die Gründe, aus welchen eine Wahl für ungültig erklärt werden kann, ausdrücklich und erschöpfend festgestellt. Dagegen ist hier — es ist das allerdings nicht ganz unbestritten — ausser der Bejahung und Verneinung der Legitimation eines Abgeordneten auch die Möglichkeit gegeben, an Stelle eines zu Unrecht zum Abgeordneten Gewordenen einen anderen als gewählt zu erklären[17]).

Im Einklange mit den Vorschriften Bayerns und Württembergs ist auch hier der Kammer kein selbständiges Erhebungsrecht eingeräumt, sondern falls sie Erhebungen für ihre Entscheidung bei der Wahlprüfung für erforderlich erachtet, das Ministerium des Innern um Veranlassung des Weiteren zu ersuchen (W. G. § 73 Abs. 1). Um jedoch Zweifel über das dabei einzuhaltende Verfahren auszuschliessen[18]), hat das badische Recht ausdrückliche Bestimmungen über dasselbe getroffen. Gemäss § 73 Abs. 2 W. G. richtet sich die Vornahme der Erhebungen nach den Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungssachen. Dabei ist die Regierung nicht an das von der Kammer bezeichnete Beweisthema und die angegebenen Beweismittel gebunden, sondern befindet nach Lage der Sache hierüber; jedenfalls aber sind diejenigen Beweise zu erheben, welche durch Kammerbeschluss als zur Aufklärung der für die Entscheidung in Betracht kommenden Tatsachen erforderlich bezeichnet worden sind (W. G. § 73 Abs. 2 Ziff. 1). Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen soll in der Regel eidlich erfolgen; hiefür finden die Vorschriften der Strafprozessordnung in §§ 56, 52 bis 55 und 76 entsprechende Anwendung.

19. Die Wahlperiode.

Ist die Legitimation der Abgeordneten erfolgt, so ist dieser ihr Status ein definitiver in dem Sinne, dass er in der Regel die Wahlperiode durchdauert. In Bayern[1])

[17]) Walz a. a. O. S. 152 u. Dr. Glockner S. 112.

[18]) Walz a. a. O. S. 125, Dr. Glockner S. 230 Anm. 1.

[1]) S. v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht, S. 434 ff. Piloty-Sutner a. a. O. Anm. 1 zu § 13 Tit. VI. V. U.

und Württemberg beträgt diese 6 Jahre, dort mit dem Tage der allgemeinen Wahlen, hier mit dem Tag der letzten allgemeinen Hauptwahl der Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte beginnend (bayer. V. U. Tit. VI § 13; württ. V. U. § 157 Satz 1). In Baden dagegen werden sämtliche Abgeordnete der zweiten Kammer in Zeiträumen von vier Jahren neugewählt (V. U. § 37 Abs. 1), gerechnet vom Tag der periodischen Neuwahl an (V. U. § 37 Abs. 3). Das Prinzip der Gesamterneuerung der zweiten Kammer ist dabei den drei Partikularrechten gemeinsam.

20. Das Erlöschen der Mitgliedschaft.

a) Abgesehen von dem regelmässigen Aufhören der Abgeordneteneigenschaft infolge Ablaufs der Wahlperiode kann die Landtagsmitgliedschaft ausnahmsweise auch schon früher enden. Die Gründe des vorzeitigen Erlöschens sind ein allgemeiner, d. h. ein für sämtliche Abgeordnete geltender und besondere, nur für einzelne mit Wirkung verbundene.

Bezüglich des ersteren herrscht vollkommener Einklang. Ueberall steht dem Staatsoberhaupte das Recht zu, jederzeit die Versammlung aufzulösen (bayer. V. U. Tit. VII § 23; württ. V. U. § 186 Abs. 2; bad. V.U. §§ 42, 43).

b) Die besonderen Erlöschungsgründe anlangend findet die Mitgliedschaft zum Landtage in den drei Staaten gleichmässig ihr Ende: durch den Tod eines Kammermitglieds, durch freiwilligen Verzicht, wobei nur hinsichtlich der Form desselben Verschiedenheiten bestehen (bayer. W. G. Art. 36 Abs. 2; württ. V. U. § 158 Abs. 1; bad. V. U. § 39 Abs. 1), und durch den Wegfall der Wählbarkeit (bayer. W. G. Art. 7 Abs. 2; württ. V. U. § 158 Abs. 1 Ziff. 2; bad. V. U. § 39 Abs. 2), weiter durch Vernichtung der Wahl seitens der Kammer, durch strafgerichtlich verhängten Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte (§§ 81, 83f, 87 m. 91, 94 f R. St. G. B.), und endlich durch Annahme der Ernennung zum Mitglied der ersten Kammer.[1])

[1]) Dieser Ansicht: Seydel a. a. O. S. 446, Piloty (1895) a. a. O. S. 239 Anm. 1; Koppmann a. a. O. S. 83 Anm. h. Anderer Anschauung: Henle a. a. O. S. 29, 57 u. Krazeisen S. 132.

In Bayern erlischt die Abgeordneteneigenschaft weiterhin durch die Annahme einer Wahl zum Landrat[2]) (Gesetz vom 28. Mai 1852[3]) Art. 9), durch Verletzung der Präsenzpflicht (G.O. d. II. K. § 51) und durch Annahme einer Anstellung oder Beförderung im Reichs- oder Staatsdienst (W. G. Art. 36 Abs. 1). Unter diesem wird nur der berufsmässige, öffentlichrechtliche[4]), also besoldete Dienst zu verstehen sein. Anlass zu Zweifeln kann hiebei auch der Ausdruck „Beförderung" geben. Nach der herrschenden Ansicht[5]) ist hierunter lediglich die Rangvorrückung, sei es im gleichen oder in ein anderes Amt, zu verstehen ohne Rücksicht auf die mit ihr verbundene Höhe der Besoldung. Eine blosse Gehaltsvorrückung eines dem Landtage angehörenden Staats- oder Reichsbeamten zieht den Mandatsverlust nicht nach sich.

Auch für Württemberg ist mit den oben aufgeführten gemeinsamen Erlöschungsgründen deren Zahl noch nicht erschöpft. Ausser dem Fall der durch den Staatsgerichtshof erkannten strafweisen Ausschliessung von der Landstandschaft (V.U. §§ 195, 199, 203), verliert ein gewähltes Ständemitglied Sitz und Stimme in der Ständeversammlung, wenn es ein besoldetes Reichs- oder Staatsamt annimmt, oder im Reichs- oder Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Gehalt oder Rang verbunden ist (V.U. § 146 Abs. 4). Nach zwei Richtungen findet sich sohin eine Abweichung von dem Standpunkt des bayerischen Rechts: einmal genügt beim Eintritt in ein anderes Amt vom gleichen Rang schon die Erreichung eines höheren Gehalts, um den betreffenden Abgeordneten seiner Mitgliedschaft in der Ständeversammlung für verlustig zu erklären, andererseits ist aber eine Rangvorrückung unter Beibehaltung desselben Amts unerheblich.

Die gleiche Stellung nimmt in dieser Hinsicht das badische Recht ein; dabei besteht allerdings der wesent-

[2]) Seydel a. a. O. S. 446, Piloty an der sub 1 genannten Stelle.
[3]) Ges. Bl. S. 269.
[4]) Seydel a. a. O. S. 447 Anm. 14.
[5]) Seydel a. a. O. S. 447.

liche Unterschied, dass die Annahme eines besoldeten Reichsamts bezw. die Beförderung im Reichsdienst nach Rang oder Gehalt belanglos ist.[6])

Ausserdem erlischt in Baden die Abgeordneteneigenschaft noch durch die Annahme einer Anstellung als Kollegialmitglied der Oberrechnungskammer, selbst wenn damit ein höherer Rang oder Gehalt, wie in dem bisherigen Staatsamt nicht verbunden ist (Ges. vom 25. August 1876 Art. 4 Abs. 2).

21. Die Neuwahlen.

a) Je nachdem allgemeine oder spezielle Erlöschungsgründe eingetreten sind, haben allgemeine oder besondere Neuwahlen stattzufinden. Die nach Umfluss der Legislaturperiode notwendigen allgemeinen Neuwahlen waren bisher schon Gegenstand unserer Betrachtung. Die Bestimmungen, die für sie gelten, sind auch für die durch Auflösung des Landtags notwendig gewordenen allgemeinen Neuwahlen massgebend. Besondere Vorschriften bestehen nur hinsichtlich der Zeit, innerhalb der sie vorzunehmen sind. In Bayern und Baden müssen diese ausserordentlichen allgemeinen Neuwahlen wenigstens innerhalb drei Monaten nach der Auflösung stattfinden (bayer. V.U. Tit. VII § 23; bad. V.U. § 44), in Württemberg müssen sie so zeitig angesetzt werden, dass die Einberufung der neuen Versammlung spätestens binnen 6 Monaten nach der Auflösung erfolgen kann (V.U. § 186 Abs. 3).

b) Die während der Dauer der Wahlperiode in Erledigung gekommenen Abgeordnetensitze sind durch partielle Neuwahlen für den noch übrigen Teil der Wahlperiode neu zu besetzen (bayer. W.G. Art. 37 Abs. 1; württ. V.U. § 158 Abs. 2, W.G. Art. 24; bad. V.U. § 39 Abs. 2, W.G. § 70 Abs. 2). In Württemberg gilt diese Bestimmung allerdings nur für die nach dem Mehrheitssystem ge-

[6]) Dr. Glockner S. 110 Anm. 3 S. 1. Die Anstellung im Gemeinde-, Hof- und Kirchendienst ist in den drei Staaten ebenso unerheblich wie die Uebernahme eines Ehrenamts im Reichs- oder Staatsdienst.

wählten Abgeordneten (W. G. Art. 27); beim Ausscheiden einzelner auf Grund des Proportionalwahlsystems in die Kammer Entsandter findet die Ergänzung der zweiten Kammer in der gleichen Weise statt wie bei dem oben dargelegten[7]) Nichteintritt einzelner Gewählter bei Nichtannahme der Wahl (W. G. Art. 38, 35, 43). Dieser wahltechnisch unbestreitbare Vorzug ist für den Fall des § 146 Abs. 4 der V.U. nicht ganz ohne Bedenken[8]), da die Regierung auf diese Weise einen ihr missliebigen Abgeordneten für die weitere Dauer der Wahlperiode zum Ausscheiden aus der Kammer veranlassen kann.

Ueberall — in Württemberg nur, soweit die Mehrheitswahlen in Betracht kommen — sind die austretenden Mitglieder wieder wählbar, selbstverständlich aber nur, soweit im Zeitpunkt der Wahl die gesetzlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit vorliegen (bayer. V.U. Tit. VI § 13; württ. V.U. § 146 Abs. 4; bad. V.U. § 40).

Hinsichtlich des Verfahrens unterscheiden das bayerische und badische Recht abweichend von dem Württembergs zwischen besonderen Neuwahlen innerhalb eines Jahres nach den allgemeinen Wahlen und solchen, welche später stattfinden.[9]) Erstere finden nach den für die weitere Wahlhandlung (den zweiten Wahlgang) massgebenden bereits oben erörterten[10]) Vorschriften der allgemeinen Wahlen statt (bayer. W. G. Art. 29 Abs. 5; bad. W. G. § 70). Sie werden demgemäss auf denselben Grundlagen und nach denselben Bestimmungen wie die erste Wahlhandlung der letzten allgemeinen periodischen Neuwahl vorgenommen; insbesondere bedarf es auch hier einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten nicht (bayer. W. G. Art. 11 Abs. 1; bad. W. G. § 70 Abs. 3 Satz 1). „Um Schmälerungen des Wahlrechts zum Landtage gegenüber dem bisher in Bayern geltenden Rechtszustand vor-

---

[7]) S. oben S. 102.

[8]) Vgl. auch Siegfried a. a. O. S. 123 ff.

[9]) Im Anschluss an das Reichstagswahlrecht, W. Regl. § 34 W. G. § 8 Abs. 3.

[10]) S. oben S. 97 u. 100.

zubeugen“[11]) gestattet das neue bayerische Landtagswahlgesetz bestimmte Nachträge zu den abgeschlossenen Listen. Auf Antrag müssen Wahlberechtigte, die inzwischen in einen anderen Wahlbezirk verzogen sind, in die Wählerliste dieses Bezirks übertragen und Personen, welche die Wahlberechtigung inzwischen erlangt haben oder bis zum Tage der Neuwahl erlangen werden, in die Wählerliste nachträglich aufgenommen werden (W. G. Art. 11 Abs. 2). Der Antrag ist bei Meidung des Ausschlusses spätestens 4 Wochen vor dem Tage der Neuwahl zu stellen und von der Gemeindebehörde binnen 8 Tagen zu erledigen. Im Falle der Abweisung kann der Antragsteller binnen einer ausschliessenden Frist von 8 Tagen Einsprache erheben, über welche die Aufsichtsbehörde, vorbehaltlich der Prüfung der Wahlen durch die Kammer der Abgeordneten, binnen weiteren 8 Tagen endgültig zu entscheiden hat (W. G. Art. 11 Abs. 3). Derartige nachträgliche Aufnahmen von Wahlberechtigten in die Wählerliste müssen in Baden als ausgeschlossen erachtet werden, da das Landtagswahlgesetz in § 36 Abs. 3 Satz 1 jede spätere Berichtigung einer abgeschlossenen Liste untersagt und eine Ausnahme hievon nicht vorsieht.

Für später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen notwendig werdende einzelne Neuwahlen müssen in beiden Staaten die gesamten Wahlvorbereitungen mit Einschluss der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten erneuert werden (bayer. W. G. Art. 29 Abs. 5; bad. W. G. § 70 Abs. 3).

Das württembergische Landtagswahlrecht kennt eine derartige temporäre Unterscheidung nicht. Es käme einer solchen auch bei der Perpetuität der Ortswahlkommissionen, der Permanenz der Wählerlisten und dem Umstand, dass die besonderen Neuwahlen nur für einen Teil der Abgeordnetenwahlen, die Mehrheitswahlen, in Betracht kommen, bei weitem nicht die Bedeutung wie dort zu. Es sind demzufolge die Bestimmungen für das Wahlverfahren bei den allgemeinen Wahlen hier auch für die besonderen Neuwahlen massgebend.

[11]) Reg. Begr. in Verh. d. K. d. Abg. 1903 Bd. XIII Beil. Nr. 894 S. 350 ff.

Uebereinstimmend werden in den drei Staaten die besonderen Neuwahlen von der Regierung d. i. dem Staatsministerium des Innern angeordnet (bayer. V. V. § 33; württ. W. G. Art. 23, 24; bad. W. G. § 70 Abs. 1 und 2).

C. Schlussbemerkung.

Mit der Schilderung des Landtagswahlrechts in dem oben[1]) umgrenzten Sinne haben wir nur die Art und Weise der Zusammensetzung eines Teiles der Volksvertretung Bayerns, Württembergs und Badens kennen gelernt, eines Teiles, der allerdings nach einer weit verbreiteten und volkstümlichen Anschauung schlechthin als die Volksvertretung angesehen wird, ausgehend von der Ansicht, „dass das Volk nur von denen vertreten werden könne, die es durch seine eigenen freien Wahlen dazu berufe und bevollmächtige“.[2]) Diese zweifellos unhaltbare Auffassung, die die Eigenschaft der ersten Kammer als gleichberechtigten Faktor der Volksvertretung leugnet, ja deren Dasein und Mitwirkung aufs schärfste bekämpft, hat ihren Grund nicht zum wenigsten darin, dass auf der einen Seite das Wahlverfahren für die Abgeordnetenkammer in stetig aufsteigender Linie freiheitlicher ausgebaut und der Kontakt zwischen Wählerschaft und den Abgeordneten ein immer innigerer wurde, dass aber andererseits hinsichtlich der Zusammensetzung der ersten Kammer allenthalben der stärkste Konservativismus herrschte und diese dem Gros des Volkes mehr und mehr entfremdet wurde. Es lässt sich auch gar nicht in Abrede stellen, dass tatsächlich im Laufe der Zeit die zweite Kammer überall eine gewisse präponderierende Stellung gegenüber ihrer Schwester errungen.

Württemberg und Baden haben denn auch den nachteiligen Einfluss der einseitigen Entwicklung eines Teiles der Volksvertretung auf das Gesamtorgan und damit auf das Volksganze erkannt und anlässlich der letzten Reform ihres Landtagswahlrechtes den Anfang einer zeitgemässen

[1]) Siehe sub A 1.

[2]) Rieker a. a. O. S. 14.

Erneuerung der ersten Kammer damit gemacht, dass sie dieselbe durch von Berufskörperschaften gewählte Vertreter des Handels, der Industrie, des Handwerks und der Landwirtschaft verstärkten [3]) (württ. V. U. § 129 Ziff. 7, W. G. Art. 45—48; bad. V. U. § 27 Ziff. 6, W. G. §§ 21—25).

In Bayern ist es zu einer Reform der ersten Kammer trotz wiederholter und verschiedener Anregungen [4]) noch nicht gekommen. Die treffenden Worte der württembergischen Regierungsbegründung: [5])

> „Die erste Kammer, die im politischen Leben der Gegenwart die Pflicht hat, über den Parteien stehend in ausgleichender und damit wahrhaft staatserhaltender Weise das öffentliche Wohl zu fördern, wird dieser ihrer hohen Aufgabe nur dann auf die Dauer gerecht werden können, wenn sie einen lebendigen Körper bildet, der die durch geschichtliche und soziale Stellung, durch ausgezeichnete berufliche Erfahrung, durch ihre Wirksamkeit im geistigen, kirchlichen und wirtschaftlichen Leben des Landes berufenen Männer organisch zusammenfasst“

haben auch für Bayern vollen Anspruch auf Geltung. Auch hier ist die Notwendigkeit der Revision der Kammer der Reichsräte, deren Erfüllung nur eine Frage der Zeit ist und sein kann, gegeben, damit jenem Ideale nahe gekommen wird „wenn das eine Haus die Kammer der Volksmänner ist, so sollte das andere die der Staatsmänner sein“ [6]) d. h. eine Kammer von Männern mit weitausschauendem Blick, die dem Staate in irgend einer hervorragenden Weise unmittelbar oder mittelbar dienen oder gedient haben.

---

[3]) In Baden auch noch durch Abgeordnete der Städte u. Kreise (V. U. § 27 Ziff. 7, W. G. §§ 26—29).

[4]) Vgl. darüber die Rede des Abg. Dr. Müller-Hof in d. Verh. d. bayer. K. d. Abg. 1907/08 Sten. Ber. Bd. I S. 576 ff.

[5]) Verh. der württ. K. d. A. 1904/05 Beil. Bd. I S. 651.

[6]) John Stuart Mill a. a. O. S. 182.